WIDENER LIBRARY
HX 3JI6 A

er 6906.1.8

HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Die

Zollgesetzgebung

der

Freien Stadt Frankfurt,

in Folge

deren Anschlusses an den deutschen Zollverein.

Fünfte Abtheilung.

Frankfurt am Main,
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1853.

Gesetz=
und
Statuten=Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Sechster Band:
Die gesammte Zollgesetzgebung.

Fünfte Abtheilung.

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1853.

Ger 6906.1.8

Harvard College Library
JUL 30 1912
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Druck von Carl Adelmann in Frankfurt a. M.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien 3
(Publicirt im Amtsblatt den 4. November 1845.)

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits 11
(Publicirt den 31. December 1845.)

Bekanntmachung, Abänderung mehrerer Positionen des Zoll-Tarifs betreffend 39
(Publicirt den 5. November 1846.)

Zoll-Kartel zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein und Belgien 44
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1847.)

Vertrag zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse 57

Mit Anlagen:

I. **Uebereinkunft** wegen Unterdrückung des Schleichhandels 65

II. **Uebereinkunft** zwischen dem Zollverein und Hannover, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein 70

Seite

IV. **Uebereinkunft** zwiſchen Hannover und Braunſchweig, wegen des Anſchluſſes verſchiedener Braunſchweigiſcher Gebietstheile an den Steuerverein 81

V. **Uebereinkunft** zwiſchen Hannover und Braunſchweig, die in den Communion-Beſitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend 90

VI. **Uebereinkunft** zwiſchen Preußen, Braunſchweig ꝛc. und Hannover ꝛc., wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs 96

Regulativ über das Verfahren bei Verſendungen inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins und aus dem Letzteren in den Erſteren 121

Bekanntmachung, den Eingangszoll von Oel in Fäſſern betreffend 131

(Publicirt im Amtsblatt den 17. Juni 1847.)

Bekanntmachung, den Eingangszoll vom Zucker und Sirop betreffend 132

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Juni 1847.)

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins und dem Königreiche Beider Sicilien 134

(Publicirt im Amtsblatt den 14. Auguſt 1847.)

Vertrag zwiſchen den Zollvereins-Staaten und dem Königreich der Niederlande, wegen Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den deutſchen Zoll-Verein 152

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Auguſt 1847.)

Seite

Bekanntmachung, die erweiternde Auslegung des Artikels 14. des zwischen dem Zollvereine und dem Königreich Beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages betreffend . . 157
(Publicirt den 4. Januar 1848.)

Bekanntmachung, die Zollsätze für ausländischen Zucker und Sirop, so wie den Steuersatz für den aus Runkelrüben erzeugten Rohzucker betreffend 159
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Juli 1848.)

Provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend . . 161
(Publicirt im Amtsblatt den 16. September 1848.)

Gesetz, die Verlängerung des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifs betreffend 164
(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1848.)

Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend 168
(Publicirt im Amtsblatt den 8. September 1849)

Bekanntmachung, den Steuersatz von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker betreffend. 183
(Vom 1. November 1849.)

Bekanntmachung, die Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrop, sowie den Steuersatz für den aus Runkelrüben erzeugten Rohzucker betreffend 185
(Publicirt im Amtsblatt den 29. Juni 1850.)

Bekanntmachung, den Artikel 5. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich Sardinien betreffend 187
(Publicirt im Amtsblatt den 9. Januar 1851.)

Seite

Bekanntmachung, die Zollermäßigung für Reis und Baumöl betreffend 189
(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juni 1851.)

Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes 191
(Publicirt im Amtsblatt den 31. Juli 1851.)

Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und dem Königreich Sardinien 203
(Publicirt im Amtsblatt den 4. October 1851.)

Verordnung, den zollfreien Eingang von Getreide ꝛc. betreffend 211
(Publicirt im Amtsblatt den 6. März 1852.)

Additional-Convention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein und dem Königreich Belgien 213
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Mai 1852.)

Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 31. December 1851 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und dem Königreich der Niederlande 229
(Publicirt im Amtsblatt den 19. Juni 1852.)

Bekanntmachung, die Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend 283
(Publicirt im Amtsblatt den 9. April 1853.)

Gesetz, die Abänderung des Zolltarifes betreffend 309
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Mai 1853.)

Seite

Geſetz, den Steuerſatz vom inländiſchen Rübenzucker und die Eingangszollſätze vom ausländiſchen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende Auguſt 1855 betreffend 311

(Publicirt im Amtsblatt den 25. Juni 1853.)

Vertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend . . 317

Mit Anlage:

Uebereinkunft zwiſchen vorgenannten Staaten wegen Beſteuerung des Rübenzuckers 352

Handels- und Zoll-Vertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen nnd Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich 357

Mit Anlagen:

I. **Verzeichniß** derjenigen Gegenſtände, welche im Zwiſchenverkehr zwiſchen Preußen und Oeſterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwiſchenzollſatze zuzulaſſen ſind . . . 373

II. **Verzeichniß** derjenigen Gegenſtände, von welchen im Zwiſchenverkehr zwiſchen Preußen und Oeſterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können . 398

III. **Zoll-Kartel** 400

IV. **Münz-Kartel** 411

(Publicirt den 23. Auguſt 1853.)

Bekanntmachung, den zollfreien Eingang von Getreide ꝛc. in den Zollverein betreffend . 414

(Publicirt im Amtsblatt den 13. September 1853.)

Seite

Bekanntmachung, die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend . . . 415
(Publicirt im Amtsblatt den 22. September 1853.)

Bekanntmachung, den zollfreien Eingang von Getreide ꝛc. betreffend 418
(Publicirt im Amtsblatt den 20. October 1853.)

Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend 419
(Publicirt im Amtsblatt den 5. November 1853.)

Bekanntmachung, den zollfreien Eingang des Reises betreffend 425
(Publicirt im Amtsblatt den 8. November 1853.)

Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und Waldeck, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend 427
(Publicirt den 13. December 1853.)

Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. . . . 433
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Januar 1854.)

Verzeichniß jener Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt, oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist 436
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Januar 1854.)

Bekanntmachung in Bezug auf das Gesetz vom 29. December 1853, die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten betreffend . . 438
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Januar 1854.)

Alphabetisches Sachregister 439

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Sechsten Bandes fünfte Abtheilung.

Uebereinkunft

wegen

Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien.

Nachstehende, auf der fünften General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten getroffene, Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien wird in Auftrag Hohen Senats publicirt.

Frankfurt a. M., den 3. November 1845.

Stadt-Kanzlei.

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungs-Patent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungs-Patent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu

treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die, aus dergleichen Privilegien, hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zoll-Vereinigungs-Verträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß darnach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt

worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemanden ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den, im Art. I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebenso wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden,

c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber

von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größern Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereins-Regierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheim gestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

2) das Recht zu ertheilen,

a) eine neue Fabrikationsmethode, oder

b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keinesweds als eine Rücksicht geltend gemacht

werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sey oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen, dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates, nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sey, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Pa-

tentinhabers, so wie die Dauer des Patents, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patentes oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraumes öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereins-Regierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Lauf desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

(Publicirt im Amtsblatt den 4. November 1845.)

Publication

des

zwiſchen den Zollvereins-Staaten

und dem

Königreich Sardinien

abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrts-Vertrags
vom 23. Juni 1845.

Nachdem der von dem Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen ſowohl für Sich, als in Vertretung und Namens der übrigen zum Deutſchen Zollverein verbundenen Staaten, und dem Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Sardinien zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeſchloſſene Handels- und Schifffahrts-Vertrag allſeitig ratificirt worden iſt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden am 30. Auguſt d. J. ſowie am 9. u. 24. v. M. zu Berlin Statt gehabt hat, ſo wird gedachter Vertrag hiermit in Auftrag Hohen Senats publicirt.

Frankfurt am Main, den 11. November 1845.

Stadt-Kanzlei.

TRAITE

de

Commerce et de Navigation

entre

les États de l'Association de douanes et de commerce Allemande

d'une part,

et **la Sardaigne** d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg—Rossow, Netzeband et Schoenberg—, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Wurttemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'E-

Handels=
und
Schifffahrts=Vertrag
zwiſchen den
Staaten des deutſchen Zoll= und Handels=Vereins einerſeits
und
Sardinien andererſeits.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll= und Steuer=Syſteme angeſchloſſenen ſouveränen Länder und Landestheile, nämlich des Herzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enclaven Roſſow, Retzband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt=Köthen, Anhalt=Deſſau und Anhalt=Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Ober=Amts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll= und Handels=Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern=Hechingen und Hohenzollern=Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden,

lectorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringue, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part; et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part, —

animés du désir de consolider et d'étendre les relations commerciales entre l'Association de douanes et de commerce Allemande et les Etats Sardes, et convaincus qu'un des moyens les plus propres à réaliser ce voeu, est de conclure un traité de navigation et de commerce basé sur le principe d'une parfaite réciprocité, ont nommé à cet effet les Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse

Le Sieur *Henri Ulric Guillaume Baron de Bulow*, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des Affaires étrangères, Grand-Croix de l'ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, de ceux de Léopold d'Autriche et de la Couronne de Bavière, Grand-Croix de l'ordre Royal des Guelphes de Hanovre et de celui du Lion d'or de la Hesse-Electorale, Grand-

des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien anderseits, — von dem Wunsche beseelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetesten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Schifffahrts- und Handels-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm, Freiherrn von Bülow, Allerhöchst Ihren Staats- und Kabinets-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen

Croix de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale et de celui du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale, Chevalier des ordres de St. Alexandre-Newsky, et Ste. Anne de la première Classe, de St. Stanislas de la seconde Classe et de St. Wladimir de la quatrième Classe de Russie, Grand-Croix de l'ordre Royal de Notre-Dame de la conception de Villa-Viçosa de Portugal, de ceux du Lion Néerlandais et de Léopold de Belgique, décoré du Grand-Ordre du Nichani-Iftihar;

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne

le Comte *Charles Rossi*, Commandeur de Son ordre réligieux et militaire de Saint-Maurice et de Saint-Lazare, Colonel de Cavalerie dans Ses armées, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Article 1.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*:) qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Sardaigne,

Ordens vom goldnen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens und des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erſter Klaſſe, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klaſſe und des St. Wladimir-Ordens vierter Klaſſe, Großkreuz des Königlich Portugieſiſchen Ordens der Empfängniß Unſerer Lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens vom Niederländiſchen Löwen und des Königlich Belgiſchen Leopold-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Niſchani-Iftihar;

und

Seine Majeſtät der König von Sardinien

den Grafen Carl Roſſi, Kommandeur Allerhöchſt Ihres geiſtlichen und militäriſchen St. Moritz- und St. Lazarus-Ordens, Oberſt der Kavallerie in Allerhöchſt Ihrem Heere, Allerhöchſt Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem ſie Ihre Vollmachten ausgewechſelt und dieſelbe in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins, welche mit Ballaſt oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardiniſchen Schiffe, welche mit

ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtiments Sardes qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Prusse, ou dans l'un des ports des autres Etats de la dite association, ou qui en sortiront, y seront traités, quelque soit le lieu de leur départ ou celui de leur destination, à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les navires nationaux venant du même lieu ou partant pour la même destination, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, de balisage, d'ancrage, de quai, de quarantaine, d'expédition, et généralement par rapport à tous les droits et charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, qui affectent le navire, soit que ces droits soient perçus au nom ou au profit du Gouvernement, soit qu'ils le soient au nom ou au profit de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques.

Article 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront aussi y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Etat.

Article 3.

Les marchandises de tout espéce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit par bâtiments Prussiens ou ceux d'un autre Etat de l'association de douanes et de commerce Allemande dans les ports de la Sardaigne, ou par bâtiments Sardes dans

Ballaſt oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, ſollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Beſtimmung ſey, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinſichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootſen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine- Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinſichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es ſey, mögen dieſe Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen ſie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anſtalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demſelben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe, welche von demſelben Orte kommen oder nach derſelben Beſtimmung abgehen.

Artikel 2.

Alle Erzeugniſſe und andere Gegenſtände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr geſetzlich in die Staaten der Hohen vertragenden Theile auf Nationalſchiffen wird Statt finden können, ſollen auch auf Schiffen des andern Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterſchied des Urſprungs, die, von welchem Lande es ſey, durch Preußiſche Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins in die Häfen Sar-

ceux de la Prusse ou d'un autre Etat de la dite Association, de même les marchandises exportées pour quelque destination que ce soit des ports de la Sardaigne par bâtiments des Etats du *Zollverein*, ou des ports du *Zollverein* par bâtiments Sardes, ne payeront dans les ports respectifs d'autres droits ou des droits plus élevés que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtiments nationaux.

Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront également accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des bâtiments de l'autre Etat.

Article 4.

Les Articles précedents ne sont pas applicables au cabotage, c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, autant que d'après les lois de pays ce transport est réservé exclusivement à la navigation nationale.

Article 5.

Le Gouvernement Sarde se trouvant empêché encore par des motifs particuliers de supprimer dès-àprésent les droits différentiels qu'il fait percevoir aujourd'hui sur les blés, l'huile d'olive et le vin, importés directe-

diniens, oder durch Sardiniſche Schiffe in diejenigen Preußens oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Beſtimmung es ſey, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereinsſtaaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch Sardiniſche Schiffe ausgeführt werden, ſollen in den beiderſeitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derſelben Gegenſtände durch National-Schiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerſtattungen oder andere Begünſtigungen dieſer Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt werden, ſollen in gleicher Weiſe bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staates erfolgt.

Artikel 4.

Die vorſtehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küſtenſchifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugniſſen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Beſtimmung für einen andern Hafen deſſelben Gebiets geladen werden, inſoweit nach den Geſetzen des Landes dieſe Beförderung der National-Schifffahrt ausſchließlich vorbehalten iſt.

Artikel 5.

Da die Sardiniſche Regierung aus beſonderen Gründen ſich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differentialzölle aufzuheben, welche ſie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direct

ment des ports de la Mer Noire, de la Mer Adriatique et de la Méditerranée jusqu'au Cap Trafalgar sous pavillon étranger, on est convenu que par exception à l'Article 3 précédent, ces droits différentiels pourront continuer aussi à l'égard des navires du *Zollverein* jusqu'à la fin de l'année 1847.

Si pourtant le Gouvernement Sarde n'était pas en mesure alors de faire cesser les dits droits différentiels, les Etats du *Zollverein* auront la pleine faculté d'établir, à partir du 20. Décembre 1847 — époque, à la quelle le Danemarc, d'après son traité de commerce avec la Sardaigne du 14. Août 1843, acquiert le même droit, — au détriment du pavillon Sarde des droits différentiels équivalents sur les mêmes articles importés des mêmes ports. Ces droits différentiels cesseront cependant d'être perçus, dès que les Etats du *Zollverein* auront été informés d'office de la cessation des droits différentiels Sardes.

Article 6.

Dans tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports et rades des Etats des deux Hautes Parties contractantes, il ne sera accordé aucun avantage ni aucune préférence aux navires nationaux qui ne le soit également à ceux de l'autre Etat.

Article 7.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de

aus den Häfen des schwarzen Meers, des Adriatischen Meers und des Mittelländischen Meers bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differentialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3. auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage seyn sollte, die gedachten Differentialzölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. Dezember 1847 ab, — dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differentialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differentialzölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der Sardinischen Differentialzölle benachrichtigt worden seyn werden.

Artikel 6.

In Allem was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Staats bewilligt wird.

Artikel 7.

Da es die Absicht der Hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beider-

leurs Etats respectifs en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes, ni par quelque compagnie, corporation ou agent, agissant en leurs noms ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Article 8.

Les navires de l'une des deux Hautes parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, de même que les navires nationaux, en se conformant toutefois aux lois et règlements du pays, conserver à leur bord la partie de la cargaison, qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter, sans être astreints à payer pour cette partie de la cargaison aucuns droits de douane, sauf ceux de surveillance.

Article 9.

Les navires appartenant à l'un des Etats du *Zollverein* ou ceux de la Sardaigne, qui entrent en relâche forcée dans un des ports des Hautes Parties contractantes, n'y payeront, soit pour le navire, soit pour son chargement que les droits auxquels les nationaux sont assujetis dans le même cas, et y jouiront des mêmes

seitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden Hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Artikel 8.

Die Schiffe des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu seyn, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Artikel 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardiniens, welche in einen der Häfen der Hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen,

faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce, et qu'ils ne séjournent dans le port plus long tems que ne l'exige le motif qui à nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements, motivés par le besoin de réparer les bâtiments, ne seront point considérés comme opération de commerce.

Article 10.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Tout ce qui aura été sauvé du bâtiment et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils on été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants cause, et it ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux, auxquels les nationaux seraient assujetis en pareils cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au payement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Article 11.

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans les Etats Sardes des articles pro-

vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Artikel 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechts-Vertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 11.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereins in die

venant du sol ou de l'industrie des Etats appartenant au *Zollverein*, et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats Sardes dans les Etats appartenant au *Zollverein*, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger.

Le même principe sera observé à l'égard des droits de sortie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie des Etats de l'autre, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers les Etats de l'autre Partie contractante, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

Il est entendu cependant que dans le cas où l'une des Hautes Parties contractantes aurait accordé ou accorderait à un autre Etat des diminutions soit de droits d'entrée sur ses produits du sol ou de l'industrie, soit de droits de sortie sur ses exportations, à la suite d'un traité de commerce ou d'une convention spéciale et en compensation de diminutions de droits ou d'autres faveurs, accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Hautes Parties contractantes ne pourra demander les mêmes avantages qu'en offrant des équivalents, qui feront l'objet d'un arrangement particulier.

Sardiniſchen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der Sardiniſchen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten ſollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieſelben Artikel, wenn ſie Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes irgend eines anderen fremden Landes ſind, gelegt ſind oder gelegt werden.

Derſelbe Grundſatz ſoll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten ſich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunſtfleißes der Staaten des anderen iſt, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieſelben Verbote ſich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erſtrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden Hohen vertragenden Theile einem anderen Staate Herabſetzungen der Eingangszölle auf deſſen Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes, oder der Ausgangszölle auf ſeine Ausfuhren, in Folge eines Handels-Vertrages oder einer beſonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabſetzungen oder anderen Begünſtigungen, die von dieſem anderen Staate gewährt ſind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden Hohen vertragenden Theile dieſelben Vortheile nicht in Anſpruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenſtand einer beſonderen Verſtändigung bilden werden.

Article 12.

Si par la suite l'une des Hautes Parties contractantes accordait quelque autre faveur spéciale à d'autres nations en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune au commerce ou à la navigation de l'autre Partie contractante, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation ou une compensation équivalente, si la concession est conditionelle.

Article 13.

Vu l'éloignement des pays respectifs des deux Hautes Parties contractantes et l'incertitude qui en résulte sur les divers événements qui peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route que l'état de blocus de la place en question durait encore. Mais les bâtiments qui, après avoir été renvoyés une fois, essayeraient une seconde fois pendant le même voyage d'entrer dans le même port durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

Artikel 12.

Wenn in der Folge einer der Hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeldlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Artikel 13.

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden Hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein, dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes vorausſetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sey denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Article 14.

Les bâtiments des Etats du *Zollverein* et ceux de la Sardaigne ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde la présente Convention, qu'en tant qu'ils se trouvent munis des papiers et certificats exigés par les règlements existants dans les pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Les Hautes Parties contractantes se réservent d'échanger une énumération claire et précise des papiers et documents dont les Etats respectifs exigent que leurs navires soient munis. Si après cet échange, qui aura lieu au plus tard trois mois après l'échange des ratifications du présent Traité, l'un des Etats intéressés se trouvait dans le cas de changer ou de modifier ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre une communication officielle.

Article 15.

Les deux Hautes Parties contractantes, pour favoriser le commerce de transit entre leurs Etats respectifs, se promettent mutuellement, quant à l'expédition des produits du *Zollverein* en transit par les Etats Sardes, et des produits Sardes en transit par les Etats du *Zollverein*, d'accorder toutes les facilités compatibles avec les intérêts de la douane.

Artikel 14.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens ſollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn ſie ſich im Beſitze derjenigen Papiere und Zeugniſſe befinden, welche in den darüber in den beiderſeitigen Ländern beſtehenden Reglements zur Feſtſtellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die Hohen vertragenden Theile behalten ſich vor, ein deutliches und beſtimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Documente auszuwechſeln, mit denen nach den Anordnungen der beiderſeitigen Staaten, ihre Schiffe verſehen ſeyn ſollen. Wenn nach dieſer, ſpäteſtens drei Monate nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechſelung einer der betheiligten Staaten ſich in dem Falle befinden ſollte, ſeine Vorſchrften über dieſen Gegenſtand zu wechſeln oder abzuändern, ſo ſoll dem anderen Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Artikel 15.

Um den Durchfuhr-Verkehr zwiſchen ihren beiderſeitigen Staaten zu begünſtigen, ertheilen ſich die beiden Hohen vertragenden Theile gegenſeitig die Zuſicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugniſſe des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die Sardiniſchen Staaten, und der Sardiniſchen Erzeugniſſe bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Intereſſen der Zoll-Verwaltung ſich vereinigen laſſen.

Article 16.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en exepter généralement. Ces Consuls, Vice-Consuls ou Agents jouiront de mêmes privilèges, pouvoirs, et exemptions dont jouissent ceux des nations les plus favorisées, mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis dans le même lieu, par raport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Article 17.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités locales competentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament, faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs qui seront même détenus et gardés

Artikel 16.

Die Hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Konsuln, Vice-Konsuln und Handels-Agenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vice-Konsuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handels-Verbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Artikel 17.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nationen desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet

dans le prisons du pays à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occassion de les faire partir. Si pourtant cette occassion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que les marins sujets de l'autre Etat seront exeptés de la présente disposition.

Article 18.

Les Gouvernements des Etats du *Zollverein* consentent, d'après le voeu du Gouvernement Sarde, à étendre les stipulations du présent Traité à la Principauté Souveraine de Monaco, placée sous le protectorat de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, à charge de réciprocité de la part de la dite principauté.

Article 19.

Sera considérée comme Partie contractante du présent Traité tout Etat de l'Allemagne qui accédera à l'Association de commerce et de douanes Allemande.

Article 20.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'au 1er Janvier 1852, et si six mois avant l'expiration de ce terme ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contrac-

werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen seyn und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen.

Artikel 18.

Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protectorat Seiner Majestät des Königs von Sardinien stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reciprocität Seitens des gedachten Fürstenthums.

Artikel 19.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1ten Januar 1852, und wenn sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts weder der

tantes n'a pas annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, il continuera à être obligatoire jusqu'au 1er Janvier 1858. A partir du 1er Janvier 1858 il ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Article 21.

Les ratifications du présent Traité seront échangée à Berlin dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 23 Juin 1845.

(L. S.) (signé) **Bulow.** (L. S.) (signé) **Rossi.**

(Publicirt den 31. Dezember 1845.)

eine noch der andere der Hohen vertragenden Theile mittelſt einer amtlichen Erklärung ſeine Abſicht, die Wirſamkeit deſſelben aufhören zu laſſen, zu erkennen gegeben hat, ſoll ſeine verbindende-Kraft bis zum 1ten Januar 1858 fortdauern. Vom 1ten Januar 1858 an wird ſeine Wirkſamkeit erſt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der Hohen vertragenden Theile dem anderen ſeine Abſicht, denſelben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 21.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen zu Berlin in einer Friſt von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geſchehen zu Berlin den 23. Juni 1845.

(L. S.) (gez.) **Bülow.** (L. S.) (gez.) **Roſſi.**

(Publicirt 31. den Dezember 1845.)

Bekanntmachung,

Abänderung

mehrerer Positionen des Zoll-Tarifs

betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

I. in Gemäßheit der unter den Regierungen der Zoll-Vereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen mit dem 1. Januar 1847 an die Stelle der Positionen 2. a, 2. b. 1, 5. h. und 22. der zweiten Abtheilung des Zoll-Tarifs vom 10. October 1845 die folgenden Bestimmungen in Kraft treten:

Benennung

№	Benennung der Gegenstände.
2	a. Rohe Baumwolle . . . . .
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
	1) ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten . . . . .
5	h. Farbehölzer:
	1) in Blöcken . . . . .
	2) gemahlen oder geraspelt . . . . .
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:
	a. Rohes Garn:
	1) Maschinengespinnst . . . . .
	2) Handgespinnst . . . . .
	b. Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes, ferner gefärbtes Garn . . . . .
	c. Zwirn . . . . .
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e. Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . . .
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	a.a. **in Preußen:**
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
	b.b. **in Sachsen:**
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine;
	c.c. **in Kurhessen:**
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche . . . . .
	g. Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	h. Zwirnspitzen . . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	fl.	xr.	fl.	xr.	
1 Zentner	fr.	ei.	—	10	fr.	ei.	—	35	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentner	fr.	ei.	—	10	fr.	ei.	—	35	
1 Zentner	—	5	—	5	—	17½	—	17½	
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten.
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	6 in Ballen.
1 Zentner	—	20	—	—	1	10	—	—	
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.

II. Die in der dritten Abtheilung des Zoll-Tarifs vom 10. October 1845 im Abschnitte I. unter No. 7. genannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhr auf den, in dem gedachten Abschnitte bezeichneten Straßen einem Durchgangs-Zoll von 5 Sgr. (17½ Kreuzer) für den Zentner unterliegen, soll der Artikel „**Talg**" hinzutreten.

Frankfurt a. M. den 5. November 1846.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt den 5. November 1846.)

Publication

des

zu Brüſſel am 26. Juni 1846

zwiſchen

dem deutſchen Zoll- und Handelsverein

und Belgien

abgeſchloſſenen Zoll-Kartels.

Nachdem Hoher Senat das zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handels-Verein einer- und Belgien andererſeits den 26. Juni 1846 zu Brüſſel wegen Unterdrückung des Schleichhandels abgeſchloſſene Zoll-Kartel ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden allſeitig ausgewechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr gedachtes Zoll-Kartel zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 12. Januar 1847.

Stadt-Kanzlei.

Zoll-Kartel

zwiſchen

dem deutſchen Zoll- und Handelsverein

und

Belgien.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten ſich gegenſeitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemeſſenen, ihrer Verfaſſung und Geſetzgebung entſprechenden Maaßregeln gemeinſchaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direkt oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile tranſitiren, ſondern auch auf die im freien Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten iſt.

Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder ſonſtige Anſtalten, welche den Verdacht begründen, daß ſie zum Zwecke haben, Waaren einzuſchwärzen, die in dem Gebiete des andern kontrahirenden

Theils verboten oder beim Eingange in denſelben mit einer Abgabe belegt ſind, ſollen in den Grenz-Bezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenz-Bezirks ſollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an ſolchen Orten, wo ſich ein Zoll-Amt befindet, geſtattet und, in dieſem Falle, unter Verſchluß und Kontrole der Zoll-Behörde geſtellt werden. Sollte, in einzelnen Fällen, der amtliche Verſchluß nicht anwendbar ſeyn, ſo ſollen, ſtatt deſſelben, anderweite möglichſt ſichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländiſchen Waaren innerhalb des Grenz-Bezirks ſollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemeſſenen Verkehrs nicht überſchreiten.

Entſteht Verdacht, daß ſich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, ſo ſollen dergleichen Niederlagen, in ſo weit, als es geſetzlich zuläſſig iſt, unter ſpecielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zoll-Behörde geſtellt werden.

Artikel 4.

Beide kontrahirende Theile verpflichten ſich wechſelſeitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider ſich erregt haben, innerhalb ihrer reſp. Gebiete überwachen zu laſſen.

Demzufolge ſollen Unterthanen des andern kontrahirenden Theils, wenn ſie Waaren ohne geſetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen, durch die Zoll- und Steuer-Beamten angehalten und die Geſetze des Landes, wo ſie betroffen worden ſind, gegen ſie in Anwendung gebracht werden. Wird der geſetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, ſo ſollen ſie durch die Beamten ſo lange begleitet werden, bis

die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Päſſen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Orts-Obrigkeit gebracht und von derselben, den Landes-Gesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

Artikel 5.

Sämmtliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Cirkulation im Grenz-Bezirk gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen seyn, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zoll-Amt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landes-Grenze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transport-Zeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Artikel 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rück-Vergütung gewährt wird, über die Grenze des Zoll-Vereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zoll-Straßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgiens, Seitens des Zoll-Vereins, nur über die in der Anlage B aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zoll-Straßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieſer Waaren von den Ausgangs-Aemtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangs-Aemtern ſoll gegenſeitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zoll-Straßen der Eingangs-Aemter ausmünden, Statt finden.

Die Transporte der in den beiden erſten Abſätzen dieſes Artikels gedachten Waaren ſollen durch einen oder mehre Beamte des letzten Ausgangs-Amtes des Staates, aus welchem ſie ausgehen, bis zum erſten Zoll-Amte im andern Staate begleitet werden. Die zu dieſen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher ſie, mit dem Viſa des jenſeitigen Eingangs-Amtes verſehen, ſogleich dem Ausgangs-Zoll-Amte zurückzubringen hat.

Dieſe Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwiſchen dem letzten Ausgangs-Amte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geſchehen, und es iſt die Rückführung der Waaren nur dann zuläſſig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungs-Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zoll-Amtes, der Eintritt in den andern Staat nicht ſtattfinden kann. In dieſem Falle ſoll der gedachte Umſtand vom Eingangs-Zoll-Amte auf den bei dem Transport befindlichen Bezettelungen ſelbſt angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staats, und eines oder mehrer Beamten des andern Staates, — von Seite der letzteren blos bis zur Landes-Grenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Artikel 7.

Die Zoll-Verwaltungen der beiderſeits angrenzenden Staaten werden ſich eine Ueberſicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugniſſe, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangs-Aemtern eingeräumt ſind, mittheilen.

Sollte eine Deklaration zum Ausgange für eine Waaren-Menge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangs-Amt hierauf den Deklaranten aufmerksam machen, und wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangs-Amte unverzüglich Nachricht geben.

Artikel 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3. gedachten Waaren-Niederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zoll-Behörde, sowie die Verletzung der angeordneten Kontrole-Maaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5. und 6. erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Kontravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6. Absatz 4. gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höheren Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangs-Amte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Artikel 9.

Die Zoll- und Steuer- so wie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von

Zoll-Kontraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zoll-Kontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und so weit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Kontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt seyn, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern kontrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur

Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zoll-Umgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilungen über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern kontrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll, zu diesem Zwecke, bei jeder einander gegenüberliegenden Aufsichts-Station ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, so wie die angeordneten Maaßregeln sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Artikel 12.

Der im Artikel 9. erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Kontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichts-Behörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst, oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Artikel 13.

Die Grenz-Zoll-Aemter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Übersichten aus den Zoll-Registern mit-

theilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden kontrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs soll den Zoll-Behörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Artikel 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zoll-Umgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5. 6. (Absatz 4) und 13. (Absatz 1) auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werde.

Artikel 15.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sichern, sollen die obern Zoll-Beamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungs-Bezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten,

um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen, und sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationen derselben sollen zu Cöln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden. —

Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach dem im Artikel 30. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert Ein und Fünfzig, und so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle daß sechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seite des einen noch des andern der Hohen kontrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt seyn sollte.

Zur Urkunde dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Brüssel, am 26. Juni Eintausend Achthundert Sechs und Vierzig.

(unterz.) Helmentag.
(L. S.)

Morel.
(L. S.)

Duoillin.
(L. S.)

Anlage A.

Anlage A.

ÉTAT

des bureaux situés sur les frontières du Zoll-Verein, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.

Désignation des bureaux.	Attributions.	Routes autorisées.	Bureaux correspondants dans le Zoll-Verein.
Henri-Chapelle	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Liège à Aix-la-Chapelle par Henri-Chapelle	Tulje } Aix-la-Chapelle.
Verviers . . .	id. id. id.	Le chemin de fer pour le bureau de Welkenraedt . . .	Herbesthal }
Overoet . . .	id. et exportation avec décharge du sel raffiné	La route de Verviers à Eupen	Eupen.
Francorchamps	id. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène. . .	La route de Spa à Malmédy par les baraques	Eau rouge. Malmédy.
Bras	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène . .	La route de Bastogne à Ettelbruck	Donkols.
Wolberg . . .	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort . . .	Steinfort.
Aubange . . .	Transit	La route de Longwy à Luxembourg par Athus	Pettange.
Buret	Transit de cuirs	Le chemin de Clerveaux à Buret	Troines.
Martelange . .	Transit des ardoises	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange . . .	Martelange.

Pour extrait conforme le Commissaire Belge
(signé) MOREL.

Anlage B.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangs-Zollämter und Zoll-Straßen des deutschen Zoll- und Handelsvereins an der Landes-Grenze zwischen Belgien, über welche, resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuer-Vergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zollämter.	Zoll-Straßen.	Gegenüberliegende belgische Zoll-Straßen.
a. Im Königreich Preußen:	die beiden Zoll-Straßen über die Neben-Zoll- und Ansage-Aemter zu	
1. Aachen, Haupt-Zollamt	1) Tülje	Henry-Chapelle.
	2) Herbesthal	Welkenrath.
2. Malmedy, deßgleichen	die beiden Zoll-Straßen über die Neben-Zoll- und Ansage-Aemter zu	
	1) Rothewasser	Francorchamps.
	2) Warchebrücke	Cheneur.
b. Im Großherzogthum Luxemburg:		
Luxemburg, Haupt-Zollamt	die Zoll-Straße über das Neben-Zoll- und Ansage-Amt zu Steinfort	Wolberg,

Für die Richtigkeit:

(unterz.) Helmentag.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1847.)

Publication

der

am 16. October 1845 zwiſchen Preußen, Braunſchweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits abgeſchloſſenen Verträge über Verkehrs-Erleichterungen und Sicherung der Zoll- und Steuergefälle.

Nachdem Hoher Senat dieſer freien Stadt dem von der Krone Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten, auch dem Herzogthum Braunſchweig einerſeits, und dem Königreich Hannover, für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Steuervereins andererſeits, am 16. October 1845 zu Braunſchweig abgeſchloſſenen Vertrag und Uebereinkünften die Ratification ertheilt hat, ſo werden nunmehr

der Haupt-Vertrag vom 16. October 1845,

die offenen Artikel der zu demſelben gehörigen Uebereinkünfte,

die offenen Artikel der besonders zwischen dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der in den Communionbesitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 9. März 1847.

In Auftrag Hohen Senats
Die Stadt-Kanzlei.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Braunſchweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits

und

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits,

wegen

Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe.

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten,

ſo wie

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig, einerſeits,

und

Seine Majeſtät der König von Hannover, für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuervereins, andererſeits,

von gleichem Wunſche beſeelt, die gegenſeitigen Verkehrs-

verhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemeinsamen Interesse derselben, durch Erneuerung und Vervollständigung der seit dem Jahre 1837 bestandenen Verträge, möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Carl Albert Kamptz, Commandeur zweiter Classe des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanz-Director August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen;

und

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur vom Danebrog, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Herzoglich Anhaltschen Ordens Albrechts des Bären,

und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Classe,

von welchen Bevollmächtigen, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die betheiligten hohen

Contrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossenen Gebietstheile, die inmittelst abgelaufenen Anschluß-Verträge zu erneuern.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Hannover werden demnach:

1) Die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft lit. B. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841 mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen;
2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich:
   a. dem Amte Polle,
   b. der Stadt Bodenwerder,
   c. einem Theile des Amtes Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen;
   d. den Ortschaften Walle, Harrbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Giffhorn;
   e. den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaisers-winkel, Amts Kuesebeck;
   f. den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;

g. den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und

h. dem Brockenkruge und Oberbrück auf dem Harze, worüber mittelst der, in der Anlage III. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den unter 2) a. bis h. gedachten Gebietstheilen ist eine besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden.

Artikel 4.

Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der König von Preußen

a. die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden;

b. das Dorf Würgassen und

c. den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile geschlossene Uebereinkunft lit. D. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841, nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen.

Artikel 5.

In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich:

a. dem Herzoglichen Amte Thedinghausen;

b. den im Fürſtenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg nebſt Oeſtrum, Oelsburg und Oſtharingen;

c. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen ſämmtlichen Enclaven, einſchließlich der, an der Grenze vor dem Goslarſchen Clausthore, am Eingange des Goſethales belegenen Fahrenholzſchen Oelmühle;

d. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloſter Frankenberg ſammt Zubehör, einſchließlich des zwiſchen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes;

e. der einſeitigen Okergemeinde und dem Auerhahn;

f. den zum Amte Eſchershauſen gehörigen Ortſchaften Bisperode, Beſſingen und Harderode;

g. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortſchaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen;

h. den Ortſchaften Duttenſtedt, Eſſinghauſen und Meerdorf und dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde;

i. dem Wirthshauſe zur Raſt bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder; worüber vermittelſt der in Anlage **IV.** enthaltenen Uebereinkunft das Nähere feſtgeſtellt worden iſt.

Artikel 6.

Seine Majeſtät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig ſind übereingekommen, nach näherem Inhalte der, in der Anlage **V.** getroffenen Uebereinkunft Ihre Communion-Beſitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuſchließen.

Artikel 7.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage **VI.** beigefügt ist.

Artikel 8.

Bei der Einverleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamtes Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 9.

Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuervereins andererseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die Königliche General-Direction der indirecten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig einen Commissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, insoweit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfallsiges Ersuchen etwaige Communicationen zwischen

den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1. Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Documente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15. November dieses Jahres zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Braunschweig, den 16. October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)
August von Geyso.
(L. S.)

Dr. Otto Franz Carl Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)
Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

I.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Braunſchweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits,

und

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten ſich gegenſeitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemeſſene, ihrer Verfaſſung entſprechende Maßregeln gemeinſchaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es ſollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, ingleichen ſolche Waaren-Niederlagen oder ſonſtige Anſtalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß ſie zum Zwecke haben, Waaren,

die in den andern contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden oder Angestellten der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden oder Angestellten der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne

besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Unterſuchungen ſoll in Bezug auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten desjenigen Staates, auf deſſen Gebiete die Contravention begangen worden iſt, dieſelbe Beweiskraft beigemeſſen werden, welche den amtlichen Angaben der inländiſchen Behörden, Beamten oder Angeſtellten für Fälle gleicher Art in den Landesgeſetzen beigelegt iſt.

So geſchehen, Braunſchweig den 16. October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)
Auguſt von Geyſo.
(L. S.)

Dr. Otto Franz Carl Joſeph Godehard Klenze.
(L. S.)
Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

III.

Uebereinkunft

zwiſchen

den Staaten des Zollvereins einerſeits

und

Hannover andererſeits

wegen

des Anſchluſſes verſchiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Hannover treten, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachgenannten Gebietstheilen:

1) dem Amte Polle,
2) der Stadt Bodenwerder,
3) einem Theile des Amtes Fallersleben, ſüdlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörſe nach Flechtorf führt, und zwar die Ortſchaft Mörſe mit eingeſchloſſen,
4) den Ortſchaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebſt der Wenden- und Frickenmühle, Amts Giſhorn;

5) den Ortschaften Croya und Zicherie nebst Kaiserswinkel, Amts Kneseбeck;
6) den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;
7) den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
8) dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze

dem Zollvereine bei.

Die Zoll- und Steuervereins-Grenzen an den abgetretenen Landestheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehres entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den in den Herzoglich Braunschweigischen, dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereins-

stimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollverein befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);

b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7, und

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salz-Aemtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheilen und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai 1841 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Ver-

einsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe, ſei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, gelegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuſchließenden Hannoverſchen Gebietstheilen Anwendung erhalten.

Artikel 8.

Seine Majeſtät der König von Hannover ſchließen Sich für Allerhöchſt Ihre mehrgedachten Landestheile den Verabredungen an, welche zwiſchen den Staaten des Zollvereins wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen ſind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in den anzuſchließenden Königl. Hannoverſchen Landestheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigen, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im Dienſte ſol-

cher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverschen Landestheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungs-Bezirke der Herzöglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zoll-Straßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, sollen die in den mehrerwähnten Hannoverschen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenannten Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann,

auch mit der Controle der Hannoverschen directen, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Weg-Gelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in den mehrerwähnten Hannoverschen Gebietstheilen sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Hauptzollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Hannoverschen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt

von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denuncianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiscus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverrschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor

Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen den fraglichen Hannoverſchen Landestheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen, Braunſchweig den 16. Oct. 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)
Auguſt von Geyſo.
(L. S.)

Dr. Otto Franz Carl Joſeph Godehard Klenze.
(L. S.)
Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

IV.

Uebereinkunft

zwiſchen

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerſeits

und

Braunſchweig andererſeits,

wegen

des Anſchluſſes verſchiedener Braunſchweigſcher Gebietstheile an den Steuerverein.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig treten, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Herzoglichen Amte Thedinghauſen;
2) den im Fürſtenthume Hildesheim belegenen Enclaven
   Bodenburg und Oeſtrum,
   Oelsburg und
   Oſtharingen;
3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen ſämmtlichen Enclaven, einſchließlich der an der Grenze

vor dem Goslarschen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle;

4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes;
5) der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn,
6) den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode;
7) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen;
8) den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile an Woltorf, im Amte Vechelde;
9) dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege, im Amte Salder,

dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischem Branntewein und Bier bei.

Die in Folge des Anschlusses dieser Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Grenzen zwischen dem Zoll- und Steuervereins-Gebiete sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen mit Aufhebung der gegenwärtig in denselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren

Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, ingleichen der bisherigen Branntewein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntewein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Hannoverschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des

freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe von inländischem Bier unterliegt), und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

Das Herzoglich Braunschweigsche Gesetz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Oelsburg betreffend, soll seinem ganzen Umfange nach wiederhergestellt und auf die im Artikel 1, unter 3 bis 9 gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Versorgung jener Landestheile mit Salz danach aus Hannoverschen Salinen erfolgen.

Artikel 6.

In den, dem Steuervereine anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigschen

Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 7.

Es bleibt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchs-Abgaben für einseitige Rechnung erheben zu lassen, jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates nicht höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags- und Octroi-Abgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 8.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehres ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden der dem Steuervereine einverleibten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereins begeben, in den letzteren zur Gewerbsteuer nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, im Braunschweigschen zu diesem Handel oder Gewerbe befugt sind.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin sollen die in den

anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen angestellten Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Braunschweigschen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Vereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen sollen das Herzoglich Braunschweigsche Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenzsteuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc., mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunschweigsche Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverschen Grenzsteuerämtern 1. Classe oder Hauptsteuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Ab-

gaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen begangenen Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigschen Gerichten nach Maßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2. dieser Uebereinkunft zu publicirenden Gesetzes, und so weit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile, der Herzoglich Braunschweigschen Staats-Casse zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Branntweinsteuer zwischen dem Steuervereine und Braunschweig, so wie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an derselben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunschweig stattfinden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die in einigen Braunschweigschen Landestheilen derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangsabgaben der mit demselben im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigsche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Braunschweigschen Gebietstheilen und dem Gebiete des Steuervereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig den 16. October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht. (L. S.)

August von Heyso. (L. S.)

V.

Uebereinkunft

zwiſchen

Hannover und Braunſchweig,

die

in den Communion-Beſitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend.

Artikel 1.

Vorbehaltlich der, beiden contrahirenden Staaten in dem Communiongebiete zuſtehenden Hoheitsrechte werden angeſchloſſen:

I. dem Steuervereine:

a. die Communion-Okergemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldſcheidungshütte, der Meſſinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,
b. das Communiongebiet bei dem Rammelsberge,
c. das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar,
d. die Stollen-Wohnungen in der Feldmark Goslar;

II. dem Zollvereine:

a. die Saline Juliushalle bei Harzburg,
b. die ſ. g. Langelsheimer Hütten in dem von Goslar

nach Langelsheim ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaschenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte,

c. die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde,

d. der Frischofen bei Badenhausen.

Artikel 2.

Die hohen contrahirenden Regierungen werden

1) in den, dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen (Art. 1. Nr. I.) die im Königreiche Hannover geltenden Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, so wie über die Fabricationsabgabe vom Branntweine und dem Biere, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen,

2) in den dem Zollvereine angeschlossenen Communionbesitzungen (Art. 1. Nr. II.) aber die in den zunächst belegenen Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheilen, in Folge des Anschlusses derselben an den Zollverein, erlassenen Abgabengesetze und Verordnungen, so wie den Zolltarif für den Harz-Leiner Distriet,

in Anwendung bringen, und solche durch das Communion-Bergamt zu Goslar daselbst publiciren lassen.

Etwaige Abänderungen dieser gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche im Steuervereine für die zunächst belegenen Königlich Hannoverschen Gebietstheile im Zollvereine für die zunächst belegenen Herzoglich Braun-

schweigschen Gebietstheile eingeführt werden, sollen auch in den mit ihnen zu einem Abgabensysteme vereinten Communionbesitzungen in Kraft treten, und durch das Communion-Bergamt zu Goslar in denselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Abgaben-Verwaltung steht in den, unter 1. genannten Communionbesitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den unter 2. gedachten Communionbesitzungen der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu. Die Steuer- oder Zollbeamten sind von der betreffenden Verwaltung einseitig anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Artikel 3.

Bei Berechnung und Vertheilung des reinen Einkommens aus den betreffenden Steuern und Zöllen auf die Kopfzahl der Bewohner der Communion sollen letztere, insoweit sie dem Steuervereine angeschlossen sind, den einseitig Hannoverschen Unterthanen, insoweit dieselben aber dem Zollvereine angeschlossen sind, den einseitig Braunschweigschen Unterthanen hinzugerechnet und gleichgestellt werden, das hiernach für die gesammte Communion zu berechnende reine Einkommen aber zu $^4/_7$ an Hannover und zu $^3/_7$ an Braunschweig fallen.

Der ausschließliche Debit mit Salz soll — ohne gegenseitige Berechnung und Vergütung der damit etwa verbundenen Vortheile — in den dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den, dem Zollvereine angeschlossenen Communionbesitzungen aber der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zustehen.

Artikel 4.

In Contraventionssachen gegen die nach Artikel 2. in den Communionbesitzungen geltenden Abgabengesetze sollen competent sein:

1) für die dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen
   a. in erster Instanz das Communion-Bergamt zu Goslar,
   b. in zweiter Instanz die Königlich Hannoversche Justiz-Canzlei zu Göttingen,
   c. in letzter Instanz das Königlich Hannoversche Ober-Appellations-Gericht zu Celle;
2) für die Saline Juliushalle
   a. in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Harzburg und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Wolfenbüttel, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen,
   b. in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Wolfenbüttel und das Herzoglich Braunschweigsche Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen;
3) für die Langelsheimer Hütten
   a. in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Lutter am Barenberge und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen,

b. in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht zu Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigsche Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen;

4) für die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde und Badenhausen,

a. in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Amt Seesen und das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen,

b. in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigsche Kreisgericht Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigsche Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenzbestimmungen.

Artikel 5.

Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publicirenden Steuer- oder Zollgesetzen eine criminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen von den im Artikel 4. unter 1. genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeschlossenen Communiongebietstheile von den, in dem gedachten Artikel unter 2. bis 4. genannten Herzoglich Braunschweigschen Gerichten, nach den im Communiongebiete geltenden Gesetzen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Civil- und Criminal-Rechtssachen in Frage kommenden Jahre des Directorii, untersucht und entschieden werden.

Das Gericht, in deſſen Bezirke das Vergehen begangen worden, iſt das competente.

So geſchehen, Braunſchweig, den 16. October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joſeph Godehard Klenze. **(L. S.)**

Auguſt von Geyſo. **(L. S.)**

Franz Georg Carl Albrecht. **(L. S.)**

VI.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Braunſchweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits,

und

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits,

wegen

Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die Waaren, welche von ſteuervereinsländiſchen Gewerbtreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die Braunſchweigſchen Meſſen gebracht und von dort von ihnen ſelbſt oder von Käufern aus den Steuervereinsſtaaten in dieſelben zurückgebracht werden, ſollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, inſofern die deshalb vorzuſchreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch ſollen auf den Meſſen in Braunſchweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staa-

ten des Steuervereins abſtammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkoſten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins ſich befinden, und von ſteuervereinsländiſchen Gewerbetreibenden auf die Meſſen zu Braunſchweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, ſollen dort einer Eingangsſteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen dieſe ſteuerfreie Zurückführung geſtattet iſt, ſollen vorher ſamt näher verabredet werden.

Artikel 2.

Die Zollvereinsſtaaten wollen, mit Rückſicht auf die geringeren Steuerſätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugniſſen der Steuervereinsſtaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabenſätze, nicht erheben laſſen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugeſtehen.

Die Steuervereinsſtaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugniſſen der Zollvereinsſtaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieſer Anlage bezeichneten Eingangsabgabenſätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugeſtehen; —

ſo wie auch von den übrigen, in der Anlage I.

benannten Erzeugnissen, welche dermalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangs-Abgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Producte und Fabricate der Königl. Hannoverschen und Herzogl. Braunschweigschen Communion-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarkts-Verkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs-Abgabe noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe gleichfalls zugestanden.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarkts-Verkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem

Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereins-Gebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im andern Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabenfrei eingeführt werden.

Artikel 8.

Zinsfrüchte und sonstige Naturalabgaben (mit Ausnahme von Salz), welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeinde-Verhältnisses an Be-

rechtigte im andern Vereinsgebiete zu präſtiren ſind, ſollen von Eingangs-Abgaben befreiet bleiben.

Artikel 9.

Es ſoll den Unterthanen der contrahirenden Theile geſtattet ſein, Getreide, Hülſenfrüchte und Oelſaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabricats, dergeſtalt abgabenfrei verarbeiten zu laſſen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabricaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten iſt.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, inſofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zuläſſig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derſelben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten ſind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Syſteme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 10.

Die im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſtimmungen ſollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenſtände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zuſtande in das erſtere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerſchneiden auf Sägemühlen,
b) Borke zur Lohebereitung,
c) Kreide zum Vermahlen,

d) Wachs zum Bleichen,
e) Glocken zum Umgießen,
f) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung,
g) Gemälde zum Reſtauriren,
h) Wollene Waaren zum Walken, Waſchen oder Färben,
i) Leinenes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

Artikel 11.

Zur Erleichterung des Betriebes des in der Kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg und in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürſtlich Heſſiſchen und der Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Regierung gemeinſchaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Beſcheinigung der betreffenden Hüttenämter gegenſeitig zugeſtanden:

a) die zollfreie Einfuhr der aus dieſen Communion-Beſitzungen gewonnenen Steinkohlen in das andere Vereinsgebiet;
b) der freie Verkehr zwiſchen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu deſſen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, ſo wie mit ſchon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthſchaften, auch alten Schachttauen;
c) rückſichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derſelben in dringenden Fällen erſt binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geſchehen braucht und
d) die Abgabenfreiheit für folgende Gegenſtände, wenn

dieſelben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herſtammen, nämlich: Kalk, Quaderſteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenſeile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maſchinen (Oel, Thran, Talg ꝛc.), rohe Metalle zu Maſchinen (Kupfer, Zinn, Blei).

Artikel 12.

Gehen an den gemeinſchaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweiſe unter Verſchluß geſetzt ſind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des anderen Vereinsgebiets in einen anderen Theil des erſteren wieder eingeführt zu werden, ſo ſoll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachtes eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsſtellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Reviſion wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verſchluß nicht abgenommen, ſondern, neben dem von dem Eingangsamte, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, etwa anzulegenden Verſchluſſe beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenſtrecken ſoll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verſchluß, wenn ſolcher gut und dem Zwecke entſprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verſchluſſes abgeſtanden werden. Dieſe Erleichterung kann auch dann ſtattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweiſe, ſondern im Ganzen unter Verſchluß geſetzt ſind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Grenze desjenigen Vereinsgebiets, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine specielle Revision, wenn der Verschluß unverletzt befunden wird, nur dann Statt finden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte.

Artikel 13.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereins-Gebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 14.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrs-Verhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 15.

Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach

Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt,

wird die Durchgangs-Abgabe

ad a) für die Durchfuhr durch das Preußische und Lippe-Detmoldsche Gebiet auf fünfzehn Silbergroschen,

ad b) für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Traglast aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf.

ermäßigt.

Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverschen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von 2 Hellern für den Centner,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen

a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,

b) von Friedland über Marzhauſen und Hermannsrode nach Mollenfelde,
c) von Friedland über Marzhauſen und Gertenbach nach Hedemünden,
d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
e) von Kobbenſen über Sachſenhagen nach Hagenburg,
f) von Bückeburg über Kl. Bremen, ſo wie über Steinbergen nach der Weſer bei Rinteln,
g) von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbenſen,
h) über Beckedorf oder Nenndorf in die Kurheſſiſche Grafſchaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haſte in die Gegend von Wunſtorf oder ſüdlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und
i) von Unſen über Peetzen und Heſſen-Oldendorf auf Steinbergen,
k) von Hameln über Fiſchbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und
l) für Steinkohlen, welche aus dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen,

3) den abgabenfreien Durchgang durch das Königl. Preußiſche Gebiet auf der Straße von Wuſtrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) Den abgabenfreien Durchgang durch das Hannoverſche Gebiet auf den Straßen:

a) zwiſchen Nieſte und Kl. Almenrode,
b) zwiſchen Apelern und Nienfeld über Pohle,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippesche Gebiet auf den Straßen:

a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und

b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

Artikel 16.

Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig getroffen worden.

A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

1) Abgabenfreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transportirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf directem Wege in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.

2) Auf allen, mit einem Grenzsteueramte 1. oder 2. Classe versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der Herzogl. Braunschweigschen Hauptlande mit dem Harz- und Weser-Districte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Districte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:

a) über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Carlshütte aus und umgekehrt,

b) über Wartjenstedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt,

c) über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt,

d) über Schladen und Vienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,

e) über Oker und die Stadt Goslar nach Aſtfeld und umgekehrt,

ſoll nur eine Controlegebühr von 1 Ggr. für jedes angeſpannte Zugthier erhoben werden.

Reiſefuhrwerke und Staatspoſten ſollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreiet bleiben, ſo wie auch alle Transporte von Gegenſtänden, welche zuſammen weniger als 6 Centner wiegen.

Vom Viehe ſoll dort keine höhere Durchgangsabgabe als:

für Pferde, Maulthiere, Eſel, Ochſen, Stiere, Kühe und Rinder . . 8 Pf.

„ Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh 3 „

für jedes Stück erhoben werden.

Angeſpannte Zugthiere, ſo wie Pferde unter dem Reuter, ſind von dieſer Durchgangsabgabe für Vieh befreiet.

Abfertigungs-, Blei- und ſonſtige derartige Gebühren ſollen bei den Steuerämtern auf den unter 1) und 2) gedachten Straßen nicht erhoben werden.

B. Für die Straßen im Herzogthume Braunſchweig.

Auf allen, mit Zollämtern verſehenen Straßen, welche durch den Herzoglich Braunſchweigſchen Harz- und Weſerdiſtrict führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, ſollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieſelben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugeſtanden werden, welche oben unter A. 2. näher bezeichnet ſind und für die dort genannten Straßen

im Königreiche Hannover eintreten werden. Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weser-Distrikt insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen:

a) vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den in das Amt Harzburg grenzenden Hildesheimschen Aemtern,

b) von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,

c) von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg,

d) über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal,

e) über Bornum und Seesen in der ebengedachten Richtung,

f) von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung,

g) von Lamspringe über Gernrode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,

h) über Carlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung,

i) aus der Gegend von Hameln über Bessingen, oder Heyen, oder Hehlen und dann über Merrhausen oder Mühlenbeck in derselben Richtung,

k) von der Weser bei Holzminden und Bodenwerder über Merrhausen oder Mühlenbeck nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,

ſo wie (bei allen unter a — k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geſchehen, Braunſchweig den 16. October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)
Auguſt von Geyſo.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joſeph Godehard Klenze.
(L. S.)
Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

I.

Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen

steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. Sgr. pro Zoll-Ctr.		Bemerkungen.
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität	A.E.A. resp. 25. p	frei		
2	Bärme oder Hefen:				
	a. frische	A.E.A.	frei		Beim Eingonge über die Herzogl. Braunschweigische Grenze.
	b. trockene (Preßhefen) .	25. b.	3	10	
3	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A.E.A.	frei		
4	Bier aller Art, in Fässern .	25. a.	1	—	
5	Bleiplatten und gewalztes Blei	3. b.	1	15	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Ctr., und nur bei deren Einfuhr über die noch vorgängiger Verabredung onnoch zu bezeichnenden Zollämter.
6	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc.	3. b.	1	20	
7	Butter:				Bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Ctr. beim Eingonge über die Herzogl. Braunschweigische Grenze.
	a. in Stücken	25. g.	1	5	
	b. eingeschlagene . . .	25. g.	1	5	
8	Cement aller Art, desgl. Asphalt und Asphaltplatten	33. a resp. 37.	frei		
9	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5. Anmerk. 1.	frei		
10	Essig in Fässern	25. c.	1	—	
11	Getreide und Hülsenfrüchte:		pro Schef	Pr. sel	
	a. Weizen und Roggen .	9. a.	—	2	
	b. Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte		—	1	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr. pro Zoll-Ctr.	Bemerkungen.
12	Glas, grünes Hohlglas .	10. a.	—	20	
13	" weißes Hohlglas, ungeschliffen oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b. resp. 10. b. Anm.	2	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte, zu verabredende Zollämter.
14	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaaren, bemalte, mit Metallbeschlag	12 e.	2	—	
15	Honigkuchen und Pfeffernüsse	25. p.	3	—	
16	Hopfen	13.	—	10	
17	Käse aller Art, in unbeschränkter Quantität	25. o	1	5	
18	Kleie	A. E. A.	frei		
19	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher	19. a.	3	—	
20	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen . .	19. b	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
21	Leder: a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch und weißgares Leder	21. a.	3	—	Desgleichen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. pro Zoll	Sgr. Ctr.	Bemerkungen.
	b. Corduan, Maroquin, Saffian und lackirtes Leder	21. b.	6	25	Desgleichen.
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren) . . .	21. c.	6	25	
22	Leinengarn, rohes . . .	22. a.	frei		
23	Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues	22. d.	frei		Die Zoll-Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben.
24	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22. e.	frei		
25	Lichte, Talg-	23.	3	—	
26	Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete	6. e. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6. e. 3. und das Waaren-Verzeichniß zu demselben maßgebend.
27	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze u. s. w.	25. q.	1	5	
28	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde- von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. e	1	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
29	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	
30	Reife, hölzerne (Faßbänder)	12 Anm. zu e. u. h	—	1	
31	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit				

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. Sgr. pro Zoll Ctr.	Bemerkungen.
	Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . . .	25. q.	— 7½	Als Grenzbewohner sind im Zoll-Vereine die Bewohner des Grenzbezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
32	Seife, gemeine weiße . .	31. b.	3 —	
33	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	33. a.	frei	Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze.
34	Steinkohlen	34.	frei —	
35	Tabacksblätter, rohe unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25. v. 1.	1 15	Für ein Quantum von jährlich 4000 Ctr. bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt oder Teistungen.
36	Tapeten, papierne . . .	27. d.	10 —	
37	Töpferwaare:			Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayence- und Steingut-Fabriken und der Fabriken irdener Pfeifen im Steuervereine.
	a. gemeine	38. b.	frei	
	b. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen	38. c.	3 15	
38	Vieh:		pr. Stück	Bei dem Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Thlr. 12 Sgr. für 1 Kuh auf 1 Thlr. — Sgr. für 1 Rind auf — Thlr. 16 Sgr. herabgesetzt.
	a. Ochsen und Zuchtstiere	39. b.	2 15	
	b. Kühe	39. c.	1 15	
	c. Rinder (Jungvieh) .	39. d.	1 —	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. Sgr. pro Zoll	Ctr.	Bemerkungen.
	d. Schweine, gemästete und magere . . .	39 e.	—	15	Für magere Schweine werden bei der Einführung über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze nur 6 Sgr. für jedes Stück erhoben.
	e. Hammel	39. f.	—	10	

II.

Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen

zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Steuerverein den bei denselben angegebenen tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabensätzen zu unterziehen sind, beziehungsweise von der Eingangs-Abgabe ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Ggr.	Bemerkungen.
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität	II. 22. b. 3.	frei pro Centner		
2	Bärme oder Hefen, frische.	I. 29.	frei		
3	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	II. 69. resp. II. 11. a.	frei		
4	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten	II. 69. resp. II. 32. d.	frei		
5	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrete,	II. 69.	frei		
6	Eisen und Eisenwaaren:				Für die Herzogl. Braunschw. Wilhelms- und Carlshütte über bestimmte Steuerämter bis zu einem Quanto von jährlich:
	a. Eisen, geschmiedetes, in Stäben, Stangen, Stücken	II. 13. a. 2.	—	4	4000 Cntr.
	b. Grobe eiserne Gußwaaren, als: Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren u. s. w.	II. 13. d. 1.	—	6	7000 Cntr.
	c. Eiserne Wagen-Achsen	II. 13. d. 3.	—	16	1000 Cntr.
	d. Eiserne Maschinen .				so lange dieselben Quantitäten zu denselben Abgabensätzen von den Hannoverschen Eisenhütten bei Altenau und Uslar in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Ggr.	Bemerkungen.
7	Essig, in Fässern	II. 15.	1	—	
8	Getreide und Hülsenfrüchte:	II. 22.	pro Him ten		
	a. Weizen und Rocken .		—	1	
	b. Alle übrige Getreidearten und Hülsenfrüchte		—	½	
9	Glas, grünes Hohlglas .	II. 21. a.	proCent ner —	16	
10	Holzwaaren, gebeizte, lakkirte, polirte, angemalte, als: Meublen, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag	II. 28. g. 2.	2	—	
11	Kleie	II. 69.	frei		
12	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen . .	II. 35. b. 1.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
13	Leder und zwar: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder.	II. 37. a.	3	—	Desgleichen.
14	Leinengarn, rohes . . .	I. 23.	frei		Die Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben. Bei dem Uebergange in den Zollverein wird eine Ausgangsabgabe für Flachs, Hanf und Leinengarn nicht erhoben werden.
15	Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues	II. 19. d. 1.	frei		
16	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	II. 19. d. 2.	frei		

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr. Sgr. pro Cent ner.	Bemerkungen.
17	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	II. 50.	1 —	
18	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . . .	II. 69.	— 6	Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
19	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	II. 52. b.	frei	
20	Steinkohlen	II. 33. a.	frei —	Bei der Einfuhr über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig.
21	Töpferwaare, gemeine . .	II. 57. a.	frei	
22	Vieh:		pr. Stck.	Bei dem Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Thlr. 12 Sgr. 1 Kuh auf 1 Thlr. — Sgr. 1 Rind auf — Thlr. 16 Sgr. herabgesetzt.
	a. Ochsen und Zuchtstiere	II. 59. c.	2 12	
	b. Kühe	II. 59. d.	1 12	
	c. Rinder, (Jungvieh) .	II. 59. e.	1 —	
	d. Schweine, gemästete und magere	II. 59. f.	— 12	Für magere Schweine wird bei der Einführung über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig nur 8 Sgr. für jedes Stück erhoben.

Regulativ

über

das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuer-Vereins in das Gebiet des Zollvereins und aus dem Letzteren in den Ersteren.

---

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins oder aus dem Letztern in den Erstern, muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen die Waaren-Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certificate erforderlichen Belege gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in den An-

lagen zu der Uebereinkunft **VI.**, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, aufgeführte Gegenstände:

gewöhnliche Bäckerwaaren,
frische Bärme oder Hefe,
Butter in Stücken,
Getreide und Hülsenfrüchte,
Käse in Stücken (Handkäse),
Kleie,
rohes Leinengarn,
Packleinen (Sackleinen), graues Segeltuch,
ungebleichte und ungefärbte Leinwand,
Oelkuchen,
hölzerne Reife (Faßbänder),
Schroot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr,
Vieh.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, soweit der Transport zur Einfuhr in das andere Vereinsgebiet vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprungs nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar zu Lande und ohne vorherigen Wasser-Transport in das Gebiet des andern Vereins übergehen, um sie für die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangsabgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersetzen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Steuer- und Zollgrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem §. bei dem Transporte zu Lande eines Ursprungs-Certi-

ficats nicht bedarf, zu Waſſer, oder andere der in den §. 3. angezogenen Verzeichniſſen der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenſtände in das Gebiet des andern Vereins verſandt werden, ſo hat der Verſender der zuſtändigen Behörde des Abſendungsortes, oder der dieſem Orte zunächſt belegenen, eine nach dem beiliegenden Muſter zum Urſprungs-Zeugniſſe ſchriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Dieſe Anmeldung muß enthalten:

a. Die Gattung und Menge der Gegenſtände nach dem Maßſtabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angibt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchſtaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Waage-Geräthſchaften bei Gegenſtänden, die dem Maßſtabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben ſind, das Gewicht nicht angegeben werden, ſo genügt ſtatt dieſer Angabe, die Anmeldung des Gegenſtandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßſtäben.

b. Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kathegorie, wozu ſie gehört, ſondern auch die etwanige beſondere Eigenthümlichkeit ihrer ſpeciellen Unterſcheidungsmerkmale, ſo wie die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabrikſtempel oder durch andere Merkmale.

d. Bei Verſendungen durch Producenten und Fabrikanten die Verſicherung an Eidesſtatt, daß die zu verſendenden Gegenſtände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat ſind; bei Verſendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Verſenders gleichfalls an Eidesſtatt die Verſicherung der Identität der Waaren mit

jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über inländische Abstammung bezeichnet sind.

e. Die Angabe, über welches Grenzsteuer- und Zollamt der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Eingangsamt darf ein Steuer- oder Zollamt nur in dem Maaße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Eingangsamt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangsabgabe zu erheben wäre. In wiefern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f. Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g. den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Erzeugnissen sind:

A. im Steuervereine:

die Grenzsteuerämter I. und II. Classe, die Hauptsteuer und Nebensteuerämter, auch die landesherrlichen Hütten und Faktoreien in Bezug auf ihre Hüttenprodukte,

B. im Zollvereine:

die Hauptämter, die Nebenzollämter I., die Steuer-

ämter, die landesherrlichen Hütten und Faktoreien in Bezug auf ihre Hütten-Produkte.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benützung aller ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzusendenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist, insoweit solches bei einigen Artikeln vorgeschrieben worden, die für diese Artikel erforderliche Licenz der obersten Steuer- oder Zollverwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschluß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschluß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs-Zeugniß aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 7.

Ein amtliche Bezeichnung der Waaren ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach §. 3. eines Ursprungs-Certificats überhaupt nicht bedürfen. Mit Ausnahme der Käse sind alle übrige Artikel, sofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschluß zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im §. 5. gedachten Aemtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, bezüglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zusteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangsamt nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommerer Ueberzeugung, und gibt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangs-Amt, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Special-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet

des andern Vereins über das bestimmte Eingangsamt abgelassen werden.

§. 9.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat [event. mit der Licenz (§. 6.)] wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, oder beziehungsweise ohne Abgaben-Entrichtung, in freien Verkehr gesetzt, oder, soweit es die Verfassung des betreffenden Vereins gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Vereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten aus dem einen Vereine in den andern Verein durch Staats-Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschehener Revision wird die Waare, so weit es, gemäß §. 7., erforderlich ist, unter Verschluß gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort gerichteten Certificat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Ursprungs-

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . . binnen . . . Tagen über das . . . . . Amt zu . . . auszuführen beabsichtigt, um sie über das . . . . . Amt zu . . . . . an den . . . . . zu . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände . . . . . versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier revidirt, und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;

b obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erläutert;

c. die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluss,

und derselbe ist, wie folgt, angelegt.

(Name des Orts), den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) *(Name der zuständigen Behörde.)*

C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Nummer des Ursprungs-Zeugniß-Registers.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des . . . . . eingetroffen;

b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Zeugnisse übereinstimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erläutert;

d. die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluss, und derselbe ist vom . . . . . Amte zu . . . . . wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt:)

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum . . . ten . . . . . 18 . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . eintreffen.

(Ort), den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) *(Name des Amtes.)*

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

Bekanntmachung,

den

Eingangszoll von Oel in Fässern

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach Uebereinkunft der Zollvereins-Staaten, vom 1. Juli d. J. an, der Eingangszoll von Oel in Fässern von 1 Thlr. 20 Sgr. auf 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. 20 kr. für den Zentner herabgesetzt ist. (S. Zoll-Tarif für 1846/1848 einschließlich, pos. 26; Ges.- und Stat.-Sammlung 6r Band, 4. Abtheilung, Seite 368.)

Frankfurt a. M., den 15. Juni 1847.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. Juni 1847.)

Bekanntmachung,

den

Eingangszoll von Zucker und Sirop

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

a) der Eingangszoll von ausländiſchem Zucker und Sirop,

b) die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Zucker

bis zum 1. September 1848 unverändert ſo fortbeſtehen wird, wie ſolches in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1844 (Geſetz- und Stat.-Sammlung, Band VI. 4. Abth. S. 250. 251.) enthalten iſt.

Frankfurt a. M., den 22. Juni 1847.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Juni 1847.)

Publication

des

zwiſchen den Zollvereins-Staaten

und

dem Königreich Beider Sicilien

abgeſchloſſenen

Handels- und Schifffahrts-Vertrags

vom 27. Januar 1847.

Nachdem der von dem Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen ſowohl für Sich, als in Vertretung und Namens der übrigen zum Deutſchen Zollverein verbundenen Staaten, und den Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs Beider Sicilien zu Neapel am 27. Januar 1847 abgeſchloſſene Handels- und Schifffahrts-Vertrag allſeitig ratificirt worden iſt, und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden am 12. Mai d. J. zu Neapel Statt gehabt hat; ſo wird gedachter Vertrag hiermit in Auftrag Hohen Senats publicirt.

Frankfurt a. M., den 10 Auguſt 1847.

Stadt-Kanzlei.

Handels-

und

Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins

einerseits

und

dem Königreiche Beider Sicilien

anderseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürsten-

thums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits —

und

Seine Majeſtät der König des Reiches Beider Sicilien andererſeits,

gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, die Handels-Beziehungen zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handels-Vereine und dem Königreich beider Sicilien zu befeſtigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetſten Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes iſt, einen auf dem Grundſatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuſchließen, haben zu dieſem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Herrn Adolph Freiherrn von Brockhauſen, Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe und des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens und des Großkreuzes des Königlich Schwediſchen Nordſtern-Ordens; und

Seine Majestät der König des Reiches Beider Sicilien:

den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des Königlich Konstantinischen militairischen St. Georgs-Ordens und des Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Minister-Staatssecretair Seiner Majestät;

den Herrn Michael Gravinae Requesenz, Fürsten von Comitini, Großkreuz des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- nnd Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, diensthuenden Kammerherrn und Minister-Staatssecretair Seiner Majestät; und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause der Fürsten von Scalea, Kommandeur des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Groß-Offizier des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und Ritter der Kaiserlich Oesterreichischen Eisernen Krone erster Klasse, Kammerherrn Seiner Majestät, Mitglied der General-Consulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels sowohl für die Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Königreichs Beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Artikel 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs Beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs Beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch seyn mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur insofern als diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs Beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königsreichs Beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Artikel 3.

Alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufſpeicherung oder Ausfuhr geſetzlich in den Staaten der Hohen vertragenden Theile auf Nationalſchiffen zuläſſig ſeyn wird, ſollen auch auf Schiffen des anderen Hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgeſpeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 4.

Alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf directem Wege durch Preußiſche Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des deutſchen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden, — deßgleichen alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien, oder durch Zollvereinsſchiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, ſollen in den beiderſeitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derſelben Gegenſtände durch Nationalſchiffe Statt fände. Die Prämie, Abgabenerſtattungen oder andere Begünſtigungen dieſer Art, welche in den Staaten des einen der beiden Hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalſchiffen bewilligt werden, ſollen in glei-

cher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Hohen vertragenden Theils erfolgt.

Artikel 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schifffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Artikel 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins, der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schifffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten kämen, und die

Zollvereinsschiffe, welche auf direktem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs Beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Deßgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs Beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege aus diesem Königreich kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die oben bezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege durch Schiffe des Königreichs Beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulässig seyn wird, daß in diesen Häfen die Schiffe Beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs Beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Artikel 7.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Artikel 8.

Da es die Absicht der Hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direkt, noch indirekt, weder durch den einen oder anderen der beiden Hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Artikel 9.

Die Schiffe des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können ebenso wie die Nationalschiffe, vor ausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu seyn, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden Hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmählig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

Artikel 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder

des Königreichs beider Sicilien, welche in einem der Häfen der Hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Artikel 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurück gegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 12.

Auf die Erzeugniſſe des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der Hohen vertragenden Theile, mögen ſie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, ſoll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine ſonſtige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, die von irgend einem anderen Lande eingeführt werden.

Derſelbe Grundſatz ſoll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten ſich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des anderen iſt, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieſelben Verbote ſich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erſtrecken.

Artikel 13.

Wenn in der Folge einer der beiden Hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinſichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine beſondere Begünſtigung bewilligen möchte, ſoll dieſe Begünſtigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieſelbe unentgeltlich genießen ſoll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geſchehen iſt, oder gegen Gewährung derſelben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen iſt.

Artikel 14.

Es iſt unter den Hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerb-

fleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs Beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe Beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist ebensowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereinsstaaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen, und namentlich Frankreich, bewilligt worden sind. Und um hiefür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins, Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Procent zu ermäßigen. Und außerdem erklären Seine Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Kabinetsordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen [nämlich: 1) beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2) Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang], ferner nicht mehr auf die Schiffe Beider Sicilien anwendbar seyn sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Königreichs Beider Sicilien nach einem der Preußischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem Preußischen Hafen mit der direk-

ten Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs Beider Sicilien ausgehen.

Artikel 15.

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden Hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: die Eigenthümer oder Consignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolles einfinden, eine Declaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schäzzung angibt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Declarirenden eine dem declarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Consignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden.

Artikel 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der Hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereigniſſe, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs in den gedachten Hafen einzulaufen,

aufgebracht oder verurtheilt werden ſoll, es ſey denn, daß bewieſen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede ſtehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müſſen. Dagegen ſollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem ſie bereits einmal zurückgewieſen worden, zum zweitenmale auf derſelbe Reiſe das Einlaufen in denſelben Hafen während der Dauer dieſer Blokade verſuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Artikel 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien ſollen der Freiheit und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn ſie ſich im Beſitze derjenigen Papiere und Zeugniſſe befinden, welche in den darüber in den beiderſeitigen Ländern beſtehenden Reglements zur Feſtſtellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Artikel 18.

Die Hohen vertragenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Konſuln, Vicekonſuln und Handelsagenten zu ernennen, indem ſie ſich jedoch vorbehalten, ſolche an denjenigen Plätzen nicht zuzulaſſen, hinſichtlich deren ſie es für angemeſſen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Dieſe Konſuln, Vicekonſuln oder Agenten ſollen dieſelben Privilegien, Befugniſſe und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünſtigteſten Nationen genießen, in dem Falle aber, daß dieſelben Handel treiben wollen, ſind ſie gehalten, ſich denſelben Geſetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatperſonen ihrer Nation in Be-

zug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demſelben Orte unterworfen ſind.

Artikel 19.

Die beiderſeitigen Konſuln ſollen die Befugniß haben, die Matroſen, welche von den Schiffen ihrer Nation deſertirt ſind, verhaften zu laſſen, und ſie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzuſenden. Zu dieſem Behufe werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregiſter oder der Muſterrolle, in Urſchrift oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche ſie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannſchaft gehört haben. Auf den in ſolcher Weiſe begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand bei der Aufſuchung und Verhaftung der gedachten Deſerteurs geleiſtet werden, welche auf den Antrag und die Koſten der Konſuln ſelbſt in den Landesgefängniſſen ſo lange feſtzuhalten und zu bewahren ſind, bis dieſe Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortſendung gefunden haben. Wenn eine ſolche Gelegenheit ſich jedoch innerhalb einer Friſt von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen ſollte, würden die Deſerteurs in Freiheit zu ſetzen ſeyn, und wegen derſelben Urſache nicht weiter verhaftet werden können. Man iſt übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates ſind, von der gegenwärtigen Beſtimmung ausgenommen ſeyn ſollen.

Artikel 20.

Die Kapitäne und Führer der Schiffe der Zollvereinsſtaaten und des Königreichs Beider Sicilien ſollen gegenſeitig von jeder Verbindlichkeit frei ſeyn, ſich in den bei-

derſeitigen Häfen der Hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge ſollen ſie ſich ebenſowohl ihrer Konſuln, als der von dieſen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Geſetzen des betreffenden Landes vorhergeſehen ſind, in deren Beſtimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Artikel 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden Hohen vertragenden Theile ſollen das völlige und unbeſtreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reiſen und zu wohnen, und ſie ſollen zu dieſem Zweck ſowohl für ihre Perſonen, als ihr Eigenthum denſelben Schutz und dieſelbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünſtigteſten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, ſich den beſtehenden Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen. Sie ſollen das Recht haben, Grundſtücke zu beſitzen, Häuſer und Waarenlager inne zu haben, und über ihr perſönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch ſey, durch Verkauf, Schenkung, Tauſch oder letztwillige Verordnung, oder auf irgend eine andere Weiſe zu verfügen, ohne daß ihnen das geringſte Hinderniß in den Weg geſtellt wird.

Sie ſollen unter keinem Vorwande gehalten ſeyn, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denſelben Staaten von den Unterthanen der begünſtigteſten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie ſollen von jedem Kriegsdienſt, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Geſetz eingeführt wird, ausgenommen ſeyn. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon

bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respectirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkührliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handels-Rechnungen ausführen dürfen, und die Maßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der Hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eignen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Factor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu seyn. Sie sollen nicht gehalten seyn, einen Lohn oder eine Vergütung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittlung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden Hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Artikel 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels-

und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857 und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts der eine oder andere der Hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der Hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 24.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel, den 27. Januar des Jahres der Gnade 1847.

(gez.) Baron **von Brockhausen.** **(L. S.)**

(gez.) **Giustino Fortunato.** **(L. S.)**

(gez.) **M. Principe di Comitini.** **(L. S.)**

(gez.) **Antonio Spinelli.** **(L. S.)**

(Publicirt im Amtsblatt den 14. August 1847.)

Publication

des

zwiſchen den Zollvereins-Staaten

und dem

Königreiche der Niederlande,

wegen

Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den Deutſchen Zollverein

abgeſchloſſenen Vertrags vom 2. April 1847.

Nachdem der von dem Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, ſowohl für Sich, als in Vertretung und Namens der übrigen zum Deutſchen Zollverein verbundenen Staaten und dem Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, im Haag am 2. April 1847 abgeſchloſſene Vertrag, wegen Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den Deutſchen Zollverein allſeitig ratificirt worden iſt, und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden am 15. Juli 1847 im Haag Statt gehabt hat, ſo wird gedachter Vertrag hiermit publicirt.

Frankfurt a. M., den 24. Auguſt 1847.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunſchweig und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits,

und

dem Großherzogthume Luxemburg andererſeits,

wegen Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-Syſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines.

Da die Dauer des mit Seiner Majeſtät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anſchluſſes des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeſchloſſenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Abſicht der contrahirenden Theile iſt, dieſen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanſchluſſes für den Handel und Verkehr der beiderſeitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Beſtimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, ſo haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

einerſeits

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Würtemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürſtenthumes Heſſen, des Großherzogthumes Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthumes Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunſchweig, des Herzogthumes Naſſau und der freien Stadt Frankfurt

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Niederländiſchen Hofe, Hans Carl Albrecht, Grafen von Kocenigsmarck ꝛc., und

andererſeits

Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochauſen ꝛc.,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachſtehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzoges von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereins sich damit einverstanden, daß der im Art. 11. des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Decimal- (Maaß- und Gewichts-) System, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel 3.

Soweit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16. dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modificationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündiget wird, soll derselbe

auf Zwölf Jahre, und ſo fort von Zwölf zu Zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Derſelbe ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und ſollen die Ratifications-Urkunden mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber binnen zwei Monaten, zu Berlin ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demſelben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geſchehen im Haag, den 2. April Ein Tauſend Achthundert Sieben und Vierzig.

(gez.) **Koenigsmarck.** (L. S.)

de Blochauſen. (L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Auguſt 1847.)

Bekanntmachung,

die

erweiternde Auslegung des Artikels 14,

des

zwiſchen dem Zollverein und dem Königreich beider Sicilien am 27. Januar 1847 abgeſchloſſenen

Handels- und Schifffahrts-Vertrags

betreffend.

(Geſetz- u. Stat.-Samml. Band VI. Abthl. 5. S. 134.)

In Auftrag Hohen Senats wird andurch bekannt gemacht, daß die Königlich Neapolitaniſche Regierung beſchloſſen hat, dem Artikel 14 des oben genannten Vertrags dahin Anwendung zu geben, daß der Begriff der directen Fahrt und mithin die daran geknüpften Vergünſtigungen auch auf diejenigen Waaren ausgedehnt werden ſollen, welche aus Gegenden des Zollvereins ſtammen, die zu entfernt von den ſchiffbaren Flüſſen und den im Artikel 6 des Vertrags bezeichneten Häfen (der Schelde und Elbe oder einem andern Hafen zwiſchen beiden Flüſſen) gelegen ſind, um ſich des Waſſertransports zu bedienen,

deßhalb zu Land nach einem der Italieniſchen Häfen des Mittelmeers geſchafft und von dort unter Neapolitaniſcher Flagge in das Königreich beider Sicilien eingeführt werden.

Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1847.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt den 4. Januar 1848.)

Bekanntmachung,

die

Zollsätze für ausländischen Zucker und Sirop,

so wie

den Steuersatz für den aus Runkelrüben erzeugten Rohzucker betreffend.

Nach der am 8. Mai 1841 wegen Besteuerung des Rüben-Zuckers zwischen den Zoll-Vereins-Staaten getroffenen Uebereinkunft Art. 7. soll die Steuer von ausländischem Zucker und von dem im Inland erzeugten Rübenzucker eine verhältnißmäßige in der Weise seyn, daß die letztere Steuer sich um so viel hebt und der ersteren näher rückt, oder um so viel sinkt, und sich von jener entfernt, als die Erzeugung von vereinsländischem Rübenzucker steigt oder fällt. In Gemäßheit dieser Uebereinkunft ist nunmehr durch allseitige Zustimmung sämmtlicher Vereinsstaaten beschlossen worden, daß für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis 1. September 1850:

1) die dermaligen Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop unverändert beibehalten werden, und

2) die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker 2 Rthlr. für den Zollzentner Rohzucker betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 3 Sgr. von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden soll.

In Auftrag Hohen Senats wird dieses zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1848.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Juli 1848.)

Im Auftrag Hohen Senats wird die nachstehende Vereinbarung der deutschen Zollvereins-Staaten zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Frankfurt, den 15. September 1848.

Stadt-Kanzlei.

Provisorische Verordnung,

die

Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend.

Von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. Dez. d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, sind außer den nach dem Zolltarif für die Jahre $18^{46}/_{48}$ davon zu entrichtenden Zollsätzen folgende Zuschläge zu erheben:

Benennung

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.
30b	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Stickerei- u. Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (ächt oder unächt), Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .
30c	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder . . . . .
41b	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide, desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
41c	Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt: 1) bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagtücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stikkerei-Waaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . . . 2) ungewalkte ungemusterte Waaren . . . . . . Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn . . . . .

(Publicirt im Amtsblatt

Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz				Zuschlag			
	Nach dem 14 Rthlr. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.		Nach dem 14 Rthlr. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.	
Ztnr.	Rthlr.	sgr.	fl.	kr.	Rthlr.	sgr.	fl.	kr.
1	110	—	192	30	110	—	192	30
1	55	—	96	15	10	—	17	30
1	8	—	14	—	2	—	3	30
1	50	—	87	30	10	—	17	30
1	30	—	52	30	10	—	17	30
1	—	15	—	52½	9	15	16	37½

den 16. September 1848.)

In Auftrag des Senats wird das nachfolgende, durch verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 2. l. M. genehmigte Geſetz zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 4. November 1848.

Stadt-Kanzlei.

Geſetz,

die

Verlängerung des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifs

betreffend.

Da über eine für ganz Deutſchland gemeinſchaftliche Zoll-Geſetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt am Main ſtattfinden, ſo wird die Herausgabe eines neuen berichtigten Vereins-Zolltarifs für die mit dem Jahre 1849 beginnende neue Tarif-Periode ausgeſetzt; es bleibt vielmehr der für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlaſſene Zolltarif, ſowie die denſelben ergänzenden Verordnungen:

1) vom 28. October 1845 (Geſetz- und Statuten-Sammlung 6r Band 4te Abth., S. 393), betreffend die proviſoriſche Erhöhung der Eingangszollſätze für verſchiedene Waaren und zwar: für einzelne zu den kurzen Waaren (pos. 20. des Tarifs) gehörige Artikel; für lederne Handſchuhe (pos. 21. d.); für Franzbranntwein (pos. 25. b.); für Papiertapeten (pos. 27. d.);

2) vom 5. November 1846 (Geſetz- und Statuten-Sammlung 6r Band 5te Abth., S. 39), betreffend die Abänderung mehrerer Tariffätze, und zwar:
   a) in der zweiten Abtheilung: der Sätze für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (pos. 2.); Farbhölzer (pos. 5.); Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (pos. 22.);
   b) in der dritten Abtheilung: des Tranſitzollſatzes für Talg;
3) vom 15. Juni 1847 (Geſetz- und Statuten-Sammlung 6r Band 5te Abth., S. 131), betreffend den Eingangszoll für Oel in Fäſſern (pos. 26);

auch vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1848.)

Die Publikation

des

Gesetzes über die Besteuerung

des

im Inlande erzeugten Rübenzuckers

betreffend.

Auf der im Jahre 1845 zu Karlsruhe Statt gehabten siebenten General-Conferenz in Zollangelegenheiten ist ein gleichförmiges Gesetz über die Besteuerung des im Inlande fabricirten Rübenzuckers für alle Staaten des Zollvereins beschlossen worden. Nach einer bei dieser Gelegenheit in Bezug auf die Publikation dieses Gesetzes getroffenen Verabredung, erfolgte dieselbe damals alsbald in denjenigen Staaten, in welchen bereits Rübenzuckerfabriken bestanden; für die übrigen Staaten blieb aber die Publikation bis zu der Zeit vorbehalten, wo die Voraussetzungen, für welche das Gesetz berechnet ist, sich verwirklichen werden. Da nunmehr dieser Fall in dem Staatsgebiete der freien Stadt Frankfurt eintreten wird, indem die Errichtung von Rübenzuckerfabriken bevorsteht, so wird jenes Gesetz im Auftrag Hohen Senats nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 1. September 1849.

Stadt-Kanzlei.

Geſetz,

die

Beſteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers

betreffend.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Höhe der Steuer.

§. 1.

Der aus Runkelrüben oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode feſtzuſetzen und wenigſtens acht Wochen vor Anfang der letzteren bekannt zu machen iſt.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung beſtimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Beſtimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Centner Zucker zwanzig Centner rohe Rüben erforderlich ſind.

§. 2.

2. Wie ſolche erhoben wird.

a) Auf den Grund ſpezieller Gewichtsermittelung.

a) In denjenigen Rübenzuckerfabriken, welche die Rüben im friſchen Zuſtande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor ſolche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden ſolchen Fabrik und in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt beſtehenden Anſtalt zur Verrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebſt den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer

Nähe des Zerkleinerungs-Apparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden seyn muß.

Es dürfen nicht weniger als je fünf Centner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegung ist unzulässig.

b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedürrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Lokal, in welchem sich die Extraktionsgefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrikinhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Lokals zu haltenden Waage verwogen, und es werden Behufs der Abgabenentrichtung auf jeden Centner getrocknete fünf und ein halber Centner roher Rüben gerechnet.

c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrik-Inhaber schuldig durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Kontrole beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Lokals und darin

ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 3.

b) Im Wege der Fixation.

Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenernte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2 angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die spezielle Kontrole der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

3. Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 4.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Der von dem Hauptsteueramt am Schlusse eines jeden Kalendermonats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen 3 Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. Inwiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

4. Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§. 5.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus

dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

5. Verjährung.

§. 6.

Bei Erhebung der Rübenzuckersteuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabenpflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfest keine Anwendung.

6. Beschränkung des Betriebs.

§. 7.

a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Colonialzucker darf nur unter Beobachtung der von der obersten Finanzbehörde zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresses zu treffenden Anordnungen stattfinden.

b) Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Gränzbezirkes unterliegen, außer den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35 des Zollgesetzes und in den §§. 88 bis 90 der Zollordnung und dürfen daher nur unter Beobachtung der, zur Sicherung des Gewerbs und des Zollinteresses nöthig erachteten

Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

1. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

§. 8.

a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen, oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches dem Hauptsteueramte mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte Raum-Inhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von dem Hauptsteueramt bescheinigt, in dem Fabrik-

lokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzuckerfabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a bezeichneten Art angeschafft, oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe dem Hauptsteueramte davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von dem letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation in ein anderes Lokal gebracht werden.

2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

§. 9.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde nummerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quart-Inhalt muß der Fabrik-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sey, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

3. Amtliche Bescheinigung darüber.

§. 10.

Das Hauptsteueramt ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Be-

ſcheinigung zu ertheilen. Nur durch ſolche Beſcheinigungen, welche in dem Fabriklokale aufbewahrt werden müſſen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorſchriftsmäßig angemeldet worden.

4. Aufſicht der Steuerbehörde.

§. 11.

a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe ſtehen unter der Aufſicht der Steuerbehörde. Von derſelben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaſchinen), ſowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspreſſen des Rübenſaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derſelben nicht ſtattfindet, auf angemeſſene Weiſe außer Gebrauch geſetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Koſten des Fabrik-Inhabers getroffen.

b) Die Inhaber von Rübenzucker-Fabriken ſind verpflichtet, über ihren geſammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verſchiedener Gattung erſichtlich ſeyn muß, zu führen und ſolche den Ober-Beamten der Steuer-Verwaltung (Oberkontroleuren, Oberinſpectoren oder noch höher ſtehenden Beamten), ſowie deren Vertretern jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieſelben dazu von der Zolldirection beſonders beauftragt ſind, auf Erfordern vorzulegen.

5. Anmeldung des Betriebs.

§. 12.

a) Wenn eine neu angelegte Rübenzuckerfabrik zuerſt oder eine außer Thätigkeit geweſene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb geſetzt werden ſoll, ſo muß der

Inhaber ſolches dem Hauptſteueramt vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs ſchriftlich anzeigen und ſich von demſelben eine Beſcheinigung darüber ertheilen laſſen. Dieſe Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb ſtattfinden ſoll.

b) Befinden ſich Geräthe unter amtlichem Verſchluſſe, ſo veranlaßt das Hauptſteueramt, daß ſich ein Beamter zur Abnahme deſſelben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

6. Einreichung von Materialvorraths-Verzeichniſſen.

§. 13.

a) Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbſte jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Ernte und, wenn dieſe über den Schluß des Monats November hinaus dauern ſollte, ſpäteſtens am letzten Tage des gedachten Monats, dem Hauptſteueramte ein nach einem beſonderen Muſter anzufertigendes Verzeichniß ſeiner ſämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben ſeyn muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichniſſe, ſogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieſes Verzeichniſſes wird, mit dem Viſa des Hauptſteueramtes verſehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslokale reinlich dergeſtalt aufbewahrt werden, daß ſolches auf Erfordern ſogleich vorgelegt werden kann.

7. Beſondere Vorſchriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.

§. 14.

Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben in getrocknetem (gedörrtem) Zuſtande verarbeitet werden, ſind verpflichtet, ihre geſammten Vorräthe an ge-

trockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — sey es von auswärtigen Trocknungsanstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, dem Hauptsteueramte solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, sowie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrikinhabers, entweder für jeden einzelnen Transport, oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten, und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuerbeamten stehende Aufbewahrungslokal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungslokale entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Lokal zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2. b) zu lassen.

Das auf ein Mal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik nach Maßgabe des stattfindenden Betriebs von der Steuerbehörde bestimmt.

Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolevorschriften.

§. 15.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze und insbesondere

in den vorstehenden §§. 8 — 14 ertheilten Kontrole-Vorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

§. 16.

Die Erhebung der Steuern und die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken geschieht unter Leitung der Zolldirection, von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Kontrolirung der Zölle obliegt.

Rücksichtlich der einzuhaltenden Dienststunden der Hebestellen, so wie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen, und dieser gegen jene, kommen die Vorschriften der §§. 112 und 113 der Zollordnung und hinsichtlich der Revisionsbefugniß der Steuererhebungs- und Aufsichtsbeamten die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

a) Das Gebäude, in welchem Rübenzucker bereitet wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Gewerbsbetriebe aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens sechs Uhr bis Abends neun Uhr von den genannten Beamten, Behufs der Revision, besucht und muß ihnen zu diesem Behufe sogleich eröffnet werden.

b) Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deßhalb eine förmliche Hausuchung erforderlich, so kann solche sowohl bei Personen, welche Rübenzucker bereiten, als bei andern, mit Einhaltung der in §. 37 des Zollgesetzes dießfalls enthaltenen Vorschriften an solchen Orten vorgenommen wer-

den, die zur Begehung des Unterſchleifes oder zur Verheimlichung von Beſtänden ſteuerpflichtiger Gegenſtände geeignet ſind.

c) Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, haben ſich nicht nur jeder Störung der Reviſion zu enthalten, ſondern auch dem revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienſte zu leiſten oder leiſten zu laſſen, welche erforderlich ſind, um die Reviſion in den vorgezeichneten Grenzen zu vollziehen.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Strafen.

§. 17.

1. Strafen der Steuer-Defraudation.

Einer Defraudation macht ſich ſchuldig, wer

1) in dem nach §. 13 zu überreichenden Verzeichniſſe ſeiner Rübenvorräthe dieſe abſichtlich zu gering angibt, oder — falls nach §. 3 die Entrichtung der Steuer in feſter Summe zugeſtanden worden iſt — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung beſtimmten Rüben abſichtlich zu gering angibt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuer-Behörde vermehrt; ferner, wer

2) da, wo die Rüben im friſchen Zuſtande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden iſt, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt oder ſonſt einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich, wer

3) da, wo die Rüben in getrocknetem Zuſtande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden iſt, in die Extractionsgefäße bringt oder ſonſt einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmel-

dung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzuckerfabrik einführt.

Kann in den Fällen 2 und 3 der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des §. 25 oder 26 Statt.

§. 18.

a) im ersten Falle.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 15 Gulden betragen soll.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

§. 19.

b) im ersten Rückfalle.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 18 eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 20.

c) bei ferneren Rückfällen.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 19. bestimmten Geldbuße, so wie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzuckerfabrikation und zur Hülfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

§. 21.

d) Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Defraudation wird nur um die Hälfte geschärft, wenn in den unter No. 2 und 3 des §. 17 gedachten Fällen

1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder

2) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße gebraucht, oder

3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

§. 22.

e) Strafe der Theilnehmer.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, so wie Derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

2. Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe, wenn unangemeldete.

§. 23.

Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt, oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht stattgefunden hat.

oder außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt werden.

§. 24.

Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden unter gleicher Voraussetzung wie am Schlusse des §. 23 die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

3. Besondere Strafbestimmungen.

§. 25.

a) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe und der unterlassenen Geräthe-Bezeichnung.

Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8 vorgeschrieben ist, anzeigt oder den Rauminhalt der Kessel und Pfannen, der Vorschrift des §. 8 zuwider, zu gering angibt, oder die im §. 9 vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 8 bis 30 Gulden, welche bei Wiederholungen auf 30 bis 75 Gulden erhöht wird.

§. 26.

b) Bestrafung sonstiger Uebertretungen.

Die Uebertretung solcher in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit desselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von einem bis zehn Gulden geahndet werden.

4. Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.

§. 27.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine nach der Vorschrift des §. 18 des Zollstrafgesetzes zu bemessende Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren, und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

5. Sonstige Strafbestimmungen.

§. 28.

In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Konkurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen der §§. 20, 23, 24, 25 und 26 des Zollstrafgesetzes.

B. Strafverfahren.

§. 29.

Das Strafverfahren ist dasjenige, welches in den §§. 29 bis 61 des Zollstrafgesetzes für Zollstraffachen vorgeschrieben ist.

§. 30.

Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Contravention.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. September 1849.)

Bekanntmachung,

den

Steuersatz von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der am 30. Juni 1848 verkündete Steuersatz von 2 Thlr. pro Zoll-Centner von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker, für die Periode vom 1. September 1848 bis 1. September 1850 auf 1 Thlr. pro Zoll-Centner, oder 1½ Sgr. pro Zoll-Centner roher Rüben herabgesetzt worden ist.

Frankfurt a. M., den 1. November 1849.

Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachung,

die

Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrop,

so wie

den Steuersatz für den aus Runkelrüben erzeugten Rohzucker betreffend.

In Gemäßheit der am 8. Mai 1841 wegen Besteuerung des ausländischen Zuckers und Syrops, sowie des im Inland erzeugten Rübenzuckers getroffenen Vereinbarung ist durch allseitige Zustimmung sämmtlicher Vereinsstaaten beschlossen worden, daß für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis 1. September 1853

1) die dermaligen Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrop unverändert beibehalten werden, und
2) die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker 2 Rthlr. für den Zoll-Centner Rohzucker betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 3 Sgr. von jedem Zoll-Centner roher Rüben erhoben werden soll.

In Auftrag Hohen Senats wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1850.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. Juni 1850.)

Bekanntmachung,

den

Artikel 5. des Handels- und Schiffahrtsvertrages

zwiſchen den

Zollvereinsſtaaten und dem Königreich Sardinien

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird mit Bezug auf den zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und dem Königreich Sardinien am 23. Juni 1845 abgeſchloſſenen Handels- und Schiffahrtsvertrag (Geſetz- und Statuten-Samml. Band VI. Abth. 5. Seite 9) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem von Seiten der Königlich Sardiniſchen Regierung ſämmtliche Differentialzölle zu Gunſten derjenigen Nationen, die der Sardiniſchen Flagge eine gleiche Behandlung gewähren, aufgehoben worden ſind, auch die nach Artikel 5 des oben erwähnten Handels- und Schiffahrtsvertrages früher erhobenen Differentialzölle zu Gunſten der Zollvereinsſtaaten auſſer Kraft treten, hierdurch

aber der in dem Artikel 5 ausgesprochene eventuelle Vorbehalt wegfällt und die deßfallsigen Bestimmungen als erloschen zu betrachten sind.

Frankfurt a. M., den 7. Januar 1851.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. Januar 1851.)

Bekanntmachung,

die

Zollermäßigung für Reis und Baumöl

betreffend.

Aus Auftrag Hohen Senats wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

In Folge der unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder getroffenen Vereinbarung, werden die Bestimmungen der Position 25 s und der Anmerkung 1 zur Position 26 der zweiten Abtheilung des nach der Verordnung vom 8. November 1848, vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846—1848, dahin abgeändert, daß

1) Reis und zwar

a) geschälter, dem Eingangszolle von 1 Rthlr. für den Zentner Brutto-Gewicht,

b) ungeschälter, dem Eingangszolle von 20 Sgr. für den Zentner Brutto-Gewicht

unterliegt und

2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpen-

tinöl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszoll von 5 Sgr. für den Zentner unterworfen ist.

2.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 12. Juni 1851.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juni 1851.)

Geſetz

wegen

Abänderung des Vereins-Zolltarifes.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 16. Juni 1851, wie folgt:

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten ſind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlaſſenen Zolltarif und die denſelben ergänzenden Erlaſſe (Verordnungen), welche in Gemäßheit des Geſetzes vom 4. November 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Beſtimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch beſtimmt, daß folgende Abänderungen und Zuſätze zu dieſem Tarife, welcher mit den ſeit der Publikation deſſelben ergangenen Erlaſſen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. October 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres, in Wirkſamkeit treten ſollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten, Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

aus II. Pos. 5 lit. f.		Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
„ „ „	5 „ g. 3.	Flechten;
„ „ „	5 „ k.	Weinstein;
„ „ „	16	Gebrannter Kalk und Gyps;
„ „ „	33 „ a.	Bruchsteine u. behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1 Abfälle ꝛc.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie ꝛc. Waaren);

2) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen; Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Fraueneis (Gypsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen blos geschnittenen; Kokosnüssen, Lac dye; Meerschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21 Leder ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 2 Baumwolle ꝛc.);

2) Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

5) Farbehölzern:

   1) in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner,

   2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

6) Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattungen, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außer-

europäiſchen, für Drechsler, Tiſchler ꝛc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Poſ. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

8) Getreide und Hülſenfrüchten auf der ſächſiſch-böhmiſchen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,

a. links der Elbe, dieſe ausgeſchloſſen:

1. von Waizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr. vom Dresdner Scheffel.

2. von Roggen, Gerſte, Haſer, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen, Heidekorn und Wicken ½ Sgr. vom Dresdner Scheffel.

b. rechts der Elbe, dieſe ausgeſchloſſen:

1. von Waizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr. vom Dresdner Scheffel.

2. von Roggen, Gerſte, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen und Wicken 1 Sgr. vom Dresdner Scheffel.

3. von Haſer und Heidekorn ½ Sgr. vom Dresdner Scheffel.

(Poſ. 9 Getreide ꝛc., Anmerkung 2);

9) Holz in geſchnittenen Fournieren, ohne Unterſchied des Urſprungs, ſowohl beim Waſſer- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Poſ. 12 Holz ꝛc.);

10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterſchied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner (Poſ. 12 Holz ꝛc.);

11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 20 Kurze Waaren ꝛc.);

12) Gummiplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21 Leder ꝛc.);

13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:

a. nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthlr oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner,

b. lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21 Leder ꝛc.);

14) Lichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 23 Lichte ꝛc.);

15) Cigarren und Schnupftaback, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 fl. vom Zentner (Pos. 25 Material- ꝛc. Waaren);

16) Mühlsteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 33 Steine);

17) Bast- und Strohhüten, ohne Unterschied beim Eingange 50 Rthlr, oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 35 Stroh- ꝛc. Waaren);

18) Wachstaft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner (Pos. 40 Wachsleinwand ꝛc.).

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:

1) Bier ꝛc. (Pos. 25. a.) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. β.), außer der Tara für die äußere Umschließung ein Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;

3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem ꝛc. (Pos. 25. m.) in Ballen und Säcken auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

1) Bei Pos. 4. b. „feine Bürstenbinder- ꝛc. Waaren" und 12. f. „feine Holzwaaren" sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen" zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)".

2) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- ꝛc. Waaren" ist hinter dem Worte „gefirnißt" zuzusetzen „verkupfert".

3) Bei Pos. 6. f. 3. „Feine Eisen- ꝛc. Waaren" sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Aus-

schluß der Näh- und Stricknadeln" zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)".

4) Bei Pos. 20. „Kurze Waaren, Quincallerien ꝛc. ist der Text folgendermaßen abzuändern:

a. im Eingange:
„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall ächt vergoldet oder versilbert, aus Schildpatt, Perlmutter, ächten Perlen" u. s. w.; sodann

b. nach den Worten „unächten Steinen und dergleichen:"
„feine Galanterie- und Quincallerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen ꝛc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster" u. s. w.; endlich

c. nach dem Worte „Kronleuchter":
„in Verbindung mit ächt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (ächt oder unächt)" u. s. w.

5) Bei Pos. 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist unter e das Wort „(unappretirte)", unter f das Wort „(appretirte)" zu löschen.

6) Bei Pos. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:
„auch macerirte Lumpen (Halbzeug)".

7) Bei Pos. 25. i. *a.* Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:

„Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten, weggeworfen werden".

8) Bei Pos. 25. p. Konfituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen" der Text abzuändern in:

„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte" u. s. w.

9) Bei Pos. 33. Steine ꝛc. sind

unter b Waaren aus Alabaster ꝛc. die Worte:

„unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen", sowie

die ganze Anmerkung 2

zu streichen.

10) Bei Pos. 43. a. Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Löffel" in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2 und 3) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner.

2) Von Häringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 kr. für die Tonne zu erheben.

3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.

5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
unter A auf 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner;
unter B 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner;
unter B 3 auf 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr. v. Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Gränzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden";

b. durch die Abänderung der Bestimmnng unter III. d „Bei Ballen von einem Bruttogewichte“ u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.“

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 29. Juli 1851.

(Publicirt im Amtsblatt den 31. Juli 1851.)

Publication

der

zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreich Sardinien abgeschlossenen

Additional-Convention vom 20. Mai 1851

zu dem

Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845.

Nachdem die von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung und Namens der übrigen zum deutschen Zollvereine verbundenen Staaten, und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Sardinien zu Turin am 20. Mai 1851 abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 (s. Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. VI. Abtheilung 5. Seite 9) allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 28. Juli und 16. August d. J. zu Berlin Statt gehabt hat, so wird gedachte Convention hiermit in Auftrag hohen Senats publicirt.

Frankfurt a. M., den 30. September 1851.

Stadt-Kanzlei.

Convention additionelle

au

Traité de Commerce et de Navigation

conclu à Berlin le 23 Juin 1845.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg: Rossow, Netzeband et Schönberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formans l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Loben-

stein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part,

désirant étendre les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Etats Sardes, sont convenus d'ajouter au traité de Commerce et de Navigation conclu à Berlin, le 23 Juin 1845 les articles suivants.

Article 1er.

Sa Majesté le Roi de Prusse tant en Son nom qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande s'engage

1°. à réduire les droits actuellement établis sur les riz Sardes à leur entrée dans les Etats du Zollverein, savoir:

a) pour les riz pelés de 2 écus à 1 écu de Prusse le quintal,

b) pour les riz non pelés de 2 écus à $^2/_3$ d'écu ou 20 Silbergroschen le quintal.

2°. à supprimer les droits qui étaient perçus jusqu' à présent sur l'huile d'olive provenant en tonneaux des Etats Sardes et destinée à subir à son entrée dans les Etats du Zollverein un mélange d'huile de Térebenthine.

Article II.

Sa Majesté le Roi de Sardaigne consent à étendre aux Etats du Zollverein à partir du 1 Juin 1851 les réductions de douane accordées par la Sardaigne à la France, à la Belgique et à l'Angleterre par les traités conclus avec ces Puissances sous la date des 5 Novembre 1850, le 24 Janvier et le 27 Février 1851.

Article III.

Les deux hautes Parties contractantes se réservent

de prendre de concert des mesures propres à favoriser l'établissement d'une ligne de chemins de fer destinée à relier ceux de l'Union douanière Allemande avec celui qui est en voie de construction entre Gènes et les frontières de la Suisse.

Article IV.

La présente Convention aura la force et la valeur du traité du 25 Juin 1845 dont elle formera désormais l'annexe et l'un et lautre resteront en vigueur jusqu'au 1 Janvier 1858. A partir de cette époque ils ne cesseront d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclarée à l'autre son intention de ne plus vouloir les maintenir.

Article V.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi l'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse, et Monsieur le Ministre de la Marine, de l'Agriculture et du Commerce, chargé du Portefeuille des Finances de Sa Majesté Sarde, munis à cet effet de plein-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont signé la présente Convention, et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Turin en double original le 20ième jour du mois de Mai de l'an mil huit cent cinquante et un.

(signé) **H. Redern.** (L. S.)

(signé) **C. de Cavour.** (L. S.)

Ueberſetzung

der

Additional-Convention vom 20. Mai 1851

zu dem

Handels- und Schifffahrts-Vertrage

vom 23. Juni 1845

zwiſchen den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Sardinien andererſeits.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſtem angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enclaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe, und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den Thüring'ſchen Zoll- und Handelsverein bildenden

Staaten, — namentlich, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz-Lobenstein-Ebersdorf — des Herzogsthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

1) die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle

a) für geschälten Reis von 2 Rthr. auf 1 Rthlr. pro Centner,

b) für ungeschälten Reis von 2 Rthlr. auf $^2/_3$ Rthlr. oder 20 Sgr. pro Centner, zu ermäßigen.

2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentinöl erhält.

Art. II.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Groß-

britannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßignngen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Art. III.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahn-Linie zur Verbindung der Schienenwege des Deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Grenze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der Hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der Königlich Sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit

dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behuf ertheilten, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

(gez.)
H. Redern.
(L. S.)

(gez.)
C. de Cavour.
(L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt vom 4. October 1851.)

Verordnung,

den

zollfreien Eingang von Getreide ꝛc.

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht, daß Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl bis zum Ablaufe des Monats August l. J. zollfrei aus dem Ausland in das hiesige Gebiet eingeführt werden können.

Frankfurt a. M., den 4. März 1852.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 6. März 1852.)

Bekanntmachung

der

Additional-Convention

vom 18. Februar 1852

zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag
vom 1. September 1844

zwiſchen

dem deutſchen Zoll- und Handels-Verein einerſeits

und

Belgien andererſeits.

Nachdem Hoher Senat hieſiger freien Stadt die zwiſchen den Zollvereins-Staaten und dem Königreiche Belgien am 18. Februar 1852 zu Berlin abgeſchloſſene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 ratificirt, auch die Auswechſelung der deßfallſigen Ratifications-Urkunden am 5. April 1852 zu Berlin ſtattgefunden hat, ſo wird nunmehr gedachte Additional-Convention nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 20. April 1852.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits, fortdauernd von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich seyn wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln, haben zu Bevollmächtigen ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Otto

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg, — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernburg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande *(Zoll-Verein)*, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz et de Reuss-Schleitz, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

continuant à être animés du désir de conserver les rapports d'amitié entre les Etats du Zoll-Verein et la Belgique, et voulant pour leurs relations commerciales déterminer dès à présent un régime de transition jusqu' à l'époque où il sera possible de négocier sur des bases larges et permanentes, ont nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté de Roi de Prusse: le Sieur Othon

Freiherrn von Manteuffel, Allerhöchſt Ihren Miniſter-Präſidenten, Staats- und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.,

und

Seine Majeſtät der König der Belgier, den Herrn Johann Baptiſt Nothomb, Allerhöchſt Ihren Staatsminiſter, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ꝛc.,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ausgewechſelt und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, ſowie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, werden bis zum 1. Januar 1854 unter den nachſtehenden Verabredungen, Bedingungen und Modificationen in Kraft erhalten.

Art. 2.

Die Flagge der Zollvereins-Staaten ſoll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demſelben Fuße behandelt werden, wie ſolches der Flagge Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. October 1851 bewilligt iſt oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Deßgleichen ſoll auch auf die aus den Häfen des Zollvereins kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft bemeſſenen außerordentlichen Differentialzölle in derſelben Weiſe ausgedehnt ſeyn, wie ſolche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt iſt oder von Belgien in Zukunft den aus britiſchen Entrepots kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Baron de Manteuffel, Président du Conseil des ministres, ministre d'Etat et des affaires étrangères etc.,

et

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Jean-Baptiste Nothomb, Son Ministre d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi de Prusse etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Le traité du 1 September 1844, ainsi que la convention pour la répression de la fraude du 26 Juni 1846, sont maintenus en vigueur jusqu'au 1 Janvier 1854 sous les clauses, conditions et modifications suivantes.

Art. 2.

Le pavillon des Etats du Zoll-Verein jouira, à l'importation par mer en Belgique des marchandises de toute espèce, du régime accordé au pavillon de la Grand-Bretagne par le traité du 28 Octobre 1851, ou à lui accorder à l'avenir. Seront également étendues aux importations provenant des ports dû Zoll-Verein toutes les abolitions du droit extraordinaire de provenance, accordées à la Grand-Bretagne par le dit traité, ou que la Belgique pourrait accorer ultérieurement aux provenances des entrepôts Britanniques.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zollverein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten, oder aber auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 Franc 40 Centimes per 100 Kilogramme zugelassen werden soll, vorbehaltlich der Seitens der belgischen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

Art. 3.

Die Belgischen Schiffe sollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5 des Vertrages vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit seyn.

Waaren aller Art, ohne Unterschied des Ursprungs, welche nach belgischen Häfen gebracht und von dort auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf den niederländischen Binnengewässern oder der Maas nach dem Zollverein wieder ausgeführt werden, sollen zu denselben Zollsätzen in den Zollverein eingehen, als wenn sie direct in einen Hafen des Zollvereins unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten eingeführt wären.

Art. 4.

In Erweiterung des Artikels 18 des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt ist, auf den Staats-Eisenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eisen, sowie von Leinengarn und Geweben und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Il est convenu en outre que le sel gemme brut *(Steinsalz)* originaire du Zoll-Verein sera, lors de son importation en Belgique, soit par le Rhin et l'Escaut, ou le Rhin et la Meuse, sous pavillon d'un des Etats du Zoll-Verein, soit par le chemin de fer belge-rhénan, également reçu au droit de 1 fr. 40 centimes par 100 Kilogrammes, sauf les mesures à prendre par l'administration belge pour prévenir la fraude. Les conditions réglementaires imposées aux navires belges seront également applicables aux navires du Zoll-Verein.

Art. 3.

Les navires belges seront affranchis du droit extraordinaire de pavillon, mentionné à l'article séparé, qui fait suite à l'article 5 du traité du 1 Septembre 1844.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine, importées dans les ports belges, et de là réexpédiées dans le Zoll-Verein par la voie du chemin de fer belge-rhénan ou des eaux intérieures du Pays-Bas ou de la Meuse, seront admises dans le Zoll-Verein aux mêmes droits, que si elles étaient directement importées dans un port du Zoll-Verein sous pavillon du Zoll-Verein.

Art. 4.

Par extension de l'article 18 du traité du 1 Septembre, la prohibition qui frappe encore en Belgique le transit de quelques articles est levée sur les chemins de fer de l'Etat; sauf en ce qui concerne la poudre à tirer et les fers, et l'expedition vers la France des fils et tissus de lin et de la houille.

Eisen, welches aus dem Zollverein auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas eingeht, um über einen Hafen des Zollvereins oder über einen Hafen der Ems, der Weser oder der Elbe, nach dem Zollverein wieder einzugehen, soll frei von jeder Abgabe zum Transit durch Belgien verstattet werden, vorbehaltlich der gemeinsam zu verabredenden Control-Maßregeln.

Was die accispflichtigen Waaren betrifft, so werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die belgische Verwaltung zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

Art. 5.

An die Stelle des Artikels 17 des Vertrags vom 1. September treten folgende Bestimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehend genannten Gebietstheile des Zollvereins stattfindet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zoll-Centner unterworfen seyn:

1) für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
2) für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der belgischen Gränze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
3) für alle Waaren, welche auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort

Les fers venant du Zoll-Verein par le chemin de fer belge-rhénan ou par le Rhin et l'Escaut, ou par le Rhin et la Meuse pour rentrer dans le Zoll-Verein par un port du Zoll-Verein ou par un port de l'Ems, du Weser ou de l'Elbe, seront admis à transiter par la Belgique, en exemption de tout droit, sans préjudice des mesures de controle à prendre de commun accord.

Pour ce qui regarde les marchandises soumises à l'accise, les expéditeurs auront à se conformer aux mesures prescrites ou à prescrire par l'administration belge pour empêcher la fraude de l'accise.

Art. 5.

L'article 17 du traité du 1 Septembre est remplacé par les dispositions suivantes:

Le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants par quintal (Zoll-Zentner):

1) pour toutes les marchandises qui se dirigent, par le territoire du Zoll-Verein, de la Belgique vers la France, de la Belgique vers les Pays-Bas, et de la Belgique vers la Belgique, ou vice-versa, un demi silbergros;
2) pour toutes les marchandises qui de la frontière belge se dirigent, sur la rive gauche du Rhin, vers un des ports de ce fleuve, ou vice-versa, un demi silbergros;
3) pour toutes les marchandises qui, arrivées à Cologne par le chemin de fer belge-rhénan, sont exportées:

a) auf dem Rhein, dem Main, dem Donau- und Main-Canal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;

b) auf dem Rhein nach Biebrich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckarhafen gebracht und sodann zu Lande über die Gränzlinie von Neuburg bis Mittenwald einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, 7½ Pfennigen;

c) auf dem Rhein nach Biebrich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckarhafen gebracht und sodann zu Land über die Gränzlinie von Mittenwald bis zur Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroschen;

4) für alle Waaren welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Oder, durch das Gebiet des Zollvereins durchgeführt werden, fünf Silbergroschen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Durchgangsabgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden.

Art. 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differenzial-Zoll-Begünstigung, welche nach den §§. a und b des Artikels 19 des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist für das unter Lit. A und B im Tarif des Zollvereins bezeichnete und

a) par le Rhin, le Mein, le Canal du Danube et du Mein, et le Danube, ou vice-versa, un demi silbergros;

b) par le Rhin vers Biebrich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui ensuite, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Neubourg et Mittenwald, ou vice-versa, $7\frac{5}{7}$ fenins;

c) par le Rhin vers Biebrich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Mittenwald et le Danube, ou vice-versa, trois silbergros;

4) pour toutes les marchandises qui suivent des directions autres que celles indiquées plus haut et qui, sans néanmoins franchir la ligne de l'Oder, traversent le territoire du Zoll-Verein, 5 silbergros.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein.

Art. 6.

Est réduite de moitié la faveur différentielle accordée à la Belgique par les §§. a et b de l'article 19 du traité du 1 Septembre pour les fers désignés sous les Litt. A et B au tarif du Zoll-Verein et importés

in die Staaten des Zollvereins, sey es über die Landgränze zwischen beiden Ländern, sey es mittelst der Maas und des Canals von Herzogenbusch oder mittelst der Schelde und den Binnengewässern über das Haupt-Zoll-Amt Emmerich eingeführte Eisen.

Art. 7.

Das unter dem 26. Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34 des Gränz-Vertrages von demselben Tage getroffene Uebereinkommen soll auch fernerhin beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herstammenden Sämereien, mit Ausnahme der Oel-Sämereien, sollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig bestehenden Eingangs-Abgabe zugelassen werden.

Art. 8.

Sobald die belgische Regierung in Folge des Gesetzes vom 20. December 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgischen Eisenbahn sicher gestellt haben wird, wird die preußische Regierung ihrerseits sich mit den geeigneten Maßregeln beschäftigen, um die Weiterführung der Eisenbahn von Saarbrück nach der Gränze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden sich eintretenden Falles zu dem Ende verständigen, um den Anschluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird sich auch über die Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben auf dieser Straße verständigen.

Art. 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate

dans les Etats du Zoll-Verein, soit par la frontière de terre entre les deux pays, soit par le bureau d'Emmerich par la voie de la Meuse et du Canal de Bois-le-Duc ou par l'Escaut et les eaux intérieures.

Art. 7.

L'arrangement arrêté sous la date du 26 Juin 1816 en exécution de l'article 34 du traité des limites du même jour continuera à être observé.

Les semences, autres que graines oléagineuses, originaires du Zoll-Verein, seront admises en Belgique à la moitié du droit d'entrée actuellement en vigueur.

Art. 8.

Dès que le Gouvernement Belge, en vertu de la loi du 20 Décembre 1851, aura assuré l'exécuton du chemin de fer du Luxembourg-Belge, le Gouvernement Prussien de son côté s'occupera des moyens propres à favoriser le prolongement du chemin de fer de Sarrebruck à la frontière du Grand-Duché de Luxembourg; et s'il y a lieu les deux Gouvernements s'entendront pour obtenir du Gouvernement Grand-Ducal la jonction dans le Grand-Duché.

On s'entendra de même par rapport aux droits de transit à réduire sur la dite route.

Art. 9.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de dénoncer la présente convention quatre mois

vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in dieſem Falle ſollen der Vertrag vom 1. September 1844 und die gegenwärtige Convention am 31. December 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Convention ſoll ſogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Ratificationen ſollen in Berlin ſpäteſtens am 31. März ausgewechſelt werden.

Zu Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geſchehen zu Berlin, den 18. Februar 1852.

(L. S.) **Manteuffel.**

(L. S.) **Rothomb.**

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Mai 1852)

avant la fin de l'année 1852; en ce cas le traité du 1 Septembre 1844 et la présente convention seraient mis hors de vigueur le 31 Décembre 1852.

La présente convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin le 31 Mars au plus tard.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 18 Février 1852.

(L. S.) **Manteuffel.**

(L. S.) **Nothomb.**

Bekanntmachung

des

Handels- und Schifffahrts-Vertrags

vom 31. December 1851

zwiſchen

den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins einerſeits und den Niederlanden andererſeits.

Nachdem Hoher Senat hieſiger freien Stadt den zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und dem Königreiche der Niederlande am 31. December 1851 im Haag abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrag ratificirt, auch die Auswechſelung der deßfallſigen Ratifications-Urkunden am 7. Mai 1852 im Haag ſtattgefunden hat, ſo wird nunmehr gedachter Vertrag nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 25. Mai 1852.

In Auftrag Hohen Senats

Stadt-Kanzlei.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Meklembourg — Rossow, Netzeband et Schönberg — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meiscnheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce allemande (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe, et la couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: Le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas d'autre part,

désirant étendre les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Pays-Bas, sont convenus d'entrer en négociation et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Comte de Koenigsmarck, Son Conseiller in-

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Grafen von Königsmark, Allerhöchstihren wirk-

time actuel, grand-maitre héréditaire de la cour, chambellan, chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge, seconde classe avec l'étoile, et de l'ordre de St. Jean de Prusse, grand-croix de l'ordre de la couronne de chêne etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Hermann van Sonsbeeck, chevalier de l'ordre du lion nérlandais, grand-croix de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et de St. Lazare de Sardaigne, grand-croix de l'ordre du Sauveur de la Grèce, Son Ministre des affaires étrangères;

le Sieur Pierre Philippe van Bosse, commandeur de l'ordre du lion néerlandais, chevalier de seconde classe de l'ordre de St. Anne de Russie, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre des finances, et

le Sieur Charles Ferdinand Pahud, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Son Ministre des colonies, lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Art. 1.

Les navires du Zollverein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports des Pays-Bas, ou qui en sortiront, et réciproquement les navires Néerlandais qui entreront sur lest ou chargés dans les ports du Zollverein, ou qui en sortiront quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits

lichen Geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone ꝛc. ꝛc., Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Hermann van Sansbeeck, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp v. Bosse, Kommandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchstihren Finanzminister, und den Herrn Carl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchstihren Minister der Kolonien,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, sollen

de tonnage, de balisage, de pavillon, de port, d'angrage, de pilotage, de remorque, de fanal d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénommaition que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires nationaux à leur entrée ou pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Art. 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les états des hautes parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre partie.

Les marchandises importées dans les ports du Zollverein ou des Pays-Bas par des navires appartenant à l'une ou à l'autre partie, pourront y être destinées à la consommation au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayant cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujettis à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Art. 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit, par navires

keinen andern oder höheren Tonnen-, Backen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootſen-, Schlepp-, Feuer-, Schleuſen-, Kanal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, ſie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anſtalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalſchiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daſelbſt, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt ſind oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2.

Alle Erzeugniſſe und andere Handelsgegenſtände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalſchiffen in den Staaten der Hohen vertragenden Theile geſetzlich ſtattfinden darf, ſollen daſelbſt auch auf den dem anderen Theile zugehörenden Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, ſollen dort, zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr beſtimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder ſeiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denſelben Bedingungen und ohne höhere Magazingebühren, Bewachungs- oder ſonſtigen Koſten dieſer Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalſchiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Art. 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterſchied des Urſprunges, die, aus welchem Lande es auch ſein möge, auf Schiffen

du Zollverein dans les ports des Pays-Bas ou par navires Néerlandais dans les ports de Zollverein, de même les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, exportées, pour quelque destination que ce soit, des ports des Pays-Bas par navires du Zollverein ou des ports du Zollverein par navires Néerlandais ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir, que si l'importation ou l'exportation avait lieu par navires nationaux.

Art. 4.

Les exemtions, primes, restitutions de droit ou autres faveurs ou avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient à l'avenir être accordés dans les états de l'une des hautes parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, soit pour l'entrée soit pour la sortie ou pour le transit, seront également accordés tant aux navires de l'autre partie qu'à leurs cargaisons, sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent, ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent pas à l'exemtion du droit de tonnage et d'autres faveurs spéciales de même nature dont jouissent dans chaque état les navires employés à la pêche nationale.

Art. 5.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, hâ-

des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländiſchen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, eben ſo Waaren jeder Art, ohne Unterſchied des Urſprunges, die, nach welchem Beſtimmungsorte es auch ſeyn möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländiſchen Schiffen ausgeführt werden, ſollen in den beiderſeitigen Häfen weder andere, noch höhere Eingangs- oder Ausgangsabgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalſchiffen erfolgte.

Art. 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünſtigungen oder Vortheile dieſer Art, welche in den Staaten eines der beiden Hohen vertragenden Theile den Nationalſchiffen oder deren Ladungen, ſey es für den Eingang, ſey es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt ſind oder künftig bewilligt werden könnten, ſollen in gleicher Weiſe ſowohl den Schiffen des anderen Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rückſicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen beſtimmt ſind.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere beſondere Begünſtigungen derſelben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fiſcherei verwendeten Schiffe genießen.

Art. 5.

In Allem, was das Aufſtellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Baſ-

vres, bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ni aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre partie, la volonté des deux hautes parties contractantes étant que sous ce rapport aussi leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 6.

Les navires du Zollverein entrant dans un des ports des Pays-Bas et les navires Néerlandais entrant dans un des ports du Zollverein, et qui ne voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglements des états respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison aucun droit de douane, sauf les frais de surveillance.

Art. 7.

Les navires de l'une des hautes parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce, et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige

Digitized by Google

ſins betrifft, und überhaupt in Hinſicht aller Förmlichkeiten und ſonſtigen Beſtimmungen, welchen die Handelsſchiffe, ihre Mannſchaft und ihre Ladung unterworfen werden können, iſt man übereingekommen, daß den Nationalſchiffen kein Privilegium und keine Begünſtigung zugeſtanden werden ſoll, welche nicht in gleicher Weiſe den Schiffen des anderen Theiles zukäme, indem der Wille der beiden Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieſer Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichſtellung behandelt werden ſollen.

Art. 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen, und die Niederländiſchen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können, vorausgeſetzt, daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements der beiderſeitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen deſſelben oder eines anderen Landes beſtimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für dieſen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Koſten der Bewachung, zu bezahlen.

Art. 7.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff, noch für deſſen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalſchiffe in gleichem Falle unterworfen ſind, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens geſetzlich feſtgeſtellt iſt, daß ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß ſie ſich in dem Hafen nicht län-

le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Art. 8.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des hautes parties contractantes dans les états de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour les personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient tenus en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront soumises à aucun droit, à moins, qu'elles ne soient livrées à la consommation.

Art. 9.

L'intention des hautes parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs états respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importé dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des hautes parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en leur nom ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

ger aufhalten, als die Umſtände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheiſchen. Die zum Zwecke der Ausbeſſerung der Schiffe erforderlichen Löſchungen und Wiedereinladungen ſollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Art. 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruches eines Schiffes des einen der Hohen vertragenden Theile in den Staaten des andern ſoll dem Kapitän und der Mannſchaft, ſowohl für ihre Perſonen, als auch für das Schiff und deſſen Ladung alle Hülfe und Beiſtand geleiſtet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung ſollen nach Maßgabe der Landesgeſetze ſtattfinden, und es ſollen keine höheren Bergungskoſten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen ſeyn würden.

Die geborgenen Waaren ſollen keiner Abgabe unterworfen ſeyn, es ſey denn, daß ſie in den Verbrauch übergehen.

Art. 9.

Da es die Abſicht der Hohen vertragenden Theile iſt, zwiſchen den Schiffen ihrer beiderſeitigen Staaten aus Rückſicht auf deren Nationalität keinen Unterſchied in Betreff des Ankaufs der auf dieſen Schiffen eingeführten Erzeugniſſe oder anderen Gegenſtänden des Handels zuzulaſſen, ſo ſoll in dieſer Beziehung weder direct, noch indirect, weder durch den einen oder den anderen der Hohen vertragenden Theile, noch durch einen in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Geſellſchaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimiſchen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Art. 10.

Les stipulations qui précèdent (articles 1 — 9) s'appliquent également à la navigation maritime, à la navigation fluviale et à la navigation de toutes les voies d'eau navigables, appartenant aux hautes parties contractantes, soit naturelles, soit artificielles, fleuves, rivières, canaux, chenaux ou de quelque autre espèce ou dénomination que ce soit, sans exception aucune et dans quelque direction que ce soit.

L'assimilation des pavillons respectifs avec le pavillon national pour la navigation sur toutes les voies d'eau mentionnées ci-dessus, s'applique expressément au droit de naviguer sur ces voies d'eau et aux droits ou péages à acquitter par les navires, soit pour cette navigation même, soit dans les ports sur les dites voies d'eau, sans aucun égard à la nature des navires, que ce soient des navires de mer ou de rivière, que les premiers (navires de mer) soient considérés ou non comme de bâtimens du Rhin, conduits par un navigateur à patente, enfin sans égard au pays, d'ou les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons soient destinés.

Art. 11.

Les sujets de chacune des hautes parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, au lois qui regissent actuellement ou qui pourront regir par la suite cette matière dans chacun des états des deux hautes parties contractantes.

Art. 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1—9) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den Hohen vertragenden Theilen angehören, sey es natürlichen oder künstlichen, Flüssen Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher an, deren Art oder Benennung es sey, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel, in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der Nationalflagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sey es für diese Fahrt selbst, sey es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben, Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe seyn, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einen patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt seyn mögen.

Art. 11.

Die Unterthanen eines jeden der Hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile jetzt bestehen oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Art. 12.

La nationalité des bâtimens sera admise de part et d'antre d'après les lois et réglemens particuliers à chaque pays, au moyen de titres et patentes délivrées par les autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Art. 13.

Les consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les matelots, qui auraient déserté des bâtiments de leur nation dans le pays de l'autre. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifié du registre du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documens officiels, que les individus réclamés faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande ainsi jnstifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront détenus dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des consuls jusqn'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Si le désertenr a commis quelqne délit, il ne sera mis à la disposition du consul, qu'après que le tribunal qui

Art. 12.

Die Nationalität der Schiffe ſoll beiderſeitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Geſetzen und Reglements auf Grund der durch die zuſtändigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Art. 13.

Die beiderſeitigen Konſuln ſollen befugt ſeyn, die Matroſen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der andern entwichen ſeyn ſollten, feſtnehmen zu laſſen und ſie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzuſenden. Zu dieſem Zwecke werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffsregiſters oder der Muſterrolle, in Urſchrift oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reclamirten Individuen zu der betreffenden Mannſchaft gehört haben. Auf den in ſolcher Weiſe begründeten Antrag ſoll die Auslieferung ihnen nicht verſagt werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand bei der Aufſuchung und Verhaftung der gedachten Deſerteurs geleiſtet werden, welche auf den Antrag und die Koſten der Konſuln in den Landesgefängniſſen ſo lange feſtzuhalten ſind, bis dieſe Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortſendung gefunden haben. Wenn eine ſolche Gelegenheit ſich jedoch innerhalb einer Friſt von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten ſollte, ſo würden die Deſerteurs in Freiheit geſetzt werden, und wegen derſelben Urſache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deſerteur ein Vergehen begangen hat, ſo kann derſelbe erſt, nachdem die zuſtändige Gerichtsbehörde

a droit d'en connaître, ait rendu son jugement, et que celui-ci ait eu son effet.

Il est entendu que les marins, sujets du pays où la désertion a lieu, sont exceptés des dispositions qui précèdent.

Art. 14.

I. Les cargaisons des bâtimens Néerlandais jouiront d'une entière franchise des droits déterminés par le XVI et le XVII article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831:

a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation, à la remonte toutefois à l'exception des objets d'origine notoirement non allemande;

b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre;

c) pour l'importation, que les droits de douane soient acquittés lors de l'importation à la frontière ou seulement à l'endroit du déchargement, d'objets de de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des états du Zollverein;

d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au-dessus de Coblence, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royames de Bavière et de Würtem-

ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen seyn sollen.

Art. 14.

I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementär-Artikel XVI und XVII zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangszölle, sich in freiem Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem andern Preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der Preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel, ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Gränze oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direct aus dem Auslande oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuer-Controle kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen Preußischen Orte oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Kö-

berg, dens les Grand-Duchés de Bade, de Hesse et de Luxembourg, dans le Duché de Nassau, ou dans le territoire de la ville libre de Francfort et déstinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin, ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire du Zollverein et n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

II. Dans tous les autres cas les cargaisons des bâtimens Néerlandais ne payeront les droits déterminés par le XVI article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831 que d'après le tarif réduit ci-annexé.

III. Il est bien entendu toutefois que les marchandises qui actuellement sont passibles du quart ou du vingtième du droit déterminé par le XVI article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831, ou qui sont libres de tout droit, jouiront de ces avantages sur bâtimens Néerlandais; et on est convenu expressement que le quart et le vingtième s'appliquent également aux cargaisons des bâtimens Néerlandais pour les marchandises qui viennent d'être ajoutées à la classe imposée au quart, savoir: Baies de nerprun, Quercitron, Saflor, Aloës, Noix de Galle, Sumac, Bois de tenture en Bûches, Tartre et Salpêtre et à la classe imposée au vingtième, savoir: les Harengs. On est convenu en outre, que le déclassement de soufre, des chardons-cardières, de garance et de la

nigreichen Bayern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden, Heſſen und Luxemburg, in dem Herzogthum Naſſau oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preußiſchen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden beſtimmt ſind;

e) bei der Waaren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des Preußiſchen Rheins benutzt wird, wenn dieſe Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen andern Fällen ſollen die Ladungen der Niederländiſchen Schiffe den durch den Supplementär-Artikel XVI zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 feſtgeſetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man iſt jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigſtel des durch den Supplementär-Artikel XVI zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 feſtgeſetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei ſind, dieſe Vortheile auf Niederländiſchen Schiffen genießen ſollen; und es iſt ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigſtel auch auf die Ladungen der Niederländiſchen Schiffe hinſichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen ſoll, welche der dem Viertel unterliegenden Klaſſe hinzugefügt worden ſind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinſtein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigſtel unterliegenden Klaſſe hinzugefügt ſind, nämlich Häringe.

garancine, qui n'a été admis jusqu'ici que pour la navigation descendante, s'appliquera de même à la navigation remontante.

IV. Les bateliers Néerlandsis jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif B, annexé à la convention de Mayence du 31. mars 1831 pour la navigation intérieure entre Coblence et Emmerick, qui ne dépassera ni l'nn ni l'autre de ces bureaux.

Art. 15.

Les bateliers Néerlandais qui veulent transiter directement d'Emmerick à Coblence ou vice-versa, auront la faculté de payer d'avance le total des droits à acquitter, savoir à Coblence s'ils descendent à Emmerick s'ils remontent le Rhin.

Art. 16.

Les bâtimens du Zollverein ainsi que leurs cargaisons jouiront dans les Pays-Bas de la franchise entière:

1) des droits déterminés par le XVI et le XVII article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831;
2) du droit de reconnaissance réglé par le tarif B, annexé à la même convention;
3) du droit fixe établi d'après l'article IV et l'annexé A de la convention de Mayence précitée pour le passage par le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen et Gorcum jusqu'à la pleine mer et vice-versa;
4) du droit fixe perçu pour le passage entre la Belgique et le Rhin par les eaux dits intermédiaires

Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Recognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Convention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B bestimmt ist.

Art. 15.

Den Niederländischen Schiffern, welche direct von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Art. 16.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie ihre Ladungen sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementär-Artikel XVI und XVII zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;
2) von der, durch den derselben Convention beigefügten Tarif B bestimmten Recognitionsgebühr;
3) von der nach dem Artikel IV und der Anlage A der vorerwähnten Mainzer Convention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf

indiquées à l'article 2 du règlement d'Anvers du 20 mai 1842, savoir: par toutes les voies navigables communiquant de l'Escaut occidental au Rhin, y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse;

5) du droit de navigation sur la Meuse et l'Yssel, enfin
6) de tout autre droit ou péage qui existerait actuellement ou qui serait établi à l'avenir soit sur les eaux auxquelles s'appliquent les doits mentionnés sous les No. 1 à 5 du présent article, soit sur toutes les autres voies navigables situées sur le territoire des Pays-Bas, ainsi que les unes et les antres sont désignées à l'alinéa 1 de l'article 10.

Les bâtimens du Zollverein ainsi que leurs cargaisons jouiront de la franchise entière stipulée ci-dessus quel que soit le lieu de leur départ, de leur provenance ou de leur destination, et quelle que soit la direction dans laquelle le transport se fasse, dans tous les cas, et nommément:

a) que les marchandises passent par les Pays-Bas en transit direct soit qu'elles viennent du Rhin pour entrer en mer ou pour aller en Belgique, soit qu'elles viennent de la mer ou de la Belgique pour aller au Rhin ou dans une autre direction quelconque;
b) que les marchandises viennent du Rhin, de la mer ou de la Belgique pour être déchargées ou transbordées dans les Pays-Bas et quelle que soit leur destination ultérieure;

den in dem Artikel 2 des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten ſogenannten intermediären Gewäſſern, nämlich auf allen ſchiffbaren Waſſerwegen, welche die Weſter-Schelde mit dem Rhein in Verbindung ſetzen, die Sloe, die Oſter-Schelde und die Maas einbegriffen;

5) von der Schifffahrts-Abgabe auf der Maas und Yſſel, endlich

6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt beſteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, ſey es auf den Gewäſſern, für welche die unter No. 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, ſey es auf ſonſt irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen ſchiffbaren Waſſerwegen, ſo wie die einen und die anderen im Abſatz 1 des Artikels 10 bezeichnet ſind.

Die Schiffe des Zollvereins, ſo wie ihre Ladungen ſollen, woher ſie auch kommen oder herſtammen, oder wohin ſie auch beſtimmt ſeyn mögen, und gleichviel, in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorſtehend feſtgeſetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waaren in directem Tranſit durch die Niederlande gehen, mögen ſie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen ſie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;

b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch ſonſt ihre weitere Beſtimmung ſeyn möge;

c) que les marchandises soient chargées dans les Pays-Bas, et qu'elles passent soit à un autre endroit situé dans les Pays-Bas, soit au Rhin, soit à la pleine mer, soit en Belgique.

Art. 17.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à réduire dès-à-présent de cinquante pour cent le taux actuel des droits d'écluses et de ponts prélevés actuellement sur les navires, qui passent le canal entre Gorcum et Vianen, dit Zederick-Kanaal.

Le gouvernement Néerlandais s'engange également a diminuer autant que possible les droits de ponts, d'écluses, de port et tous les autres droits et péages, prélevés actuellement sur les navires qui passent par les canaux et rivières de Vreeswyk à Amsterdam ou vice-versa, aussitôt qu'il se sera entendu à cet effet avec les autorités locales qui perçoivent ces droits.

Art. 18.

Les taxes de pilotage actuellement existantes sur le Rhin Néerlandais, le Waal et le Leck entre Lobith, Dordrecht et Rotterdam ou bien Amsterdam seront réduits de cinquante pour cent. Il ne sera perçu sur le territoire fluvial rhénan sus-mentionné aucun droit de balisage ni de bouée.

Art. 19.

Les navires du Zollverein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin à la pleine mer ou vice-versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront

c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen ſind, und, ſey es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, ſey es nach dem Rhein, ſey es nach der offenen See, ſey es nach Belgien, gehen.

Art. 17.

Die Niederländiſche Regierung verpflichtet ſich, die beſtehenden Sätze der Schleuſen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den ſogenannten Zederik-Kanal zwiſchen Gorkum und Vianen paſſiren, erhoben werden, ſogleich um 50 Procent herabzuſetzen.

Die Niederländiſche Regierung verpflichtet ſich außerdem, ſo viel als möglich die Brücken-, Schleuſen-, Hafengelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Breeswyk nach Amſterdam und umgekehrt paſſiren, erhoben werden, herabzuſetzen, ſobald ſie ſich zu dieſem Behufe mit den Ortsbehörden, welche dieſe Abgaben erheben, verſtändigt haben wird.

Art. 18.

Die jetzt auf dem Niederländiſchen Rhein, der Waal und dem Leck zwiſchen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amſterdam beſtehenden Lootſengebühren ſollen um 50 Procent herabgeſetzt werden. Es ſoll auf dem eben erwähnten rheiniſchen Flußgebiet kein Boien- und kein Backengeld erhoben werden.

Art. 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterſchied, ſollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländiſche Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet

à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités soit de douane soit autres, assurés par la convention de Mayence du 31 mars 1831 aux navires faisant partie de la navigation rhénane et à leurs cargaisons transitant dn Rhin à la pleine mer on vice-versa par les voies désignées à l'article 3 de la dite convention.

De même les navires et les trains de bois dn Zollverein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qn'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin en Belgiqne ou vice-versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane, soit autres, mentionnés dans le réglement d'Anvers du 20 mai 1843 relatif à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

Art. 20.

Les navires uniquement chargés de houille continueront à jouir, aux conditions actuellement existantes, des facilités qui leur sont accordées, par rapport à la facnlté de declarer leurs chargemens an premier bureau à l'entrée à Lobith, suivant l'échelle de jaugeage dont ils sont pourvus aux termes de la convention de Mayence dn 31 mars 1831.

Art. 21.

Seront exempts du droit de patente ainsi qne de tout autre droit personnel, à raison de leur profession, les bateliers respectifs pour tous les voyages qu'ils feront entre

der Abſchaffung des droit fixe ſollen ſie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, ſowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Convention vom 31. März 1831 den zu der Rheinſchifffahrt gehörenden Schiffen nnd deren Ladungen geſichert ſind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3 der gedachten Convention bezeichneten Wegen durchfahren.

Eben ſo ſollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterſchied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländiſche Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abſchaffung des droit fixe ſollen ſie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, ſowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schifffahrt auf den intermediären Gewäſſern zwiſchen der Schelde und dem Rhein feſtgeſetzt ſind.

Art. 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen ſind, ſollen nach wie vor unter den gegenwärtig beſtehenden Bedingnngen die Erleichterungen genießen, kraft deren ſie befugt ſind, ihre Ladungen bei dem erſten Zollamte, bei dem Eingange in Lobith, nach der Aichſcala zu declariren, mit der ſie laut der Mainzer Convention vom 31. März 1831 verſehen ſind.

Art. 21.

Die beiderſeitigen Flußſchiffer ſollen für alle Fahrten, welche ſie zwiſchen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der

le territoire du Zollverein et celui des Pays-Bas, soit chargés ou sur lest.

En ce qui concerne la navigation à l'intérieur, il a été convenu que les bateliers du Zollverein ne paieront dans les Pays-Bas par année qu'un droit de 20 cents par tonneau d'un mètre cube (sauf 28 pour cent additionels) et que les bateliers Néerlandais ne paieront au maximum dans chacun des états du Zollverein que le droit de patente existant actuellement dans ces états.

Ne sera pas consideré comme navigation à l'intérieur le transport soit des marchandises que les bateliers apportent du territoire du Zollverein aux Pays-Bas ou vice-versa pour un ou pour différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage, soit des marchandises que les bateliers retournants exportent d'un ou de différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux bateaux à vapeur.

Il est bien entendu du reste que les dispositions qui précèdent s'appliquent, sans exception, à toutes les voies d'eau indiquées à l'aliméa I de l'article 10.

Art. 22.

Pour écarter, autant que possible, tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin et des autres voies navigables, les hautes parties contractantes s'appliqueront, l'une et l'autre, à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités préscrites par leur lois et réglemens de douane.

Patent- (Gewerbe-) Steuer, ſo wie von jeder anderen perſönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei ſeyn.

Was die Binnenſchifffahrt betrifft, ſo iſt man übereingekommen, daß die Flußſchiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubikmetre (nebſt 28 Zuſatz-Procenten), und die Niederländiſchen Flußſchiffer in jedem der Zollvereinsſtaaten nicht mehr als die jetzt in dieſen Staaten beſtehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten ſollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußſchiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verſchiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orte bringen, ſoll eben ſo, wie der Transport von Waaren, welche die Flußſchiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verſchiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenſchifffahrt angeſehen werden.

Die vorſtehenden Beſtimmnngen ſollen auch auf die Dampfſchiffe Anwendung finden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die vorſtehenden Beſtimmungen ohne Ausnahme auf alle im Abſatz I des Artikels 10 bezeichneten Waſſerwege zur Anwendung kommen.

Art. 22.

Um ſo viel wie möglich Alles zu beſeitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rhein und den anderen ſchiffbaren Wegen hinderlich ſeyn könnte, wollen die Hohen vertragenden Theile es ſich angelegen ſeyn laſſen, ſo weit als thunlich, die in ihren Zollgeſetzen und Reglements vorgeſchriebenen Formalitäten in dieſer Hinſicht zu vereinfachen.

Les hautes parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays, ainsi que leurs cargaisons aux exemtions ou diminutions relatives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs cargaisons.

Art. 23.

Dans le but d'éloigner le plutôt possible les obstacles que l'état des rivières offre à la navigation, et spécialement entre Cologne et Dordrecht et Rotterdam, les gouvernements respectifs s'engagent mutuellement, chaque gouvernement pour la partie du Rhin qui parcourt son territoire, d'en faire rectifier le cours et approfondir le chenal, de manière à assurer autant que faire se peut par travaux d'art, dans toutes les saisons, aux bâtimens chargés un tirant d'eau suffisant.

Art. 24.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux hautes parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, sécurité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux hautes parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident, ou séjournent temporairement, de droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront en matière de commerce

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben, so wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Art. 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam, der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, so weit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Art. 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden Hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden Hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sey es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere, noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen

ou d'industrie les sujets de l'une des deux hautes parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

Pour ce qui régarde les fabricans et les marchands de l'un des états des hautes parties contractantes, ainsi que leurs commis voyageurs, qui font dans l'autre état des achats pour les besoins de leur industrie et y recueillent des commandes avec ou sans échatillons, mais sans colporter des marchandises, on est convenu de ce qui suit:

Les sujets de l'un des états du Zollverein, qui voyagent dans les Pays-Bas, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison du Zollverein, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 12 florins (sauf 28 pour cent additionnels) par année au maximum. — Par réciprocité les sujets Néerlandais, qui voyagent dans le Zollverein, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison Néerlandaise, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 8 thalers par année au maximum dans chaque état du Zollverein.

Il est toutefois bien entendu que dans tous les cas, où dans l'un ou l'autre des états du Zollverein le droit légal de patente actuellement existant pour les sujets Néerlandais est moins de 8 thalers, ce droit ne pourra pas être augmenté.

Art. 25.

Le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du

zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden Hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der Hohen vertragenden Theile, so wie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen und dort Bestellungen aufsuchen, sey es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sey es für eigene Rechnung, sey es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Procenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiederung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sey es es für eigene Rechnung, sey es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thalern jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Thaler ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Art. 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachste-

Zollverein, sera soumis, au maximum, à un droit d'un demi silbergros par quintal (Zollcentner):

a) pour toutes les marchandises qui entrent par terre sur la frontière entre le Zollverein et les Pays-Bas, et qui de Cologne ou de quelque port du Rhin au-dessous de Cologne sortent du Zollverein sur le Rhin, soit en amont soit en aval;
b) pour toutes les marchandises qui entrent sur le Rhin par Emmerik ou Neubourg, et qui de Cologne ou d'un autre port du Rhin au-dessous de Cologne sont exportées par terre sur la frontière entre le Zollverein et les Pays-Bas;
c) pour toutes les marchandises qui, touchant le territoire du Zollverein sont expediées des Pays-Bas pour la Belgique, de la Belgique pour les Pays-Bas et des Pays-Bas pour les Pays-Bas.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zollverein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zollverein. Toutefois il est bien entendu, que cette disposition n'est applicable qu'aux mêmes modes de transport et qu'en conséquence elle s'appliquera au transit par le chemin de fer à établir entre le Zollverein et les Pays-Bas, aussitôt que ce chemin de fer sera achevé.

Il s'entend du reste, que dans tous les cas précités il sera perçu des marchandises transportées sur le Rhin, outre le droit de transit, le droit de navigation du Rhin,

henden Gebietstheile des Zollvereins tranſitiren, ſoll höchſtens einer Abgabe von einem halben Silbergroſchen vom Zoll-Centner unterworfen ſeyn:

a) für alle Waaren, welche zu Lande über die Gränze zwiſchen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, ſey es zu Berg, ſey es zu Thal, ausgehen;

b) für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Gränze zwiſchen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c) für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereinsgebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man iſt außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen läſtigeren Bedingungen unterliegen und keine anderen oder höheren Durchgangsabgaben bezahlen ſoll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es iſt jedoch wohlverſtanden, daß dieſe Abrede nur auf eben dieſelben Arten des Transportes Anwendung finden, und ſomit auf den Durchgang mittelſt der zwiſchen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eiſenbahn zur Anwendung kommen ſoll, ſobald dieſe Eiſenbahn vollendet ſeyn wird.

Es verſteht ſich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verſchifften Waaren, außer der Durchgangs-Abgabe, der Rheinzoll erhoben werden

en tant que la perception de ce droit sera encore permise aux termes de ce traité.

Art. 26.

La franchise de tout droit de transit par les Pays-Bas est assurée pour toutes les marchandises ou objets de commerce, sans distinction d'origine, venant des états du Zollverein ou y allant, quelque soit le pays de leur provenance ou de leur déstination.

Cette disposition s'applique, sans distinction aucune, à toute sorte de voie ou de moyen de transport employé pour le transit par les Pays-Bas.

Art. 27.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à construire ou à faire construire à Rotterdam aux bords de la Meuse un entrepôt franc, accessible aux navires, dans l'enceinte duquel les marchandises de toute espèce, venant du Zollverein ou y allant, soit qu'elles passent par les Pays-Bas ou qu'elles soient destinées ultérieurement à la consommation intérieure, peuvent être chargées, déchargées, transbordées, provisoirement déposées, emmagasinées ou manupulées, sans être pesées ni examinées en détail et sans être assujetties à d'autres formalités que celles rigoureusement requises pour la répression de la fraude.

Cet entrepôt franc sera établi aussi près que possible de la station du chemin de fer de Rotterdam à Utrecht et relié à cette station par une voie ferrée; il sera exécuté de manière à être au plus tard mis à la disposition

wird, in so weit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch stattfinden darf.

Art. 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprungs, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung seyn möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Art. 27.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den inneren Verbrauch bestimmt seyn, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speciell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des

du commerce, lorsque le dit chemin de fer sera mis en exploitation.

Il ne sera perçu des droits de magasinage, de quai, de grue autres ni de plus forts que ceux fixés par l'article 69 de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

Art. 28.

Les produits de la pêche Néerlandaise et les produits de toute espèce des colonies Néerlandaises, importés dans le Zollverein, que l'importation ait lieu directement des dites colonies ou par l'intermédiaire des ports et places de commerce des Pays-Bas, par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits, que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée du Zollverein sur ces objets, soit générale, soit en faveur d'une autre nation quelconque s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires des colonies Néerlandaises.

Art. 29.

Les produits de toute espece du sol et de l'industrie des états du Zollverein importés dans les Pays-Bas, que l'importation ait lieu par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux, qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction

Handelsſtandes geſtellt wird, ſobald die erwähnte Eiſenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es ſollen weder andere, noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahnabgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Convention vom 31. März 1831 feſtgeſetzten, erhoben werden.

Art. 28.

Die Producte des Niederländiſchen Fiſchfanges und die Erzeugniſſe jeder Art der Niederländiſchen Kolonien, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direct aus dieſen Kolonien oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüſſen, Kanälen oder anderen Binnengewäſſern oder zu Lande ſtattfindet, ſollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugniſſe irgend einer anderen meiſtbegünſtigten Nation belegt ſind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben des Zollvereins für dieſe Gegenſtände, gleichviel, ob dieſelbe eine allgemeine iſt oder zu Gunſten irgend einer andern Nation eintritt, ſoll ſofort von Rechtswegen und ohne Gegenleiſtungen auf die gleichartigen Erzeugniſſe der Niederländiſchen Kolonien Anwendung finden.

Art. 29.

Die Erzeugniſſe jeder Art des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüſſen, Kanälen oder anderen Binnengewäſſern oder zu Lande ſtattfindet, ſollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugniſſe irgend einer an-

des droits d'entrée des Pays-Bas sur ces objets, soit générale soit en faveur d'une autre nation quelconque, s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie des états du Zollverein.

Art. 30.

Les sujets des états du Zollverein jouiront dans les colonies Néerlandaises de toutes les faveurs qui sont ou qui seront accordées aux sujets de toute autre état européen le plus favorisé.

Art. 31.

Les navires du Zollverein ainsi que leurs cargaisons seront traités dans les colonies Néerlandaises sur le même pied que les navires nationaux et leurs cargaisons, sans égarde au pays d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leure cargaisons sont destinés:

1) par rapport aux droits pésant sur la coque des navires à leur entrée, pendant leur séjour au à leur sortie, nommement tous ceux qui sont désignés à l'article 1 du présent traité;

2) par rapport à la faculté d'importer et d'exporter des produits et objets de commerce, conformement à l'article 2 du présent traité;

3) par rapport aux droits quelconques, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir au produits et ob-

deren meiſtbegünſtigten Nation belegt ſind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben der Niederlande für dieſe Gegenſtände, gleich viel, ob dieſelbe eine allgemeine iſt oder zu Gunſten irgend einer anderen Nation eintritt, ſoll ſofort von Rechtswegen und ohne Gegenleiſtung auf die gleichartigen Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsſtaaten Anwendung finden.

Art. 30.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten ſollen in den Niederländiſchen Kolonien alle Begünſtigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meiſtbegünſtigten europäiſchen Staates bewilligt ſind oder bewilligt werden möchten.

Art. 31.

Die Schiffe des Zollvereins, ſo wie deren Ladungen ſollen in den Niederländiſchen Kolonien auf demſelben Fuße, wie die Nationalſchiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rückſicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen beſtimmt ſind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthaltes oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt ſind;
2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugniſſen und Handelsgegenſtänden, nach Maßgabe des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages;
3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugniſſe und Handelsgegenſtände bei der Einfuhr

jets de commerce importés ou exportés conforment à l'article 3 du présent traité. De même les stipulations contenus dans les articles 4 à 9 s'appliqueront au commerce et à la navigation avec les colonies Néerlandaises ou vice-versa.

Le cabotage dans les colonies demeure réservé aux navires Néerlandais.

Art. 32.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des états du Zollverein importés, de quelque pays que ce soit, dans les colonies Néerlandaises, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute faveur accordée à cet égard ainsi que par rapport à l'exportation des produits coloniaux ou autres, soit pour le commerce en général soit à quelque autre nation en particulier, sera acquise, à l'instant même de plein droit et sans équivalent, au Zollverein.

Il est fait exception à cette règle seulement en ce qui concerne les faveurs spéciales, accordées ou à accorder par la suite aux nations asiatiques pour l'importation des produits de leur sol et de leur industrie ou pour leurs exportations.

En outre le gouvernement Néerlandais s'engage:

a) à assimiler dans ses colonies des Indes occidentales tous les produits du sol et de l'industrie du Zollverein aux produits du sol et de l'industrie des Pays-Bas, quand ils seront importés dans les colonies par na-

oder Ausfuhr gegenwärtig beſtehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Eben ſo ſollen die in den Artikeln 4—9 enthaltenen Beſtimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländiſchen Kolonien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küſtenſchifffahrt in den Kolonien bleibt den Niederländiſchen Schiffen vorbehalten.

Art. 32.

Die Erzeugniſſe jeder Art des Boden und des Gewerbfleißes der Zollvereinsſtaaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländiſchen Kolonien eingeführt werden, ſollen weder andere, noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugniſſe irgend einer anderen meiſtbegünſtigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieſer Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugniſſen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbeſondere zugeſtandene Begünſtigung ſoll ſofort von Rechtswegen und ohne Gegenleiſtung dem Zollverein zufallen.

Von dieſer Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünſtigungen Statt, welche den aſiatiſchen Nationen für die Einfuhr der Erzeugniſſe ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt ſind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet ſich die Niederländiſche Regierung:

a) in ihren weſtindiſchen Kolonien alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugniſſen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzuſtellen, wenn ſie auf

vires Néerlandais ou du Zollverein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national;

b) en ce qui concerne les colonies des Indes orientales, les produits ci-après énumérés du sol et de l'industrie du Zollverein, transitant par les Pays-Bas, chargés dans un port des Pays-Bas, sur un bâtiment Néerlandais ou du Zollverein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national et importés en droiture d'un port des Pays-Bas dans un port situé aux Indes orientales Néerlandaises, ne paieront dans ses colonies que les droits fixés par le tarif actuellement en vigueur pour l'importation directe des Pays-Bas de ces objets, savoir

	ad valorem pour cent.
Bois et marchandises en bois, à l'exception de futailles	6
Bougies de spermaceti, de composition etc. le Kilogramme 12 cents.	
Comestibles, à l'exception de ceux spécialement désignés au tarif	12
Drogueries et médicamens	6
Eau minérale en cruches ou en bouteilles, les cent cruches ou bouteilles 6 florins.	
Etoffes en soie y compris le velours . .	6
Matériaux pour la construction et l'armement des navires, à l'exception de cordage et de toile à voiles	6
Mercerie, y compris la bijouterie fausse et verroterie	6
Poudre et armes à feu	6

Niederländiſchen oder Zollvereinsſchiffen oder unter irgend einer anderen der nationalen gleichgeſtellten Flagge in die Kolonien eingeführt werden;

b) in Betreff der oſtindiſchen Kolonien ſollen die nachſtehend verzeichneten Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn ſie durch die Niederlande tranſitiren und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländiſchen oder Zollvereinsſchiffe oder unter irgend einer anderen der nationalen gleichgeſtellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländiſchen Hafen in einen Hafen der Niederländiſch-Oſtindiſchen Kolonien eingeführt werden, in dieſen Kolonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maßgabe des jetzigen Tarifs für die directe Einfuhr dieſer Gegenſtände aus den Niederlanden beſtehen, nämlich:

	ad valorem pCt.
Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fäſſern	6
Lichter, Spermaceti-Compoſitionen ꝛc. das Kilogramm 12 Cents.	
Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif beſonders aufgeführten	12
Droguerien und Apothekerwaaren . . .	6
Mineralwaſſer in Krügen oder in Flaſchen, die 100 Krüge oder Flaſchen 6 Gulden.	
Seidenwaaren, mit Einſchluß der Sammete	6
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffs-Ausrüſtung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch	6
Kurze Waaren, mit Einſchluß falſcher Juwelenwaaren und Glaswaaren	6
Pulver und Feuergewehre	6

Quincaillerie (Galanteriewaaren) 12
Savon 6
Tabac tant en feuilles que préparé, le Kilogr. 8 cents.
Tous les objects non énumérés au tarif d'importation en vigueur aux Indes orientales, produits de l'Europe, l'Amérique ou du cap de Bonne Espérance 6

Toute réduction ultérieure par rapport à ces objets, faite en faveur des provenances des Pays-Bas sera acquise à l'instant même, de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie du Zollverein aux mêmes conditions que celles énoncées ci-dessus sous b.

Art. 33.

Si une des hautes parties contractantes accordait par la suite à quelque autre état des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les hautes parties contractantes.

Art. 34.

Il sera loisible à tout état d'Allemagne qui fera partie du Zollverein, d'adhérer au présent traité.

Galanteriewaaren	12
Seife	6
Taback, ſowohl in Blättern, als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents.	
alle in dem oſtindiſchen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenſtände, welche Erzeugniſſe Europa's, Amerika's oder des Vorgebirges der guten Hoffnung ſind	6

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieſer Gegenſtände zu Gunſten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, ſoll ſofort von Rechtswegen und ohne Gegenleiſtung den gleichartigen Erzeugniſſen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denſelben Bedingungen, wie ſolche vorſtehend unter b angegeben ſind, zu gute kommen.

Art. 33.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünſtigungen gewähren ſollte, ſo werden dieſelben Begünſtigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieſelben unentgeltlich genießen ſoll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geſchehen iſt, oder gegen Gewährung einer Gegenleiſtung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen iſt, in welchem Falle die Gegenleiſtung zum Gegenſtande eines beſonderen Uebereinkommens zwiſchen den Hohen vertragenden Theilen gemacht werden ſoll.

Art. 34.

Es ſoll jedem Deutſchen Staate, welcher ſich mit dem Zollverein verbinden wird, freiſtehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Art. 35.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1 janvier 1854 et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme l'une ou l'autre des hautes parties contractantes n'ait annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur, à partir du 1 janvier 1854, pendant douze mois après que l'une des hautes parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Art. 36.

Le présent traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les gouvernements respectivs, et les ratifications en seront échangées à la Haye dans l'espace de trois mois, à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à execution.

En foi de quoi les plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à la Haye, le trente-un (31) décembre, l'an de grâce mil huit-cent cinquante-un (1851).

signé: Koenigsmarck. (L. S.)
van Sonsbeeck. (L. S.)
van Bosse. (L. S.)
Pahud. (L. S.)

Art. 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der Hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch zwölf Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der Hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 36.

Der gegenwärtige Vetrag soll sogleich zur Ratification aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratificatioen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab, oder, wenn es seyn kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechselung der Ratificationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. December 1851.

gez.: Königsmarck. (L. S.)
van Sonsbeeck. (L. S.)
van Bosse. (L. S.)
Pahud. (L. S.)

Tarif spécial

des

droits de navigation du Rhin qui seront perçus sur la distance depuis la Lauter juspu'à Emmerich, pour les objets transportés sous pavillon de l'un des Etats Riverains allemands, ou sous pavillon Néerlandais.

No. d'ordre.	Pour la distance de	Pour la distance à	En descendant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.	En montant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.
A. Pour toutes marchandises passibles de la totalité du droit.								
1	la Lauter	Neubourg	Neubourg	—	23	Neubourg	—	35
2	Neubourg	Mannheim	Neubourg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mayence	Mannheim	16	67	Mayence	17	50
4	Mayence	Caub	Mayence	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblence	Caub	6	83	Coblence	8	12
6	Coblence	Andernach	Coblence	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cologne	Linz	6	02	Cologne	9	06
9	Cologne	Düsseldorf	Cologne	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	à la frontière entre la Prusse et le Pays-Bas près de Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
B. Pour des marchandises imposées à la totalité du droit, lorsqu'elles quittent le Rhin pour entrer dans la Lahn.								
13	Caub	la Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	la Lahn	Coblence	—	—	—	Coblence	1	03

Tarif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines Deutschen Rheinuferstaates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebs-Satz Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebs-Satz Cent.	Mill.
A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.								
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländisch-preußischen Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.								
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	03

(Publicirt im Amtsblatt den 19. Juni 1852.)

Bekanntmachung,

die

Erleichterungen des Verkehrs

zwiſchen den

Staaten des Zollvereins

und den

Staaten des Steuervereins

betreffend.

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerſeits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererſeits übereingekommen ſiud, den unmittelbaren Verkehr zwiſchen beiden Vereinsgebieten ſchon jetzt durch umfaſſende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünſtigen, ſo wird andurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Vom 5. April d. J. an bis zum Schluſſe dieſes Jahres werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugniſſen der Steuervereinsſtaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins, keine, beziehungsweiſe keine höheren, als die in dieſer Anlage beſtimmten Eingangs-Abgaben erhoben.

Die den Erzeugniſſen des Zollvereins bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des

Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins von Seiten der Steuervereinsstaaten zugestandenen Zoll-Befreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten. Die in den Anlagen zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI. vom 16. October 1845 gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen, im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen bestehen.

Frankfurt a. M., den 5. April 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Anlage I.

Verzeichniß

derjenigen

zollvereinsländischen Erzeugnisse,

welche bei ihrem

unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein

einer

geringeren als der tarifsmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollzentner. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
1	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:				
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	Z.V. 2 b. 1.	frei.		
	2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .	Z.V. 2 b. 2.	frei.		
2	Baumwollenwaaren, desgl. aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergl. Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . .	Z.V. 2 c.	10	—	
3	Blei:				
	a. rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w. auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	Z. V. 3 a. St. V. 4 a.	frei.		
	b. grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei.	St. V. 4 b.	frei.		
	c. feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergl. lackirte Waaren.	St. V. 4 c.	3	—	
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:				
	a. grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack.	Z. V. 4 a.	frei.		
	b. feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildplatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren.	Z.V. 6 f. 2. St. V. 6.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. | gGr.		Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
5	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:				
	a. Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack Siegellack	St. V. 11 a, b. 1. 2. Z. V. 5 a.	1	—	
	b. Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	St. V. 11 a.	frei.		
	c. Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	Z. V. 5 a. St. V. 11 b. 1.	frei.		
	d. Eisenvitriol (grüner)	St. V. 69.	frei.		
	e. Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	St. V. 69.	frei.		
	f. Schwefelsaures u. salzsaures Kali; gemahlene Kreide	St. V. 11 a. 69.	frei.		
	g. Cichorienwurzel, getrocknete, gedörrte	St. V. 69.	frei.		
6	Eisen und Stahl:				
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	Z. V. 6 a.	frei.		
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von 1/2 □" Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	Z. V. 6 b.	frei.		
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als 1/2 □" Preuß. im Querschnitt	Z. V. 6 c.	frei.		
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centr. und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Z. V. 6 d.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. | gGr.		Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
6.	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	Z. V. 6 e.	frei.		
	f. Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w.				
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	St. V. 13d 1, 2 a. b. c. 3.	-		
	3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit ꝛc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art.		frei.		
			3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
7	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren	St. V. 22 a. 1—4. 23 a. 39 a. 1. 2. 45. 69.	frei.		
8	Glas und Glaswaaren:				
	a. grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	St. V. 24a.	—	8	
	b. weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	St. V. 24b.	1	—	
	c. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	Z. V. 10 b. c.	3	—	
	d. Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □" mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □" messen	Z. V. 10 d. 1 β. St. V. 24 c. e.	3	—	
9	Holz, Holzwaaren:				
	a. Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	St. V. 28 c. d.	frei.		
	b. hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler- Drechsler-, und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch geriffenes Fischbein	Z. V. 12 b. Anm. 1. St. V. 28 g. 1. 2. 3. Z. V. 12 e	1	—	
	c. feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz-				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
9	und Kammacher-Waaren, Meerschaumarbeit, ferner dergl. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte	St. V. 28 g. 4. 11 b. 2. 18 a.	3	—	
	d. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren .	Z. V. 12 e. h. Anm.	frei.		
10	Hopfen	St. V. I. 30. II. 69.	frei.		
11	Kupfer und Messing:				
	a. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . .	St. V. 35 a. 2. 3. α. β. b. 1.	frei.		
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergl; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgl. lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . .	St. V. 35 b. 1.	3	—	
	c. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, als Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend). . . .	Z. V. 19. Anm. St. V. 69.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollzentner. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
12	Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.	Z. V. 20.	10	—	
13	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:				
	a. lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	Z. V. 21 a.	3	—	
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	Z. V. 21 b.	3	—	
	c. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgl. andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. V. 37 b. c. Z. V. 21 c. d	6	—	
	d. feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, vom sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art. . .	St. V. 36. 37 c.	10	—	
	e. lederne Handschuhe	Z. V. 21 d.	10	—	
14	Leinengarn und Leinenwaaren: . . .				
	a. rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst	Z. V. 22 a.	frei.		
	b. Zwirn	Z. V. 22 c.	frei.		
	c. graue Packleinwand und Segeltuch	St. V. 19 d. 1.	frei.		
	d. rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	St. V. 19 d. 2.	frei.		
	e. gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Lein-				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
14	wand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St. V. 19 d. 4.	8	—	
	f. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl .	St. V. 19 d. 4. 42.	10	—	
	g. Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	St. V. 50.	1	—	
15	Material- und Spezerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:				
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	Z. V. 25 a.	—	6	
	b. Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	Z. V. 25 b.	3	8	
	c. Wein und Most, auch Cider . .	Z. V. 25 f.	1	—	
	d. Essig in Fässern	St. V. 15.	1	—	
	e. Butter in Stücken	St. V. 7.	frei.		
	f. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	Z. V. 25 h. St. V. 64. a 69.	frei.		
	g. Cichorien	Z. V. 25 m.	frei.		
	h. Käse aller Art	Z. V. 25 o.	frei.		
	i. Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	St. V. 22 b. 2.	frei.		
	k. Mehl, unverpackt oder in Säcken	St. V. 22 b. 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu drei Zentnern od. auf Versend.-Scheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und ge-				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
15	schälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	Z. V. 25 q. St. V. 22 b, 2, 3.	frei.		
	m. Tabacksblätter, unbearbeitete . .	Z. V. 25 v. 1.	—	16	
	n. Tabaksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle	Z. V. 25 v. 2.	6	6	
16	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	Z. V. 26. Anm. 3.	frei.		
17	Papier- und Pappwaaren:				
	a. ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	Z. V. 27 a St. V. 40 a	—	8	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, Malerpappe .	Z. V. 27 a. St. V. 12 b. 40 b. c.	1	16	
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingl. Streifen von diesen Papiergattungen . .	St. V. 40 c.	2	12	
	d. graues Löschpapier und Packpapier	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St. V. 40 e.	4	—	
18	Pelzwerk: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen .	St. V. 41 c.	10	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollzentner. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
19	Seide und Seidenwaaren:				
	a. gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z. V. 30 a.	frei.		
	b. seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	Z. V. 30 b.	10	—	
	c. alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	Z. V. 30 c.	10	—	
20	Seife:				
	a. grüne, schwarze und andere Schmierseife	Z. V. 31 a.	—	12	
	b. gemeine weiße	St. V. 49 b.	1	8	
	c. feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	St. V. 49 c.	3	—	
21	Steinkohlen	St. V. 33 a.	frei.		
22	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:				
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:				
	1. ungefärbt	Z. V. 35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	Z. V. 35 a. 2.	frei.		
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . .	St. V. 28 g. 2. 4.	1		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
22	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	St. V. 28 g. 4. 36.	10	—	
23	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten	St. V. 26.	frei.		
24	Töpferwaaren:				
	a. gemeine	St. V. 57 a.	frei.		
	b. einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . .	Z. V. 38 c.	1	—	
	c. bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Z. V. 38 d.	3	—	
	d. Porzellan, weißes	Z. V. 38 e.	6	—	
	e. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung . .	Z. V. 38 f.	10	—	
	f. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	Z. V. 38 g.	6	—	
	g. dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. V. 38 h.	10	—	
25	Vieh:	für ein Stück.			Beim Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr 12 gGr., 1 Kuh auf 1 Rthlr., 1 Rind auf 16 gGr., herabgesetzt.
	a. Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . .	St. V. 59 c.	2	12	
	2. Kühe	St. V. 59 d.	1	12	
	3. Jungvieh	St. V. 59 e	1	—	
	b. Schweine:				
	1. gemästete	St. V. 59 f.	frei.		
	2. magere	do.	frei.		
	3. Spanferkel	St. V. 59 g.	frei.		
	c. Hammel	do.	frei.		
	d. anderes Schafvieh und Ziegen .	St. V. 59 h.	frei.		
26	Wachsleinwand, Wachsmouffelin, Wachstafft:	für den Zollzentner.			
	a. grobe unbedruckte Wachsleinwand.	Z. V. 40 a.	1	12	
	b. alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin und Malertuch .	Z. V. 40 b.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollzentner. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen
27	Wolle und Wollenwaaren:				
	a. weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . .	Z.V. 41 b.	frei.	—	
	b. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn) wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	Z.V. 41 c. 1.	10	—	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren . . .	Z.V. 41 c. 2.	10	—	
	3. Fußteppiche	Z.V. 41 c. 3.	10	—	
	c. einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg.	Z. V. 41. Anm. 2.	frei.		
28	Zink und Zinkwaaren:				
	a. roher Zink	St. V. 69.	frei.		
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren . .	Z. V. 42 b. St. V. 67 a.	—	8	
	c. feine, auch lackirte Zinkwaaren .	St. V. 67 b.	3	—	
29	Zinn und Zinnwaaren:				
	a. Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w.	Z. V. 43. Anm.	frei.		
	b. grobe Zinnwaaren als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	Z. V. 43 a	3	—	
	c. andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. s. w.	St. V. 66 b.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. / gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
30	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	St. V. 69. 11 a.	frei.	
31	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte	3. V. A. E. A St. V. 12a.	frei.	
32	Backobst	3. V. A. E. A	frei.	
33	Buchdruckerschwärze	do.	frei.	
34	Bettfedern	do.	frei.	
35	Honig	do.	frei.	
36	Borsten	St. V. 25 a. 2.	frei.	
37	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze).	St V. 50.	frei.	
38	Schiefertafeln und Stifte	St. V. 28 g. 1. 69.	frei.	
39	Wachs	3. V. A. E. A	frei.	

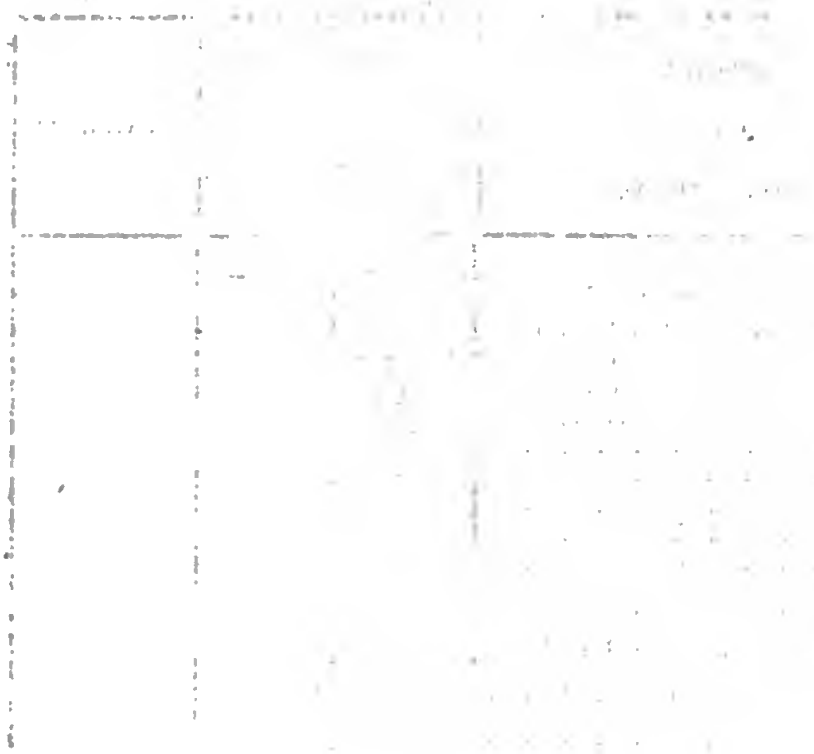

Anlage II.

Verzeichniß

derjenigen

steuervereinsländischen Erzeugnisse,

welche bei ihrem

unmittelbaren Uebergange in den Zollverein

einer

geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind; beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. | gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		Gegen Freipässe der königl. Hannoverschen Landdrosteien u. der großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Production jedes Fabrikanten.
1	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	2 b. 1.	frei.	
2	Blei:			
	a. rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w. auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	3 a.	frei.	Nur Producte der hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
	b. grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei.	3 b.	frei.	
3	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	4 a.	frei.	
4	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.			
	a. Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	5 a.	frei.	Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse d. Verferliger.
	b. Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	5 a.	frei.	
	c. Eisenvitriol (grüner)	5 d.	frei.	
	d. Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	5 h.	frei.	
	e. schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide.	5 l. u. i.	frei.	
	f. Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5	frei.	
5	Eisen und Stahl:	Anmerkung 1.		
	a. Roheisen aller Art; altes Bruchei-sen, Eisenfeile, Hammerschlag . .	6 a.	frei.	
	b. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von 1/2 □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6 b.	frei.	Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
	c. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als 1/2 □ Zoll Preuß. im Querschnitt	6 c.	frei.	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. | Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
5	d. façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	6 d.	frei.	Nur Producte der hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- u. Stahldraht	6 e.	frei.	
	f. Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	6 f. 1.	— 10	
	Anmerkung. Producte der hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien	—	frei.	
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	6 f. 2.	frei.	Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
5	3. Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6 f. 3 und das Waaren-Verzeichniß zu demselben maßgebend.
6	Flachs, Werg, Hanf, Heede	8.	frei.		
7	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren	9.	frei.		
8	Glas- und Glaswaaren:				
	a. grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	10 a.	—	10	
	b. weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß) . .	10 b.	1	—	Für Versendungen der Glashütten i. Steuerverein, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	c. vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	10 b. Anmerkung.	2	15	
	d. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	10 c.	3	—	
	e. Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt .	10 d.	3	—	
	f. farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen . . .	10 e.	4	—	desgleichen.
9	Holz, Holzwaaren:				
	a. Brennholz	12 a.	frei.		
	b. Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	12 b. u. Anmerk. 1.	frei.		
	c. hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollzentner. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
9	verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	12 e.	1	—	
	d. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren . .	12 e. u. h. Anmerkung.	frei.		
10	Hopfen	13.	—	10	
11	Kupfer und Messing:				
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	19 a.	frei.		Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
	2. Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergl.	19 b.	6	—	Nur für unmittelbare Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend).	19. Anmerkung.	frei.		Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
12	Leder und Lederwaaren:				
	a. lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21 a.	3	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	b. Korduan, Morokin, Saffian und lackirtes Leder	21 b.	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren) . .	21 c.	6	25	
13	Leinengarn und Leinenwaaren:				
	a. rohes Garn (Handgespinnst) . .	22 a. 2.	frei.		
	b. Zwirn	22 c.	frei.		
	c. graue Packleinwand und Segeltuch	22 d.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
13	d. rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
	e. gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche	22 f.	8	—	
	f. Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22 e.	1	—	
14	Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:				
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	25 a.	—	7½	
	b. Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	25 b.	3	10	Beim Eingange über die Herzoglich Braunschweig. Grenze.
	c. Essig in Fässern	25 c.	1	—	
	d. Butter: a) in Stücken	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen . . .	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum 2000 Centnern beim Eingang über die Herzogl. Braunschweigische Grenze.
	e. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgl. großes Wild	25 h.	frei.		
	f. Cichorien	25 m.	frei.		
	g. Käse aller Art	25 o.	frei.		
	h. Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	A.E.A.25p.	frei.	—	
	i. Honigkuchen und Pfeffernüsse . .	25 p.	3		
	k. Mehl, unverpackt oder in Säcken .	25 q.	frei.		Nur in Transporten bis zu 3 Centnern oder auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	25 q.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollzentner Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
14	m. Tabacksblätter, rohe unverarbeitete, nicht kaufmänniſch verpackte . . .	25 v. 1.	—	20	Für ein Quantum von 3500 Centnern bei d. Einfuhr über die Zollämter Heiligenſtadt, Teiſtungen, Witzenhauſen und Caſſel.
15	Oel in Fäſſern (Rüböl)	26.	1	5	Nur für die unmittelbaren Verſendungen aus den Oehlmühlen und Raffinerien.
16	Oelkuchen, als Rückſtände beim Oelſchlagen aus Lein, Raps, Rübſaamen u. ſ. w., ingl. Mehl aus ſolchen Kuchen und Rückſtänden	26. Anmerkung 3.	frei.		
17	Papier- und Pappwaaren:				
	a. ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . .	27 a.	—	10	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen ꝛc. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	27 b.	1	20	
	c. graues Löſchpapier und Packpapier.	27. Anmerkung.	frei.		
	d. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus dieſen Urſtoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Aſphalt oder ähnlichen Stoffen	27 e.	4	—	
18	Seidenwaaren, nämlich:				
	Geſpinnſte und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	—	
19	Seife:				
	a. grüne, ſchwarze und andere Schmierſeife	31 a.	—	15	
	b. gemeine weiße	31 b.	1	10	
	c. feine in Täfelchen, Kugeln, Büchſen, Krügen, Töpfen ꝛc.	31 c.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			Bei der Einfuhr über die Herzogl. Braunschweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
20	Steinkohlohleu	34.	frei.		
21	Stroh- Rohr- und Baſtwaaren:				
	a. Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh und Schilf, ordinaire:			15	
	1. ungefärbt	35 a. 1.	3		
	2. gefärbt	35 a. 2.	frei.		
22	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech auch Maſtix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten	37.	frei.		Nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayence- und Steingutfabriken und der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.
23	Töpferwaare:				
	a. gemeine	38 b.	frei.		
	b. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen . . .	38 c.	frei.		
		für ein Stück.			Beim Eingang über die Herzoglich Braunschweigische Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Sgr., für 1 Kuh auf 1 Rthlr., für 1 Rind auf 16 Sgr. herabgesetzt.
24	Vieh:				
	a. Rindvieh:				
	1. Ochſen und Zuchtſtiere . . .	39 b. 1.	2	15	
	2. Kühe	39 b. 2.	1	15	
	3. Jungvieh	39 b. 3.	1	—	
	b. Schweine:				
	1. gemäſtete	39 c. 1.	frei.		
	2. magere	39 c. 2.	frei.		
	3 Spanferkel	39 c. 3.	frei.		
	c. Hammel	39 d.	frei.		
	d. anderes Schafvieh und Ziegen . .	39 e.	frei.		
		für den Zollzentner.			
25	Wachsleinwand, Wachsmouſſelin, Wachstafft:				
	a. grobe unbedruckte Wachsleinwand .	40 a.	1	15	
	b. alle andere Gattungen, ingl. Wachsmouſſelin und Malertuch . . .	40 b.	3	—	
26	Zink und Zinkwaaren:				
	roher Zink	42 a.	frei.		Nur Producte d. hannoverſchen Hüttenwerke, gegen Urſprungszeugniſſe d. Landesherrl. Hütten und Faktoreien.
27	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, ſowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet ſind, mit dem Honig .	A. C. A.	frei.		
28	Bücher, ſowie Landkarten, Muſikalien, Kupferſtiche, Stahlſtiche, Lithographien und Holzſchnitte und zwar:				
	a. wenn ſie neu und gebunden oder cartonirt, oder im Zollvereins- oder				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz Rthlr. | Sgr. für den Zollzentner.	Bemerkungen.
28	Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind	A. E. A.	frei.	
	b. ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte	"	frei.	
29	Backobst	"	frei.	
30	Bärme oder Hefen, frische	"	frei.	
31	Buchdruckerschwärze	"	frei.	
32	Bettfedern	"	frei.	
33	Borsten	"	frei.	
34	Honig	"	frei.	
35	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	"	frei.	
36	Schiefertafeln und Stiften	"	frei.	
37	Wachs	"	frei.	

(Publicirt im Amtsblatt den 9. April 1853.)

Geſetz,

die

Abänderung des Zolltarifs

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 21. April 1853, wie folgt:

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten ſind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlaſſenen Zolltarif und dieſelben ergänzenden Verordnungen, welche in Gemäßheit des Geſetzes vom 4. November 1848 (Geſetz- und Statuten-Samml., 6. Band, 5. Abth. S. 164.), bis auf Weiteres in Kraft ſind, in einzelnen Beſtimmungen abzuändern.

Demzufolge wird hierdurch beſtimmt, daß folgende Abänderungen jener Vorſchriften, vom 1. Juli 1853 an, bis auf Weiteres in Wirkſamkeit treten ſollen:

I. Von nachfolgenden Artikeln ſind, anſtatt der bisherigen Eingangszollſätze, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1. Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 25, Material- ꝛc. Waaren);
2. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, 5 Rthlr. oder 8 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 25, Material- ꝛc. Waaren);
3. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel, 4 Rthlr. oder 7 fl. vom Zentner (Pos. 25, Material- ꝛc. Waaren);
4. Thee, 8 Rthlr. oder 14 fl. vom Zentner (Pos. 25, Material- ꝛc. Waaren).

II. Die Bestimmung unter Lit. c der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1845 (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. 6, 4. Abtheilung), die erhöhten Zollsätze für einige Waarenartikel betr., durch welche der Eingangszollsatz für Franzbranntwein einstweilen auf 16 Rthlr. oder 28 fl. vom Zentner festgesetzt wurde, tritt außer Kraft und es tritt an dessen Stelle der in dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vorgeschriebene Eingangszollsatz von 8 Rthlr. oder 14 fl. vom Zentner in Wirksamkeit.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 23. April 1853.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Mai 1853.)

Gesetz,

den

Steuersatz vom inländischen Rübenzucker

und die

Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup

für den Zeitraum

vom 1. September 1853 bis Ende August 1855

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 13. Juni 1853, wie folgt:

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangs-Zollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, treten, zur Ausführung dieser Vereinbarungen, folgende Vorschriften in Wirksamkeit.

Art. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen und ein und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

1. Zucker.

a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Zentner . . . .

b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner . .

c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen vom Zentner . . . . . .

2. Syrup:

a. in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1853 vom Zentner . . . . . .

b. in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Zentner . . . . . .

Beschlossen in Unserer
den 21.

(Publicirt im Amtsblatt

Nach dem 14 Thlr.-Fuß.		Nach dem 24 ein halb fl.-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
10	—	17	30	14, in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz. 10, in anderen Fässern. 13, in Kisten. 7, in Körben.
8	—	14	—	13, in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz. 10, in anderen Fässern. 16, in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13, in Kisten unter 8 Zentnern.
5	—	8	45	10, in außer-europäischen Rohrgeflechten (Kanasers, Kranjans). 7, in anderen Körben. 6, in Ballen.
4	—	7	—	11, in Fässern.
2	—	3	30	

Großen Rathsversammlung
Juni 1853.

den 25. Juni 1853.)

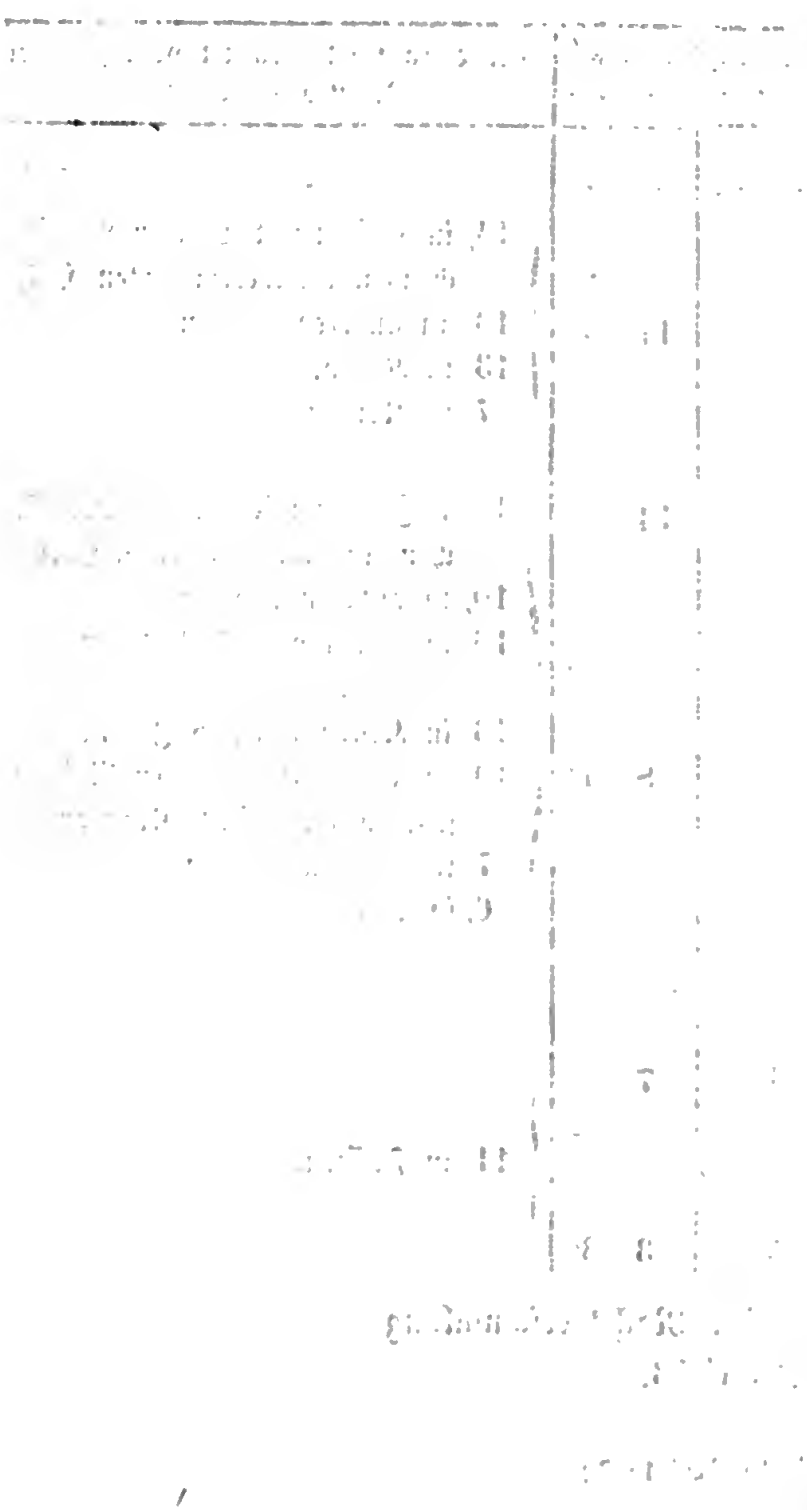

Publication

des

zu Berlin am 4. April 1853 abgeschlossenen

Vertrags,

die

Fortdauer und Erweiterung des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend,

sowie der

Uebereinkunft

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers

und des

zwischen Preußen und Oesterreich am 19. Februar 1853 abgeschlossenen

Handels- und Zollvertrags.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt den zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt zu Berlin am 4. April l. J. abgeschlossenen Vertrag, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll-

und Handelsvereines betreffend, sowie die besondere Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittlung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachter Vertrag nebst der Uebereinkunft, sowie ferner der im Art. 41 des Ersteren angeführte zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 mit dem Anfügen, daß dieser Vertrag sich auf das Fürstenthum Liechtenstein und die Herzoglichen Staaten von Modena und Parma erstreckt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 23. August 1853.

Aus Auftrag Hohen Senats:

Die Stadt-Kanzlei.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, der bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei deſſen Gründung gehegten Abſichten entſprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenſeitig freien Handels und

gewerblichen Verkehrs zwiſchen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutſchland zu erwarten ſtehen,

in dem Wunſche übereingekommen ſind, ſowohl den Fortbeſtand des gedachten Zoll- und Handelsvereins ſicherzuſtellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwiſchen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeſchloſſenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten iſt, mit dieſem Vereine zu vereinigen: ſo ſind zur Erreichung dieſer Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majeſtät der König von Preußen:
Allerhöchſt Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Eſche,
Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Mar Philipsborn und
Allerhöchſt Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majeſtät der König von Bayern:
Allerhöchſt Ihren Miniſterialrath Carl Meixner;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:
Allerhöchſt Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majeſtät der König von Hannover:
Allerhöchſt Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:
Allerhöchſt Ihren Direktor im Finanz-Miniſterium Carl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:

Höchst Ihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie

und

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Staatsrath Guſtav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt Ihren Geſchäftsträger am Königlich Preußiſchen Hofe Legationsrath Dr. Friedrich Auguſt Liebe;

Seine Hoheit der Herzog von Naſſau:

Höchſt Ihren Domänenrath Ernſt Freiherrn Marſchall von Bieberſtein;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Coeſter;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Art. 1.

Der zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunſchweig und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinſamen Zoll- und Handelsſyſtems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, alſo bis zum letzten Dezember 1865, fortgeſetzt.

Für dieſen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom

12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Art. 2.

Der zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Art. 1. erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Art. 1. erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Art. 1. genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen nnd zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwahnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Art. 3.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berück-

ſichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden beſonderen Verhältniſſe zu den Staaten, mit welchen ſie jene Verträge abgeſchloſſen haben.

Art. 4.

Dagegen bleiben von dem Geſammtvereine vorläufig ausgeſchloſſen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Geſammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die ſchon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeſchloſſenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen.

Weitere Begünſtigungen dieſer Art können nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten ſollen übereinſtimmende Geſetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben beſtehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zuläſſig ſein, welche, ohne dem gemeinſamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich ſollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenſtänden, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsſtraßen es erfordert, ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugs-

weise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuerverein ge-

hörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-

maßregeln Statt finden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Geſammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu dieſem Ende verpflichten ſich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzuſtellen, der den Umfang der Produktion und des Abſatzes derſelben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, inſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

g) Da es, nach der beſtimmten Erklärung der König-

lich Hannoverſchen Regierung, unüberſteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geſchieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beſchränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzſteuer zu erhöhen, ſo werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einſchwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsſtaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende ſtrenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach dieſen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt ſind (Art. 8, Litt. b.), wird es von ſämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünſchenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze in den Vereinsſtaaten thunlichſt hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher auch ihr Beſtreben auf Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit, insbeſondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinſchaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet ſein. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, ſollen hinſichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenſtänden unter den Vereinsſtaaten zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verſchiedenartigkeit der inneren Steuer-Syſteme überhaupt, und

namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern

weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehö-

rigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen beſteht, werden dieſe Staaten in Anſehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländiſchen Erzeugniſſen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes Statt finden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren betroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, ſei es durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen Konſumtion beſtimmt ſind, nach den deshalb getroffenen beſonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es ſollen dabei die vorſtehend unter II. 2. b. gegebene Beſtimmung und der unter II. 3. ausgeſprochene allgemeine Grundſatz wegen gegenſeitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugniſſe anderer Vereinsſtaaten, eben ſo wie bei den Staatsſteuern in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Art. 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-

gelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbei zu führen.

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wie-

ner Kongreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur

zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Untertha-

nen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Be-

ſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinſchaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht ſich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußiſchen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachſen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunſchweig, Oldenburg und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einſchluß der, den Zollſyſtemen der kontrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen, und bleiben, ſofern nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der nach Art. 11. von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Waſſerzölle;
3. Chauſſee-Abgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleuſen-, Hafengelder, ſowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden mögen;
4. die Zollſtrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangs-Abgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangs-Abgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthume Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangs-Abgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Olden-

burg einerſeits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andrerſeits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieſer beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derſelben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen ſich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangs-Abgaben wird zwiſchen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Brutto-Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) ſoweit dieſe Abgaben bei den Hebeſtellen in den öſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen (alſo mit Ausnahme der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachſen, im Gebiete des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunſchweig, mit Ausſchluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, ſowie des Amtes Thedinghauſen, eingehen, zwiſchen Preußen, Sachſen, den Staaten des Thüringiſchen Vereins und Braunſchweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b) ſoweit dieſelben bei den Hebeſtellen in den weſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, ſowie dem Amte Thedinghauſen des Herzogthums Braunſchweig, den Herzogthümern Oldenburg und Naſſau und der

freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weiſe vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Geſammt-Bevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entſpricht, nachdem er um drei Viertheile ſeines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogsthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile ſodann zwiſchen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweiſe der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunſchweigiſchen Kommunion-Beſitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zoll-Revenüen zu leiſtenden Zahlung dem Zoll-Syſteme deſſelben beigetreten ſind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet welches dieſe Zahlung leiſtet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die

Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierungen, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Sou-

veraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Glie-

dern des Geſammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlaſſen.

Art. 28.

Die Leitung des Dienſtes der Lokal- und Bezirks-Behörden, ſowie die Vollziehung der gemeinſchaftlichen Zollgeſetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinſchaftlichen Zoll-Direction übertragen, welche dem Königlich Hannoverſchen Finanz-Miniſterium und dem Großherzoglich Oldenburgi-Staats-Miniſterium untergeordnet iſt. Die Bildung dieſer Direktion und die Einrichtung ihres Geſchäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlaſſen; der Wirkungskreis derſelben aber wird, in ſoweit er nicht ſchon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinſchaftlichen Zollgeſetze beſtimmt iſt, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein beſtehenden Direktionen, durch eine gemeinſchaftlich zu verabredende Inſtruktion bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzuſtellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherſchluſſe aufzuſtellenden Final-Abſchlüſſe über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Ueberſichten zuſammengetragen, und dieſe an das in Berlin beſtehende Central-Büreau des Zollvereins eingeſendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Ueberſichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die proviſoriſche

Abrechnung zwiſchen den vereinigten Staaten gefertigt, dieſelbe den Central-Finanzſtellen der letzteren überſandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Geſammt-Einnahme zuſtändigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächſt bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Art. 30.

In Abſicht der Erhebungs- und Verwaltungskoſten kommen folgende Grundſätze in Anwendung.

1. Man wird, ſoweit nicht ausnahmsweiſe etwas Anderes verabredet iſt, keine Gemeinſchaft dabei eintreten laſſen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskoſten, es mögen dieſe durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angeſtellten Perſonals und durch die den letzteren zu bewilligenden Penſionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfniſſe der Zollverwaltung entſtehen.
2. Hinſichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufſichts- oder Kontrol-Behörden und Zollſchutzwachen erforderlich iſt, wird man ſich über Pauſchſummen vereinigen, welche

von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Art. 22 unter 1. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4 Man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es

vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche

von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zoll-Gesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Art. 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maaßregeln, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Geſammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, iſt eine beſondere Vereinbarung getroffen worden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere Deutſche Staaten den Wunſch zu erkennen geben ſollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären ſich die hohen Kontrahenten bereit, dieſem Wunſche, ſoweit es unter gehöriger Berückſichtigung der beſonderen Intereſſen der Vereins-Mitglieder möglich erſcheint, durch desfalls abzuſchließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden ſie ſich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verſchaffen.

Art. 40.

Alles was ſich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und deſſen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, ſoll durch gemeinſchaftliche Kommiſſarien vorbereitet werden.

Art. 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die darin betheiligten Deutſchen Staaten, nach ſtattgehabter Prüfung, dem zwiſchen Preußen und Oeſterreich abgeſchloſſenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, nach Maaßgabe des Art. 26. des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergeſtalt, daß

deſſen ſämmtliche Beſtimmungen auch auf die oben gedachten Deutſchen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Art. 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, ſo ſoll er auf weitere zwölf Jahre und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwiſchenzeit ſämmtliche Deutſche Bundesſtaaten über gemeinſame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Abſicht des Art. 19. der Deutſchen Bundes-Akte in Uebereinſtimmung ſtehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollſtändig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Eſche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) Meixner. (L. S.)

von Schimpff. (L. S.) Klenze. (L. S.) von Zigel. (L. S.) Hack. (L. S.)

Duyſing. (L. S.) von Siegeleben. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Liebe. (L. S.) Marſchall von Bieberſtein. (L. S.) Coeſter. (L. S.)

Anlage zu Artikel 12. des Vertrages.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Beſteuerung des Rübenzuckers.

Im Zuſammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage iſt zwiſchen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Beſteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Art. 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker ſoll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Abſicht dieſer Steuer findet ebenſo, wie ſolches hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall iſt, eine völlig übereinſtimmende Geſetzgebung und Verwaltung in ſämmtlichen Vereinsſtaaten Statt.

Neben dieſer Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Art. 2.

Bei Abmeſſung der Steuer vom Rübenzucker ſoll nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:

a) die Steuer vom vereinsländiſchen Rübenzucker ſoll gegen den Eingangszoll vom ausländiſchen Zucker ſtets ſoviel niedriger geſtellt werden, als nöthig iſt, um der inländiſchen Fabrikation einen angemeſſenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländiſchen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Intereſſe der Konſumenten gefährdende Weiſe zu beſchränken, es ſollen jedoch

b) der Eingangszoll vom ausländiſchen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländiſchen Rübenzucker zuſammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindeſtens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieſer Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchſchnitt der drei Jahre 18$\frac{4}{5}$ gleichkommt.

Art. 3.

Demgemäß ſoll die Steuer vom inländiſchen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit ſechs Silbergroſchen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur Zuckerbereitung beſtimmten rohen Rüben erhoben und demnächſt jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Vorausſetzungen, um einen halben Silbergroſchen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöhet werden.

1. In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungs-Aufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme Statt findet.

Zugleich wird

b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinirten Zucker aufgekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zoll-

ſätze, ſowie des für ausländiſchen Syrup vereinbarten Zollſatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckerſteuer nach einem anderen Maßſtabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, ſo werden ſie ſich über eine entſprechende Aenderung der vorſtehenden Verabredungen verſtändigen.

Art. 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859 1861, und 1863 wird ſpäteſtens am 6. Juli derjenige Steuerſatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung beſtimmten rohen Rüben zu entrichten iſt.

Gleichzeitig mit dieſem Steuerſatze werden auch die Eingangs-Zollſätze für den ausländiſchen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher ſolche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausſcheiden.

Art. 5.

Der Ertrag der Rübenzuckerſteuer iſt gemeinſchaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundſätzen unter den Vereinsſtaaten getheilt, welche im Artikel 22. des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangs-Abgaben verabredet ſind.

Art. 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derſelben getroffenen Beſtimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rückſichtlich der Zollabgaben zuſtehende Theilnahme an der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbeſondere die Stipulationen wegen Anſtellung der

Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Art. 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Meirner. von Schimpff. Klenze. von Zigel. Hack. Duysing. von Siegeleben. Chon. von Thielau. Liebe. Marschall von Bieberstein. Coester.

Handels- und Zoll-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen

und

Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor v. Manteuffel

und

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich v. Pommer Esche;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalender;
b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;
c) unter Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger, als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, so wie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen ande-

ren Staaten für dieſelben Gegenſtände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieſer Verträge zugeſtanden werden ſollten.

Art. 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenſeitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugniſſe und des gegen ermäßigte Zollſätze zu geſtattenden Eingangs gewerblicher Erzeugniſſe ihrer Länder eintreten laſſen.

Demgemäß ſind ſie ſchon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates, keine, beziehungsweiſe keine höheren, als die in dieſer Anlage beſtimmten Eingangsabgaben erhoben werden ſollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommiſſarien zuſammentreten laſſen, um ſich über weitere, dem obigen Geſichtspunkte entſprechende Verkehrserleichterungen zu einigen.

Art. 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten ſollten, ſo bleiben dieſe auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrserleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung ſeines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, ſei es allgemein oder für gewiſſe Grenzſtrecken oder Zollämter, eintreten laſſen will, ſo liegt ihm ob, dem anderen

Theile von dieſer Ermäßigung mindeſtens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verſtändigung, dem anderen Theile freigeſtellt, dieſe Waaren einem Zwiſchenzoll, beziehungsweiſe einer Erhöhung des Zwiſchenzolles, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenſeitigen Zollermäßigung entſprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieſer Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Art. 5.

1. Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangsabgaben von keinen anderen als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenſtänden und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für dieſe Gegenſtände feſtgeſetzten Beträgen erheben laſſen.

Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorſtehende Beſtimmung keine Anwendung; hinſichtlich des Betrages dieſer Ausgangsabgaben gilt die nachſtehend unter 2. getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwiſchenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles, ohne Berührung zwiſchenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben laſſen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des anderen

Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Sgr. oder 10 Kr. für den Zollzentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Art. 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem anderen versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern ꝛc.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen,

Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln) unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Art. 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Art. 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amts-

handlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig ſtattfinden können.

Art. 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, ſei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugniſſes ruhen, dürfen Erzeugniſſe der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in läſtigerer Weiſe treffen, als die gleichnamigen Erzeugniſſe des eigenen Landes.

Von allen Erzeugniſſen, die nach der dem Artikel 3 angeſchloſſenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollſätzen eingehen, und von welchem zollordnungsmäßig dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren beſtanden haben, oder derſelben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, ſei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen Erzeugniſſen, ohne Unterſchied des ausländiſchen oder inländiſchen Urſprungs, allgemein gelegt ſind. Dagegen werden Erzeugniſſe, welche nach dieſer Anlage aus dem einen in den anderen Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Beſteuerung als einheimiſche behandelt.

Art. 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten ſich, zur Verhütung und Beſtrafung des Schleichhandels nach oder aus

ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Art. 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Art. 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der

kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derſelbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden laſſen, wenn letzterer die Gegenſeitigkeit zugeſtehet. Die ſucceſſive Befrachtung oder Entlöſchung in mehreren Seehäfen des einen Staates ſoll den Schiffen des anderen Staates geſtattet ſein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten iſt nach der Geſetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweiſung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates ſollen die nach der Geſetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaße, bei Feſtſtellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben im anderen Staate genügen.

Art. 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, ſollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, ſoll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieſelben in den Verbrauch übergehen.

Art. 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künſtlichen Waſſerſtraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile ſollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derſelben an-

gehören, unter denſelben Bedingungen und gegen dieſelben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelaſſen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Art. 15.

Die Benutzung der Chauſſeen und ſonſtigen Straßen, Kanäle, Schleuſen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwaſſers, des Lootſenweſens, der Krahnen und Waageanſtalten, der Niederlagen, der Anſtalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in ſoweit die Anlagen oder Anſtalten für den öffentlichen Verkehr beſtimmt ſind, ſoll, gleichviel, ob dieſelben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, geſtattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim See-Beleuchtungs- und See-Lootſenweſen zuläſſigen abweichenden Beſtimmungen, nur bei wirklicher Benutzung ſolcher Anlagen oder Anſtalten erhoben werden.

Dieſelben dürfen die Unterhaltungskoſten ſammt den landesüblichen Zinſen des Anlagekapitals nicht überſteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk ſollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter ſich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieſelben den Satz von 1 Silbergroſchen für ein Zugthier und eine geographiſche Meile erreichen oder überſteigen, höchſtens zu den jetzt geltenden Beträgen, und da, wo ſie jenen Satz nicht erreichen, höchſtens zu dieſem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenze überſchreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Stra-

ßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahn-Frachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Art. 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der

Ladungsverzeichniſſe und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet ſind.

Waaren, welche in vorſchriftsmäßig verſchließbaren Eiſenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiet des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, ſollen von der Deklaration, Abladung und Reviſion, ſowie vom Kolloverſchluß ſowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, in ſofern dieſelben durch Uebergabe der Ladungsverzeichniſſe und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eiſenbahn-Verwaltungen die zur Ermittelung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen ſind.

Die Verwirklichung der vorſtehenden Beſtimmungen iſt jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eiſenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verſchluſſe am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet ſeien.

Art. 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinſchaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende,

welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Konvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzsorten außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum 14-Thaler- oder 24½-Guldenfuße oder

zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzkartel ist in der Anlage IV. enthalten.

Art. 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, so fern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Art. 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

Art. 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeſchloſſen ſind, finden, ſo lang deren Ausſchluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Art. 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 ſollen Kommiſſarien der kontrahirenden Staaten zuſammentreten, um die in Gemäßheit der vorſtehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorſchriften feſtzuſtellen.

Art. 24.

Die in den Anlagen dieſes Vertrages enthaltenen Beſtimmungen ſind als integrirende Theile deſſelben anzuſehen.

Art. 25.

Die Dauer dieſes Vertrages wird auf zwölf Jahre, alſo vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865 feſtgeſtellt.

Es werden im Jahre 1860 Kommiſſarien der kontrahirenden Staaten zuſammentreten, um über die Zolleinigung zwiſchen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, Falls eine ſolche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Art. 3. erwähnten kommiſſariſchen Verhandlungen nachträglich feſtzuſtellenden Verkehrserleichterungen und über möglichſte Annäherung und Gleichſtellung der beiderſeitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Art. 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Art. 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Februar 1853.

(gez.) Otto von Manteuffel.
(L. S.)
Friedrich von Pommer Esche.
(L. S.)

von Bruck.
(L. S.)

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolltümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte: Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häckfel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobelspäne; Schlempe und Spülicht; Treber und Treſter; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedege-

kräz, Kapellasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupferweißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden, Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibfidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, in gleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsaaten aller Art, einschließlich Mohnsamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern), Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerſchwamm, roher; Binſen; Heide; Kalmus, friſcher; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre); Baſt, roher; Seegras; Waldholzſaamen (Buchekern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl.

9. Flußfiſche,

friſche; Fluß- und Bachkrebſe, friſche; Landſchnecken; Biber; Ottern; Fröſche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeſchirr), grünes, ſchwarzes und gelbes in ſeiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geſchliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausſchluß der Borſten; Pferdehaare, geſottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, ſchwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenſchmiere, ſchwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter ſind verſtanden: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfoſten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz; Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Buſch, Reiſig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tiſchler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; auch

grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzschuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern,

Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermiſcht), auch ausgebrannt oder in Bruch; Roh-Kupfer und Meſſing, Schwarz-, Gar- und Roſettenkupfer, Stückmeſſing, altes gebrochenes Kupfer und Meſſing, Kupfer- und Meſſingfeile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. ſ. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter ſind verſtanden: geſchrotene oder geſchälte Körner, Graupe, Grics, Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleiſter, Pappe, Leogomme, Gummiſurrogate.

19. Papier, literariſche und Kunſtgegenſtände, nämlich:

ungeleimtes Papier aller Art (Löſch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßſpäne.

Manuſkripte (beſchriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, ſowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Muſikalien; Kupfer- und Stahlſtiche, Lithographieen, Holzſchnitte, ſchwarz oder farbig, ordinäre Bilderbogen; ſofern dieſe Gegenſtände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt ſind.

Schau- und Denkmünzen. —

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa beſtehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter ſind verſtanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine; Mühlſteine; Schleif- und Wetzſteine aller Art; Flintenſteine; Lithographirſteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferſtifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandſtein und Gyps (Monumente, Statuen, Büſten u. dgl.); Waaren aus Serpentinſtein.

22. Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Baſt, Binſen, Stroh und Schilf, ordinäre, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel; Kälber; Spanferkel; Schafvieh, mit Ausſchluß der Hämmel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder oder Polſterarbeit.

25. Wildpret,

kleines (Haſen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
1	Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren:					
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinäre, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr	Zentner	1	—	1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, u. dgl. Waaren, soweit solche nicht unter A. No. 22. oder vorstehend unter a und nachstehend unter c genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr	"	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten, oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	"	21	—	30	—
2	Baumwollengarn aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindräthig, mehrdräthig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollen-Watte	"	1	22½	2	30
3	Beinwaaren, einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	"	1	—	1	30
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht ververgoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzoge-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
3	nen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes, und Fischbeinstöcke .	Zentner	3	5	4	30
4	Blei- und Rothstifte	"	3	5	4	30
5	Bleiwaaren, feine, nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong).	"	5	—	7	30
	Anmerk. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6	Bürstenbinderwaaren, grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt .	"	—	15	—	45
7	Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure . .	"	—	15	—	45
8	Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen: a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmiedzunder)	"	—	$7\frac{1}{2}$	—	$22\frac{1}{2}$
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden .	"	—	5	—	15
	b) gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter $\frac{1}{2}$ preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als 7 preußische oder Wiener Zoll					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
8	breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cäment- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder preußischen Zoll Dicke) . .	Zentner	—	20	1	—
	c) façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dgl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als 7 preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten, weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten . .	„	1	—	1	30
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendrath (einschließlich der runden, unter ½ preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldrath (einschließlich der nicht mehr als ½ preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen), roh oder polirt; Stahlsaiten	„	1	22½	2	30
	e) Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	„	—	15	—	45
	Anmerk. Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.					
	f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisen-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
8	guß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldrath gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brechelsen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren; grobe Wagebalken, grobe Zungen, Mulltrommeln, Kratzbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drathwaaren von Eisen- und Stahldrath und dergleichen, außerdem alle Aexte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren),					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
8	grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer) .	Zentner	2	—	3	—
	Anmerk. Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr. oder 3 Fl. für den Zentner nicht aus.					
	g) Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln und Schließen, Oefen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drathwaaren von Eisen- oder Stahldrath, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h genannten Gegenstände und der Stahlperlen .	"	8	5	4	30
	h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln) ohne Griffe	"	35	—	50	—
9	Fette, nämlich:					
	Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und ge-					

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	Zollsatz in Oesterreich Fl.	Kr.
9	schmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck; Stearin und Stearinsäure	Zentner	1	15	2	10
10	Flußfahrzeuge, hölzerne, sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, in soweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit		—	7½	—	—
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zoll-Zentnern Tragfähigkeit .		—	—	—	12
11	Glas und Glaswaaren:					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes .	„	—	15	—	45
	b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß).	„	1	22½	2	30
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt	„	2	—	3	—
	d) Farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen, weder echt noch unecht ver-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
11	goldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Zentner	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich	„	—	—	10	—
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □Zoll Preußisch .	Stück	—	15	—	—
	über 576 bis 1000 □Zoll „ .	„	1	15	—	—
	über 1000 bis 1400 □Zoll „ .	„	4	—	—	—
	über 1400 bis 1900 □Zoll „ .	„	10	—	—	—
	über 1900 □Zoll Preußisch . . .	„	15	—	—	—
	Anmerk. Spiegel, deren Glastafeln über 288 preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12	Holzwaaren, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpsel, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer .	Zentner	—	15	—	45
	b) Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeitzt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhl-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
12	rohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche weder unter A. Nr. 14 begriffen, noch vorstehend unter a oder nachstehend unter c aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing .	Zentner	1	—	1	30
	c) Fourniere, Parketten und andere Waaren, mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- u. Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hänge-Uhren und Uhrkästen, Holzbronze und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten .	„	3	5	4	30
13	Honig	„	—	10	—	30
14	Instrumente:					
	a) gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	„	10	15	15	—
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind .	„	2	—	3	—
15	Käse	„	1	—	1	30
16	Korbflechterwaaren, feine, nämlich: alle unter A No. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Sil-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
16	berlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) .	Zentner	3	5	4	30
17	Kürschnerwaaren, nämlich: fertige nicht überzogene Schaafpelze; desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	3	15	5	—
18	Kupfer- und Messingwaaren: a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Dräthen, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	"	1	$22\frac{1}{2}$	2	30
	b) Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber	"	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	"	10	15	15	—
	Anmerk. Legirungen von Kupfer					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
18	oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.					
19	Leder und Lederwaaren, einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a) Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch oder weißgares Leder, Pergament, Brüsseler u. dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt . .	Centner.	1	22½	2	30
	b) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummi-Fabrikate	„	5	—	7	30
	Anmerk. Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Thalern oder					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
19	7 Fl. 30 Kr. für den Zentner nicht aus.					
	c) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Zentner	10	15	15	—
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	„	21	—	30	—
20	Leinengarn, nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt	„	—	15	—	45
	b) gebleichtes, mit Einschluß des bloß abgekochten oder gebükten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt . .	„	5	—	7	30
	c) gezwirntes aller Art	„	7	—	10	—
21	Lichte, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstöcke . . .	„	2	—	3	—
22	Oel, nämlich:					
	Hanf-, Lein- und Rapsöl in Fässern .	„	—	15	—	45
23	Papier:					
	a) alles geleimte Papier, buntes (mit Ausnahme der unter b genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier, Malerpappe	„	1	—	1	30
	b) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermuster (echt oder unächt, auch bronzirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	„	3	5	4	30
24	Papier- und Pappwaaren:					
	a) Papiertapeten	„	4	—	5	45

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
24	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Zentner	3	5	4	30
25	Siebmacherwaaren, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendrath, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	"	—	15	—	45
26	Speisen, zubereitete, nämlich: a) Chokolade und Chokoladen-Surrogate, sowie Chokoladen-Fabrikate, Racahout des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien	"	7	—	10	—
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf.	"	5	—	7	30
27	Steinwaaren: a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips, so weit solche nicht unter A No. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein	"	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung . .	"	5	—	7	30
28	Thonwaaren: a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut, dergleichen Pfeifen . .	"	1	$22\frac{1}{2}$	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	"	3	5	4	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
28	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan . .	Zentner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan .	"	5	—	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	"	3	5	4	30
29	Vieh, nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . .	Stück	2	15	3	30
	2. Kühe	"	1	15	2	—
	3. Jungvieh	"	1	—	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel) .	"	—	20	1	—
	c) Hämmel	"	—	10	—	30
30	Webe- und Wirkwaaren, nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner	30	—	45	—
	2. extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jaconets, Organins, Mousselins, Mousselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls	"	30	—	100	—
	3. feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, ge-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
30	stickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner	30	—	200	—
	b) Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren . . .	"	30	—	45	—
	2. feine, als: alle glatte Gewebe (Leinwande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	"	30	—	75	—
	3. feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	"	30	—	200	—
	c) Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine, mittel-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
30	feine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren .	Zentner	30	—	45	—
	2. extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten	"	30	—	100	—
	3. feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	"	30	—	200	—
	d) Seidenwaaren, und zwar:					
	1. feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt sein: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammte, Mousselin, Barège, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren	"	80	—	120	—
	2. gemeine, d. i. alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuk, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	"	50	—	75	—
31	Zinkwaaren:					
	a) Zinkbleche und Zinkdraht, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	"	1	—	1	30
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
31	Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
32	Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerieen u. s. w., nämlich:					
	a) feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Dräthe aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unächtes Blattsilber . .	"	35	—	50	—
	b) gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. No. 3. b., No. 5., No. 6., No. 8. f. g., No. 11. d., No. 12. b. c., No. 16., No. 18. b. c., No. 19. b. c., No. 25., No. 28 c., No. 31. b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
32	Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Zentner	21	—	30	—

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur in so weit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.
2. Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.
3. Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen

oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringeren als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Art. 2. des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

4. Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zu Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

---

1. Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
2. Blutegel.
3. Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.
4. Gold- und Silberstufen.
5. Granaten, rohe.
6. Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm-, und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.
7. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.

8. Nickel und Kobalterze und -Speise; Nickelmetall und Nickelschwamm.
9. Seide und zwar: Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.
10. Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellanerde).

III.

Zoll-Kartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen und der-

ſelben dabei über die einſchlagenden Thatſachen, ſo weit ſie dieſe zu ermitteln vermögen, jede ſachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten ſollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten deſſelben die Einſicht der Regiſter oder Regiſterabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze deſſelben nachweiſen, nebſt Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsſtelle geſtatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwiſchen den beiden kontrahirenden Staaten ſollen angewieſen werden, ſich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligſt zu unterſtützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen ſich gegenſeitig binnen der kürzeſten Friſt mitzutheilen, ſondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verſtändigung über zweckmäßiges Zuſammenwirken von Zeit zu Zeit und bei beſonderen Veranlaſſungen ſich mit einander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüber liegenden Aufſichtsſtationen ſoll ein Regiſter geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen ſind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der kontrahirenden Theile ſoll geſtattet ſein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenſtände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengeſetze ihres Staates ſich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke

zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorſtänden oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbeſtandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweiſes erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder verſuchten Zollumgehung, ſo wie den Umſtänden nach die einſtweilige Beſchlagnahme der Waaren und die Feſthaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieſer Art ſollen die Ortsvorſtände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derſelben Weiſe genügen, wie ihnen dieß bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengeſetze des eigenen Staates zuſteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requiſition ihrer vorgeſetzten Behörde von Seiten der zuſtändigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer ſelbſt oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umſtände auszuſagen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in ſeinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile ſchleichhändleriſcher Unternehmungen Gültigkeit zugeſtehen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile iſt verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles beſtimmt anzuſehen ſind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu beſorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in so weit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

   1. nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwiſchen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsſtelle und der Grenze

zoll- oder ſteueramtlich abzufertigen oder mit Ausweiſen zu verſehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleiſteten Sicherheiten, ſo wie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlaſſe oder Erſtattungen erſt dann eintreten laſſen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszuſtellende Beſcheinigung nachgewieſen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden iſt. Die Grenzzollämter werden ſich wechſelſeitig wöchentlich beglaubigte Ueberſichten aus den Zollregiſtern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b und im §. 10. enthaltenen Beſtimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugniſſe der zum Waarenübergange an der gemeinſchaftlichen Grenze beſtimmten Anmelde- und Erhebungsſtellen, über die denſelben, ſo weit ſie zu einander unmittelbar in Beziehung ſtehen, übereinſtimmend vorzuſchreibenden Abfertigungsſtunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenſeitigen Anmeldeſtelle, ſowie über beſondere Maßregeln für den Eiſenbahnverkehr ſich bereitwilligſt verſtändigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen Denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, so weit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für ſolche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengeſetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder ſollte, ſind genügende, in beſtimmten Grenzen vom ſtrafrichterlichen Ermeſſen abhängige Geldſtrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsſtrafen (vorbehaltlich der nach ſeinen eigenen Abgabengeſetzen eintretenden Abbüßung unvollſtreckbarer Geldſtrafen durch Haft oder Arbeit), ſo wie Ehrenſtrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafſchärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, iſt auf den Grund dieſes Kartels keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlaſſenden Strafbeſtimmungen die geſetzmäßige Beſtrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengeſetzen des anderen Staates etwa vorkommenden ſonſtigen Uebertretungen, Vergehungen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widerſetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälſchungen, Beſtechungen oder Erpreſſungen u. dgl. nicht ausgeſchloſſen oder beſchränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengeſetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuſtändigen Behörde deſſelben, jeder der kontrahirenden Theile von denſelben Gerichten und in denſelben Formen, wie

Uebertretungen ſeiner eigenen derartigen Geſetze unterſuchen und geſetzmäßig beſtrafen zu laſſen,

1. wenn der Angeſchuldigte entweder ein Angehöriger des Staates iſt, welcher ihn zur Unterſuchung und Strafe ziehen ſoll, oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieſes Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnſitz hatte oder die Uebertretung von dieſem Gebiete aus beging, ſondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Unterſuchung ſich in demſelben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeſchuldigte nicht Angehöriger des Staates iſt, deſſen Geſetze Gegenſtand der angeſchuldigten Uebertretung ſind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Unterſuchungen ſollen das Gericht, von deſſen Bezirke aus die Uebertretung begangen iſt, und das Gericht, in deſſen Bezirke der Angeſchuldigte ſeinen Wohnſitz oder, als Ausländer, ſeinen einſtweiligen Aufenthalt hat, inſofern zuſtändig ſein, als nicht wegen derſelben Uebertretung gegen denſelben Angeſchuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch ſchließliche Entſcheidung beendigt iſt.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Unterſuchungen ſoll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten des anderen Staates dieſelbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt iſt.

§. 20.

Die Koſten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollſtreckung ſind nach denſelben Grundſätzen zu beſtimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Geſetze des eigenen Staates gelten.

Für die einſtweilige Beſtreitung derſelben hat der Staat zu ſorgen, in welchem die Unterſuchung geführt wird.

Diejenigen Koſten des Verfahrens und der Strafvollſtreckung, welche, wenn erſteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengeſetze ſtattgefunden hätte, von jenem Staate ſchließlich zu tragen ſein würden, hat, inſoweit ſie nicht vom Angeſchuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erſtatten, deſſen Behörde die Unterſuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeſchuldigten oder für verkaufte Gegenſtände der Uebertretung eingehen, ſind dergeſtalt zu verwenden, daß davon zunächſt die rückſtändigen Gerichtskoſten, ſodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren ſtattfand.

§. 22

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Unterſuchung iſt, ſo lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieſelbe veranlaßt hatte, ſofort einzuſtellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgt.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, so weit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26. des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

Münz-Kartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet ſich, ſeine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demſelben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kreditpapiere, welche er ſeinen Münzen als Zahlungsmittel geſetzlich gleichgeſtellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben ſo zur Unterſuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld ſtattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in ſeinem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, von welchen ein ſolches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1. bezeichneten Kreditpapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requiſition des letzteren an deſſen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Perſonen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und dieſem Kartel auf Grund des Art. 26. des erſteren beigetreten iſt, ſo ſteht dieſem Staate vorzugsweiſe das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es iſt derſelbe deßhalb auch von

dem requirirten Staate zunächſt zur Erklärung über die Ausübung dieſes Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2. ausgeſprochene Verpflichtung zur Auslieferung ſoll nicht eintreten, wenn der Staat, in deſſen Gebiete ein ſolcher Fremder ſich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwiſchen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieſes Kartels abgeſchloſſenen allgemeinen Vertrages über die gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet iſt, denſelben dahin auszuliefern, oder

b) die Unterſuchung und Beſtrafung ſelbſt verhängen zu laſſen vorzieht. Im letzteren Falle ſoll jedoch die im §. 1. eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Beſtimmungen der §§. 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälſchung der von einem von ihnen ausgeſtellten Staatsſchuldſcheine und zum Umlauf beſtimmten Papiere, ſowie der von anderen juriſtiſchen Perſonen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, ſo weit auf ſolche nicht der §. 1. Anwendung findet, zum Gegenſtande haben, oder die aus gewinnſüchtiger Abſicht oder doch wiſſentlich unternommene Verbreitung ſolcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wiſſen, daß bei der Beſtrafung ſolcher Verbrechen und Vergehen zwiſchen inländiſchen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem anderen Staate ein Unterſchied nicht gemacht werden, auch hinſichtlich der Unterſuchung oder Ausliefe-

rung dasjenige Anwendung finden ſoll, was in den §§. 1—3. vereinbart iſt.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und in dieſem Kartel auf Grund des Art. 26. des erſteren beigetreten iſt, die Unterſcheidung zwiſchen Verbrechen und Vergehen in der Strafgeſetzgebung nicht beſteht, oder die ſtrafbare Nachahmung oder Verfälſchung der in dieſem Kartel genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen“ von dem Geſetze bezeichnet ſind, ſo bleibt es dieſem Staate anheimgeſtellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im erſteren Falle die auf jene Unterſcheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulaſſen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen“ diejenige Bezeichnung zu ſetzen, welche ſeiner Geſetzgebung entſpricht.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Auguſt 1853.)

Bekanntmachung,

den

zollfreien Eingang von Getraide ꝛc.

in den Zollverein

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles in dem Zollverein für Getraide, Hülsenfrüchte und Mehl bis Ende dieses Jahres unter der näheren Bestimmung einzustellen beschlossen worden ist, daß die Einstellung mit dem 15. September 1853 eintreten und sich auf Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse erstrecken solle.

Frankfurt a. M., den 12. September 1853.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. September 1853.)

Bekanntmachung,

die

Erleichterung des Verkehrs

zwiſchen

den Staaten des Zollvereins

und

den Staaten des Steuervereins

betreffend.

Die Regierungen der Zollvereinsſtaaten einerſeits und die Regierungen der Steuervereinsſtaaten andererſeits ſind übereingekommen, auch noch einige weitere Erleichterungen des Verkehrs zwiſchen beiden Vereinsgebieten, und zwar vom 24. d. M. an, eintreten zu laſſen. Unter Bezugnahme auf die, die Verkehrsverhältniſſe zwiſchen beiden Vereinsgebieten betreffende Bekanntmachung vom 6. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vereinbarten weiteren Verkehrserleichterungen in Folgendem beſtehen:

A. Man wird gegenſeitig zulaſſen:

a) zollfrei:

1) Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt;

2) Chlorkalk;

3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Urſprungszeugniſſe der Verfertiger);
4) Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol, weißer Vitriol, Waſſerglas, Grünſpan, raffinirter (deſtillirter, kryſtalliſirter) oder gemahlener;
5) Salzſäure und Schwefelſäure;
6) a. gebleichtes, deßgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäſchertes) Leinengarn, ſowie gefärbtes Leinengarn;
   b. gebleichte und gefärbte Leinwand; dieſe Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwiſchen dem Hannoverſchen Landdroſteibezirke Osnabrück und den angrenzenden Königlich Preußiſchen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beſchränkt auf die mit dem Stempel einer ſteuervereinsländiſchen Legge verſehene Leinwand);
7) a. Talg und Stearin;
   b. Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-);
8) Butter, eingeſchlagene;
9) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel;
10) Rindvieh, und zwar: Ochſen und Zuchtſtiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b) zu einem Zollſatze von 2 Rthlrn. für den Centner: Meubles, gepolſterte;

c) zu einem Zollſatze von 3 Rthlrn. für den Centner: Wachstafft;

d) zu einem Zollſatze von 4 Rthlrn. für den Centner: Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden von den Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei:

Hopfen;

b) zu einem Zollsatze von 1 Rthlr. für den Centner: Hohlglas, weißes ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsatze von 2½ Rthlr. für den Centner: Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsatze von 3 Rthlrn. für den Centner: farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; deßgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preuß. Quadrat-Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden.

Frankfurt a. M., den 20. September 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Die Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. September 1853.)

Bekanntmachung,

den

zollfreien Eingang von Getraide ꝛc.

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit, unter Bezugnahme auf die unterm 12. September l. J. ergangene Bekanntmachung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte und geschälte Hirse **bis Ende September künftigen Jahres** ausgedehnt werde.

Frankfurt a. M., den 17. October 1853.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. October 1853.)

Geſetz,

Abänderung des Vereins-Zolltarifs

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. October 1853, wie folgt:

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen ſind, den ſeit dem 1. October 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Beſtimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen, ſo treten demzufolge nachſtehende Abänderungen und Zuſätze zu dieſem Tarif, welcher mit den ſeit der Publication deſſelben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirkſamkeit.

Erſte Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenſtänden, welche keiner Abgabe unterworfen ſind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Poſ. 1.: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekräz, Blei-

Abzug oder Abſtrich und Bleiaſche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifenſiedereien die Unterlauge; Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes.

aus Poſ. 7.: Waſſerblei (Reißblei), Kobalt in folgender Faſſung: Graphit (Waſſerblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Poſ. 17.: Karden oder Weberdiſteln.

aus Poſ. 38a: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde.)

Außerdem:

Abfälle von Seidencocons, ingleichen Flockſeide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenſtänden, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollſätze:

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheiſen aller Art; altes Brucheiſen, Eiſenfeile, Hammerſchlag (Poſ. 6. Eiſen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der erſten Abtheilung des Tarifs ſtehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln ſind die beigefügten Eingangszollſätze zu erheben und zwar:

1. von Eisenbeizen, einschließlich Eisenroßwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2. von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);
3. von Kratzenleder, auch künstlichem, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21 Leder ꝛc.);
4. von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 Fl.;
5. von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.)

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1. von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem), beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2. von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
3. von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 11. Häute ꝛc.);

4. von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Kompoſition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Poſ. 20. kurze Waaren ꝛc.);
5. von Mühlſteinen mit eiſernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Poſ. 33. Steine ꝛc.);
6. von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Poſ. 42. Zink ꝛc.).

B. In Bezug auf die Taraſätze:

An Tara wird bewilligt für:

1. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel (Poſ. 25. v. 1.);
   a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2. Tabaksfabrikate (Poſ. 25. v. 2. α. und β.) in Kanaſſetkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Faſſung einzelner Poſitionen.

1. In der Poſ. 51. „Schwefelſaures ꝛc. Kali“ fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpeterſäure“ hinweg.
2. An die Stelle der Anmerkung 2. zur Poſ. 6. „Eiſen und Stahl“ tritt folgende Beſtimmung:

   Von Rohſtahl, ſeewärts von der Ruſſiſchen Gränze bis zur Weichſelmündung einſchließlich auf Erlaubnißſcheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

3. Bei Pos. 6 f 2. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren“ fallen die Worte: „Maschinen von Eisen“ hinweg.

4. Die Ausnahme zu Pos. 22e. „Rohe Leinwand ꝛc.“ soll künftig dahin lauten:

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Gränzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgränze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Gränzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, wird — mit Ausnahme der unter No. 8, 9. und 10. des ersten Abschnittes

genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare" genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, den 25. October 1853.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. November 1853.)

Bekanntmachung,

den

zollfreien Eingang des Reises

betreffend.

Aus Auftrag Hohen Senats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangs-Zolles für Reis in dem Zollverein vom 10. d. Mts. ab bis zum Ablaufe dieses Jahres eingestellt ist.

Frankfurt a. M., den 8. November 1853.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. November 1853.)

Publication

des

zu Berlin am 3. September 1853 abgeschlossenen

Vertrages

die

Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Nachdem der von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck und Pyrmont am 3. September 1853 zu Berlin abgeschlossenen Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. von allen contrahirenden Theilen ratificirt ist, auch die desfallsigen Ratifications-Urkunden ausge-

wechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr gedachter Vertrag in Auftrag Hohen Senats zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 13. Dezember 1853.

Stadt-Kanzlei.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits

und Waldeck andererſeits,

die

Fortdauer des Anſchluſſes des Fürſtenthums Pyrmont an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Bei dem bevorſtehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. Dezember 1841 über den Anſchluß des Fürſtenthums Pyrmont an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anſchluſſes für den Handel und Verkehr der beiderſeitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen laſſen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerſeits

Seine Majeſtät der König von Preußen für

Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des Für-

ſten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürſtenthume Pyrmont zu dem Zollſyſteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11. December 1841 abgeſchloſſene Vertrag ſoll bis zum letzten December 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürſtenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derſelben Beſteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins beſteht. Zu dem Ende ſollen wegen Anwendung der dieſerhalb im Zollvereine beſtehenden geſetzlichen und adminiſtrativen Beſtimmungen und Einrichtungen im Fürſtenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieſelben Verabredungen maaßgebend ſein, welche in den Artikeln 2. und 3. des Vertrages vom 11. Dezember 1841, den Anſchluß des Fürſtenthums Pyrmont an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2., in Bezug auf die Zölle getroffen worden ſind. In Folge deſſen wird zwiſchen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürſtenthume Pyrmont ferner eine Gemeinſchaft der Rübenzucker-Steuer ſtattfinden und der Ertrag dieſer Steuer nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

Soweit ſich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Beſtimmungen der beſtehenden Vereinbarung als im Bedürfniſſe liegend

zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Carl Wilhelm von Stockhausen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

(Publicirt den 13. December 1853.)

Geſetz,

über

die Beſtrafung der Zollvergehen

gegen

fremde Staaten,

in welchen

durch Handels-Verträge die Gegenſeitigkeit verbürgt iſt.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 28. December 1853, wie folgt:

Artikel I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines die Gegenſeitigkeit bedingenden Handelsvertrags, die Vergehen wider die dahier geltenden Zoll-Geſetze unter Strafe geſtellt ſind, ſo ſollen zu Gunſten dieſes fremden Staates die nachſtehenden Beſtimmungen eintreten:

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenſtände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten iſt, die-

ſem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Confiscation der Gegenſtände in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden iſt, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenſtände gleichkommen ſoll. Falls der Werth weniger als die Hälfte von fünfzehn Gulden beträgt oder gar nicht ermittelt werden kann, ſoll die Geldſtrafe in fünfzehn Gulden beſtehen.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden iſt, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter 1 fl. 30 kr. betragen ſoll, verwirkt.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation der Gegenſtände, in Bezug auf welche die Contrebande oder Zolldefraudation verübt worden iſt, nicht vollzogen werden kann, iſt ſtatt derſelben auf Erlegung des Werthes der Gegenſtände, und wenn dieſer nicht zu ermitteln iſt, auf Zahlung einer Geldſumme von fünfzig bis zweitauſend Gulden zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer als der in den §§. 1 und 2 erwähnten Art die Zollgeſetze des fremden Staates übertritt, hat wegen dieſer Uebertretung eine Ordnungsſtrafe von einem bis fünfzehn Gulden verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen ſeines Unvermögens nicht beizutreiben iſt, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe in der Art, daß für 1 fl. 30 kr. ein Tag Gefängniß angeſetzt wird, jedenfalls aber die Geldbuße längſtens mit einem Jahr Gefängniß abgebüßt erſcheint.

Artikel II.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgeſetze des fremden Staates erfolgt durch dieſelben Behörden und in denſelben Formen wie die Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die dahier geltenden Zoll-Geſetze.

Artikel III.

Die Maßgaben, unter welchen dieſes Geſetz zu Gunſten eines fremden Staates zur Anwendung kommen ſoll, werden nach jedesmaligem Abſchluß eines Handels-Vertrags im Amtsblatt und der Statuten-Sammlung als Vollzugsverordnung zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 29. December 1853.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Januar 1854.)

Verzeichniß

jener

Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr

in dem

allgemeinen österreichischen Zollgebiete

untersagt, oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

---

1) Kochsalz; } in der Ein- und Durchfuhr verboten;
2) Schießpulver; } in der Ein- und Durchfuhr verboten;
3) Tabak, roh, und Tabakfabrikate; } in der Ein- und Durchfuhr verboten;
4) getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist; } aus Sanitäts-Rücksichten in der Einfuhr verboten;
5) grünlich goldschillerndes Eß- und Kinderspielerei-Geschirr; } aus Sanitäts-Rücksichten in der Einfuhr verboten;
6) Waffen und Waffenbestandtheile dürfen dermal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgeführt werden;
7) Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümeriewaaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt; Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter

Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieſer Beſchränkung nicht;

8) Schminke, weiße; zu deren Einfuhr iſt aus Sanitäts-Rückſichten eine beſondere Bewilligung erforderlich;

9) Knallſäure, Knallgold, Knallſilber, Schießbaumwolle und alle nicht beſonders benannte explodirende Stoffe ſind aus Sicherheitsrückſichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

Frankfurt a. M., den 29. December 1853.

Aus Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Januar 1854.)

Bekanntmachung

in

Bezug auf das Gesetz vom 29. December 1853

die

Bestrafung

der Zollvergehen gegen fremde Staaten

betreffend.

Unter Bezugnahme auf Art. III. des Gesetzes vom 29. December 1853 über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

Die Vorschriften, welche in den Art. I. und II. des Gesetzes vom 29. December 1853 in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12 und folgenden des Zoll-Cartells mit Oesterreich (Ges.- u. Statut.-Samml. Bd. VI. Abth. 5, S. 405 fgg.) vom 1. Januar 1854 ab für die Dauer des Zoll-Cartells auf die Uebertretung der Kais. Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze Anwendung.

Franfurt a. M., den 29. December 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Januar 1854.)

Alphabetiſches Sachregiſter.

Baumöl, Zollermäßigung, Seite 189.
Belgien, Additional-Convention zu dem Vertrage mit dem Zollverein vom 1. Sept. 1844, 213; — Zollkartel mit dem Zollverein 43.
Braunſchweig, Uebereinkunft wegen des Anſchluſſes verſchiedener Gebietstheile an den Steuerverein 81. 90.
Eingangs-Abgaben von einigen ausländiſchen Waaren erhöht 161.
Erfindungspatente, Uebereinkunft wegen deren Ertheilung 3.
Getraide, deſſen zollfreier Eingang 211. 414.
Hannover, Uebereinkunft wegen des Anſchluſſes verſchiedener Theile des Königreichs an den Zollverein 70; — mit Braunſchweig wegen des Anſchluſſes verſchiedener braunſchweig. Gebietstheile an den Steuerverein 81. 90.
— und Steuerverein, Vertrag mit dem Zollverein wegen Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe 57. 96 ff. — wegen Unterdrückung des Schleichhandels 65.
Hülſenfrüchte, ſ. Getraide.
Luxemburg, ſ. Niederlande.
Mehl, ſ. Getraide.
Münzkartel zwiſchen Preußen und Oeſtereich 411.
Niederlande, Vertrag wegen der Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein

151; — Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Zollverein 229.
Oel in Fässern, dessen Eingangszoll 131.
Oesterreich, Handels- und Zollvertrag mit Preußen 357 ff. — Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt oder beschränkt ist 436.
Patente, s. Erfindungs-Patente.
Preußen, Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich 357 ff.
Privilegien, s. Erfindungs-Patente.
Pyrmont, Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses dieses Fürstenthums an den Zollverein 429.
Reis, Zollermäßigung 189. — Zollfreiheit 425.
Rübenzucker, dessen Steuersatz 159. 183. 185. 311; — Gesetz über dessen Besteuerung 167; — Uebereinkunft wegen dessen Besteuerung 352.
Sardinien, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Zollvereins-Staaten 9. 187. 203.
Schleichhandel, Uebereinkunft wegen dessen Unterdrückung 65.
Sicilien, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Zollverein 133. 157.
Sirop, s. Zucker.
Steuerverein, s. Hannover und Braunschweig — Erleichterungen des Verkehrs zwischen demselben und dem Zollverein 283. 415. 418.
Vereins-Zolltarif, s. Zolltarif.
Verträge, s. Belgien, Braunschweig, Hannover, Niederlande Oesterreich, Preußen, Pyrmont, Sardinien, Sicilien Steuerverein, Zollverein.
Waldeck, s. Pyrmont.
Zollkartel zwischen dem Zollverein und Belgien 43; — zwischen Preußen und Oesterreich 400.
Zolltarif, für 1845 bis 1848, Abänderung mehrerer Po-

ſitionen deſſelben 39; — deſſen Verlängerung 164; — Abänderung deſſelben 191. 309. 419.
Zollverein, Vertrag wegen deſſen Fortdauer und Erweiterung 317.
Zollvergehen, Beſtrafung derſelben gegen fremde Staaten 433. 438.
Zucker und Sirop deren Eingangszoll 132. 159. 185. 311.

Berichtigungen.

Seite 36. Art. 21. leſe man échangées.
= 42. Zeile 1. = = Den ſtatt Die
= 413. am Ende fällt »im Amtsblatt« weg.